



Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Effingerstrasse 20,

3003 Bern

per E-Mail an:

sibel.oezen@bsv.admin.ch, lara.gianinazzi@bsv.admin.ch

Bern, 31. März 2014

Vernehmlassung: Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP bedankt sich für die die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Reform Altersvorsorge 2020.

GESAMTBEURTEILUNG

Die BDP Schweiz ist von der Notwendigkeit der Reform überzeugt. In Anbetracht der demographischen Entwicklung, der risikobehafteten Kapitalmarktrenditen sowie durch die zu erwartenden Mindereinnahmen bei der AHV (aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative) sehen wir gar dringenden Handlungsbedarf. Mit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes, der Angleichung des Rentenalters von Mann und Frau und der Schuldenbremse stehen wir der Stossrichtung der Reform grundsätzlich positiv gegenüber. Die Sicherung der Altersvorsorge ohne Vermischung des 3-Säulenmodells sowie die Erhaltung des Leistungsniveaus sind dabei zentral. Die Gesamtschau des Reformprogramms erscheint sinnvoll, da zum einen die notwendige Übersicht geschaffen wird und zum anderen die Chance zur Mehrheitsfähigkeit erhöht wird. Auf der anderen Seite gehört aus unserer Sicht eine mögliche Mehrwertsteuererhöhung ‚auf Vorrat‘ klar zu den reformgefährdenden Elementen.

Für die BDP ist es ein Gebot der Stunde, das Rentenalter von Frau und Mann schnellstmöglich anzugleichen und in einem zweiten Schritt mit der effektiven Lebenserwartung zu verknüpfen. Diesbezüglich hat die BDP Bundeshausfraktion am 12.12.2012 eine Motion eingereicht, welche die automatische Verknüpfung von Rentenalter und Lebenserwartung fordert. Die Motion ist in der Frühlingssession 2014 vom Nationalrat gutgeheissen worden und sollte auch in der Reform Altersvorsorge 2020 Zugang finden. Damit wird die Rentenalterdiskussion entpolitisiert. Die Regelung der Rentenaltersfrage hat Priorität. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass die gesamte Reform in zwei bis drei Etappen umzusetzen. Allerdings müssen voneinander wirkungsabhängige Punkte in einem Paket zusammengefasst werden.

Geschlechterneutrales Referenzrentenalter

Der Anstieg der Lebenserwartung in der Schweiz ist eine Tatsache. Diese Situation bedeutet aber für die Altersvorsorge eine grosse finanzielle Herausforderung. Nur ein schrittweises Ansteigen des Referenzrentenalters kann letztlich die Altersrenten auf heutigem Niveau sichern. Sowohl bei der 1. als auch bei der 2. Säule bedeutet die Verlängerung der Erwerbstätigkeit das wichtigste Finanzierungsinstrument. Das geschlechterneutrale AHV-Referenzrentenalter 65/65 ist in den Augen der BDP möglichst schnell und prioritär in maximal vier Schritten umzusetzen. Zudem soll sich das Referenzrentenalter mittelfristig analog der BDP-Motion vom 12.12.2012 der Entwicklung der Lebenserwartung angleichen.

Flexibilisierung des Rentenalters

Der Einbau von flexiblen Lösungen bezüglich des Regelrentenalters wird von der BDP unterstützt. Wir befürworten diese Flexibilisierung sowohl für einen früheren als auch späteren Rentenbezug. Sowohl die Möglichkeit, länger im Erwerbsleben zu verbleiben als auch Vorbezüge von Teilen der Rente sollen möglich sein. Wenn die freiwillige Weiterarbeit auch nach Erreichen des Rentenalters gefördert werden soll, bedingt dies die Schaffung der entsprechenden Möglichkeiten durch die Arbeitgeber.

Der erleichterten Frühpensionierung von Personen mit langer Erwerbskarriere und tieferem Einkommen steht die BDP kritisch gegenüber. Die finanzielle Situation der AHV lässt diesen Leistungsausbau im Moment kaum zu. Die Existenzsicherung muss daher weiterhin über die Ergänzungsleistungen erfolgen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass der Arbeitsmarkt 2030 grundsätzlich auch auf die über dem Referenzrentenalter stehenden ArbeitnehmerInnen angewiesen sein wird. Auch deswegen muss der Flexibilisierung des Rentenalters grosse Beachtung geschenkt werden. Die BDP möchte ausserdem Familienfrauen künftig vermehrt in den Arbeitsprozess reintegrieren. Dies sollte eine nicht zu unterschätzende positive Auswirkung auf die Finanzierung der Sozialwerke haben. Voraussetzung dafür sind aber weitere Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist zu befürchten, dass sich fehlende personelle Ressourcen wirtschaftlich negativ auswirken und damit die AHV zusätzlich belasten könnten, insbesondere nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9.2.2014.

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer ist für die BDP akzeptabel. Es geht dabei auch darum, auf der Beitragsseite (Lohnprozente) eine Ausweitung zu verhindern. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer muss schrittweise erfolgen und an klare Bedingungen geknüpft sein.

Anpassungen bei Witwenrenten

Die im Entwurf enthaltenen Anpassungen bei den Witwenrenten halten wir zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich für sinnvoll, da bei allen Sozialwerken von Zeit zu Zeit der Leistungskatalog überprüft werden muss. Ob nebst der Streichung der Rente für kinderlose Paar auch diejenige für Eltern, die keine entsprechenden Pflichten mehr haben ist fraglich, da beispielsweise klassische „Hausfrauen“ nicht überall und jederzeit wieder in das Berufsleben einsteigen können. Generell ist bei dieser Massnahme zu gewärtigen dass sie zu den gefährdenden Elementen der Gesamtvorlage werden kann.

Mindestumwandlungssatz

Die Senkung des Umwandlungssatzes ist zur Finanzierbarkeit der Renten unumgänglich. Bei der Umsetzung ist ein Mechanismus anzustreben, der die Frage nach der Höhe weitgehend entpolitisiert. Ein nachvollziehbares System, dass im Voraus absehbare Schritte und die entsprechenden

Auslösekriterien aufzeigen, muss für Transparenz sorgen und könnte somit auch eine breite Akzeptanz finden.

Interventionsmechanismus

Das übergeordnete Ziel der Reform der Altersvorsorge ist die langfristige Sicherung der AHV. Davon ausgehend ist ein Mechanismus zur Schuldenbremse nach wie vor eine wichtige Forderung. Dabei ist ein Modell anzustreben, welches im Sinne eines Automatismus den Zeitpunkt des Handlungsbedarf vorgibt und gleichzeitig Bundesrat und Parlament den Auftrag und die Möglichkeit gibt, zu intervenieren indem die nötigen Massnahmen beschlossen werden.

Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle

Die BDP begrüsst, dass auch in der BVG bereits ab 18 Jahren, statt wie bisher erst ab dem Alter von 25 Jahren, resp. gegebenenfalls nach Abschluss der Erstausbildung mit der 2. Säule gespart werden soll. Sie hat bereits im Herbst 2012 ein entsprechendes Fraktionspostulat eingereicht. Beim aktuellen Zinsniveau muss nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die Altersleistungen gesichert werden können. Die längere Einzahlungsdauer und der höhere Sparbetrag wirken sich bei Angestellten aus, die sich nicht speziell weiterbilden. Deren Lohn bleibt in der Regel tiefer und die längere Einzahlungsdauer zahlt sich am Schluss beim früh angesparten Kapital aus.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz



Lorenz Hess, Nationalrat

Eidg. Dep. des Innern EDI
Bundesamt für
Sozialversicherung BSV
Effingerstrasse 20
3003 BERN

Raron, 30. März 2014

Die christlichsoziale Partei CSPO ist eine Politische Partei mit christlichem und sozialem Charakter. Die CSPO setzt sich für Familien und sozialschwache Personen .Familien und Institutionen ein.

Wie man aus weiten Kreisen entnehmen kann, ist die Überprüfung des Anspruchs auf Renten, die nicht aus einer **eigenen Beitragspflicht** stammen, sehr delikat, vor allem bei Leistungsträgern mit Wohnsitz in Ländern wie Thailand, Brasilien und der Dominikanischen Republik, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungs-Abkommen unterzeichnet hat.

Es geht hier vor allem um **Kinderrenten für eigene Kinder, Stief- und Pflegekinder sowie um Witwenrenten und in wenigen Fällen um Witwerrenten.**

Ziel dieser Intervention ist es:

- 1. auf eine Problematik aufmerksam zu machen, die allgemein unbekannt ist**
- 2. eine politische Diskussion rund um diese unbekannt Komponente zu lancieren**
- 3. mögliche Lösungsansätze zur Umsetzung der AHV-Reform 2020 für Leistungsbezüger im Ausland aufzuzeigen**

Begründung

1. Kinderrenten für eigene Kinder und Stief- und Kinderrenten

Unsere rüstigen Schweizer Rentner, mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, heiraten junge Ausländerinnen, die vielfach Kinder mit in die Ehe bringen. Der Ehe entspringen eventuell eins, zwei eigene Kinder. Ist die Hausgemeinschaft begründet, werden Kinderrenten auch für die Stiefkinder bezahlt. In vielen Fällen befinden sich die Kinder bis zum 25. Altersjahr in Ausbildung.

Die Überprüfung, ob Kinder in Ausbildung sind, erweist sich als äusserst schwierig. Ausbildungsnachweise lassen sich kaufen und Anfragen an die Bildungsinstitute bleiben fast immer unbeantwortet. Der Anspruch kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Ob eine Wohngemeinschaft für Stief- und Pflegekinder begründet ist, lässt sich schwer ermitteln. Wohnsitzbescheinigungen, wie die Schweiz sie kennt, werden nicht in allen Ländern ausgestellt, da kein Wohnsitzregister existiert. Die Unentgeltlichkeit lässt sich noch weniger überprüfen. Die leiblichen Väter sind meist unbekannt oder unbekannt verzogen. Pflegeverträge gibt es faktisch keine.

Pro Kind erhält eine Familie im Kanton Wallis für Kinder bis 16 Jahren CHF 375.00 und für Kinder bis zum 25. Altersjahr CHF 539.00. Dies ist die höchste in der Schweiz bezahlte Kinderzulage. (Vergleich Kanton Bern 230.00 / 290.00)

Der Höchstbetrag einer Kinder- resp. Waisenrente beträgt nach dem heutigen System CHF 936.00 bei Annahme der Reform 2020 stiege die Rente auf CHF 1170.00 an.

Dies ist mehr als das Doppelte der höchsten Kinderzulage. Zu den Kinderrenten der AHV erhält der Rentner in vielen Fällen noch eine Kinderrente der Pensionskasse.

Es ist zu bedenken, dass die erste Säule die finanzielle Existenz abdecken und nicht die Fortsetzung des Lebensstandards gewähren soll.

Zudem ist die soziale Gerechtigkeit des **aktuellen Systems**, unter welchem ein Kind in Ausbildung mit einem Erwerbseinkommen von CHF 2339.- zusätzlich CHF 936.- erhält und ein Kind in derselben Situation, aber mit einem Erwerbseinkommen von CHF 2341.-, keinen Rappen an Kinder- oder Waisenrente beziehen kann, ebenfalls diskutabel. Diese Situation würde sich mit der Reform nicht ändern.

2. Witwenrenten

Der Anspruch bleibt auch nach dem Tod des Rentners bestehen. Eine junge Witwe, die ein Kind in die Ehe bringt, hat einen lebenslangen Anspruch, sofern sie sich nicht wiederverheiratet.

Eine Wiederverheiratung ist schwer feststellbar. Die Schweizerische Ausgleichskasse kann sich in vielen Ländern lediglich auf die Ehrlichkeit der Rentenbezügerin verlassen. Es besteht auch das Risiko von Scheinehen.

Die Renten entsprechen zudem **einem Vielfachen eines durchschnittlichen Einkommens** der hauptsächlich betroffenen Länder.

Fiktives Beispiel

Ein 75-jähriger Rentner, welcher die Maximalrente bezieht, heiratet eine 25-jährige Thailänderin, welche nie in der Schweiz war und nie AHV-Beiträge bezahlt hat. Die Frau bringt zwei Kinder (2- und 3-jährig) in die Ehe ein, welche als „Stiefkinder“ Kinderrente erhalten. Der Versicherte stirbt 76-jährig. Da die Witwe zwei Kinder hat, besteht Anspruch auf eine lebenslange Witwenrente. Die Kinder haben bis zu ihrem 25. Geburtstag (falls in Ausbildung) Anspruch auf je eine Waisenrente. Unter der Annahme, dass die Witwe 76-jährig stirbt, fliessen **nach dem Tod des Rentners** aktuell folgende Beträge nach Thailand:

1.	Witwe	1872 x 12 x 50	=	CHF 1'123'200.-
2.	Waise A	936 x 12 x 21	=	CHF 235'872.-
3.	Waise B	936 x 12 x 22	=	CHF 247'104.-

Total CHF 1'606'176.-

Gemäss Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 würden folgende Beträge fliessen (Rentenniveau 2014; die Witwe wäre auch unter den neuen Bestimmungen rentenberechtigt, da die Stiefkinder des Verstorbenen Anspruch auf je eine Waisenrente hätten, siehe Art. 23 Abs. 1 AHVG in Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020):

1.	Witwe	1404 x 12 x 50	=	CHF 842'400.-
2.	Waise A	1170 x 12 x 21	=	CHF 294'840.-
3.	Waise B	1170 x 12 x 22	=	CHF 308'880.-

Total CHF 1'446'120.-

Um den Finanzbedarf 2030 zu decken, soll, laut Vorlage, in der Verfassung der Grundsatz einer maximalen Erhöhung der Mehrwertsteuer um zwei zusätzliche Prozentpunkte für die AHV verankert werden.

Mehrwertsteuern zahlt die in der Schweiz lebende und arbeitende Bevölkerung. Personen mit Wohnsitz im Ausland, **die nie eigene Beiträge entrichtet haben**, sind in keiner Art und Weise solidarisch. Es kann also nicht vom Prinzip der Solidarität gesprochen werden.

Lösungsansätze

Die **Kinderrente** könnte längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres entrichtet werden, ungeachtet dessen, ob das Kind eine Ausbildung absolviert oder nicht. Im Fürstentum Liechtenstein beispielsweise enden die Kinderrenten spätestens nach der Vollendung des 20. Altersjahres. Dies würde zudem **den enormen Verwaltungsaufwand**, der durch die Prüfung des Anspruchs für Kinder in Ausbildung entsteht, für die Ausgleichskassen massiv reduzieren.

Kinderrenten für Stief- und Pflegekinder sollten, analog der Ergänzungsleistungen, aus oben erwähnten Gründen, nur in der Schweiz ausbezahlt werden. Es sollte zumindest zwischen eigenen und in die Ehe eingebrachten Kindern unterschieden werden.

Witwenrenten sollten grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes ausbezahlt werden. Es ist nicht einzusehen, wieso die Reform 2020 bei Leistungsansprüchen keine Gleichstellung von Mann und Frau vorsieht.

Anspruch auf Witwenrenten sollte zudem nur Witwen haben, die im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten Kinder mit dem Verstorbenen haben.

Unter Umständen könnten auch spezielle (eingeschränkte) Anspruchsbedingungen bei grossen Altersunterschieden zwischen Mann und Frau oder bei Heirat nach Erreichen des Rentenalters vorgesehen werden, wie dies in den Sozialversicherungssystemen von Deutschland und Österreich unter gewissen Umständen der Fall ist.

Für Frauen, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben, kann, analog der Regelung bei Frauen ohne Kinder, eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Für Witwen mit **pflegebedürftigen Kinder** kann ebenfalls eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Renten für geschiedene Witwen

Im Rahmen der Gleichstellung von Mann und Frau sollten geschiedene Witwen nur Anspruch auf eine Witwenrente haben, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Für geschiedene Frauen, die mindestens 10 Jahre verheiratet waren und bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr bereits erreicht haben, kann, analog der Regelung bei Frauen ohne Kinder, eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

Weitere Bemerkungen zur Vorlage 2020

Flexibler Rentenbezug

Teilrentenbezug :

Vorausberechnungen bei Ehepaaren sind praktisch nicht mehr möglich, da es unendlich viele Varianten gibt. Falls dieses System wie vorgeschlagen eingeführt wird, muss dem Versicherten die Möglichkeit gegeben werden, seine Vorausberechnungen selber on-line zu erstellen.

Das System mit einem Teilbezug der Rente ist schon relativ anspruchsvoll. Ob es jedoch sinnvoll ist den Prozentsatz während des Vorbezugs ändern zu können, ist fraglich. Dem Rentner bringt dies wenig, den Kassen hingegen beschert die Änderung einen enormen Aufwand.

Vorbezug der Rente für Personen mit tiefen Einkommen und Anrechnung der Jugendjahre (Art. 40sexies):

Diese Änderung zieht ebenfalls einen riesigen Verwaltungsaufwand nach sich (u.a. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers **und** seines Ehegatten!) um

den Kürzungssatz bei einem einkommensschwachen Versicherten festzulegen. Diese Kategorie von Versicherten bezieht sowieso Ergänzungsleistungen und so spielt es keine Rolle, ob die AHV-Rente um 11.4 % oder 6.1% gekürzt wird.

Falls es zur Einführung dieses Artikels kommt, müsste für Rentenbezüger im Ausland eine Lösung gefunden werden. Die Einkommen im Ausland liegen um einiges tiefer als in der Schweiz. Sie unterschreiten in vielen Fällen wohl die Einkommensgrenze von CHF 50'000.00.

Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung sind zu überprüfen. Ausdrücke wie „auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall“ (Art. 32 Abs. 1 ATSG) und „im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin“ (Art. 50a Abs. 1 Bst. e AHVG) sind im Zeitalter des elektronischen Datenaustauschs nicht mehr zeitgemäss. Es wäre beispielsweise wünschenswert, wenn klare gesetzliche Grundlagen für den Sterbedatenaustausch der Schweizerischen Ausgleichskasse mit ausländischen Versicherungsträgern geschaffen würden.

Schlussbemerkung

Die CSPO übernimmt hier zum grösseren Teil die Stellungnahme der Schweizerischen Ausgleichskasse und kann sich mit diesen Gedanken identifizieren.

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis (CSPO)

Der Präsident

Alex Schwestermann



CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 20. März 2013

Vernehmlassung: Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 21. November 2013 wurden wir eingeladen, zur Reform Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz braucht auch in Zukunft eine gesicherte Altersvorsorge. Damit die drei Säulen der Altersvorsorge aufeinander abgestimmt bleiben, begrüsst die CVP eine Gesamtbetrachtung der Vorlage. Wichtig ist, dass am bewährten 3-Säulen-Modell festgehalten wird und es zu keiner Vermischung der Säulen und zu keinen Gewichtsverschiebungen zwischen der 1. und 2. Säule kommt.

Die CVP anerkennt den Handlungsbedarf in der Altersvorsorge. Dieser ist aufgrund der demographischen Entwicklung, den veränderten Renditeerwartungen in der 2. Säule, aber auch der veränderten Bedürfnisse der Zeit unbestritten. Wir verweisen an dieser Stelle auf zwei Positionspapiere, mit denen die CVP bereits im August 2012 und im September 2013 aufgezeigt hat, wie die 1. Säule als Fundament der sozialen Sicherheit gestärkt werden kann, und wie die 2. Säule als berufliche Vorsorge den aktuellen Herausforderungen angepasst werden soll.

Eine breit abgestützte Gesamtvorlage hat die grössten Erfolgsaussichten. Wir erwarten nun von allen Parteien und Organisationen, dass sie lösungsorientiert und kompromissbereit gemeinsam die Weichen für eine gesicherte Altersvorsorge stellen. Die Reformen müssen – als Gesamtpaket – noch in dieser Legislatur vom Bundesrat vorgeschlagen und von einem Rat verabschiedet werden. Vorbehalten bleibt eine etappenweise Inkraftsetzung der Reformen.

Zu den einzelnen Teilen der Revision:

- **Rentenalter**

Die CVP ist bereit, die Harmonisierung des Referenzalters für den Rentenbezug in beiden Säulen bei 65 Jahren für Frauen und Männer zu unterstützen. Wir wollen ein Rentenaltermodell, das den Bedürfnissen der Menschen im 21. Jahrhundert entspricht. Die Flexibilisierung des Altersrücktritts zwischen 62 und 70 Jahren begrüssen wir daher ausdrücklich. Wir sind offen für Ausnahmeregelungen, falls jemand darüber hinaus gehen und länger arbeiten will. Die Frage der Vorbezugsflexibilisierung für tiefe Einkommen sind wir bereit im Gesamtkontext zu diskutieren.

Bevor von einer weiteren Erhöhung des Rentenalters gesprochen werden darf, muss die Wirtschaft zeigen, dass sie diese Leute auch beschäftigen kann und will.

- **Rentenarten**

Nicht alle Leistungen, die in der AHV Mitte des 20. Jahrhunderts eingeführt wurden, sind auch in Zukunft noch in derselben Form und im selben Umfang nötig. Es gilt dies für die Zusatzrenten für Kinder bei deren Einführung es weder eine zweite Säule noch ausgebaute Familienzulagen gab. Die Ausgestaltung der Kinderrenten ist zu überprüfen.

Die Streichung von Witwen- oder Witwerrente für kinderlose Paare unterstützt die CVP, dabei ist aber eine Übergangsfrist notwendig. Dem Vorschlag, Witwen- oder Witwerrente für Eltern, die keine Betreuungs- oder Erziehungspflicht mehr haben, steht die CVP skeptisch gegenüber, weil die sozialen Folgen zuwenig konkret aus der Vorlage hervorgehen. Eltern – ob Vater oder Mutter – die zugunsten der Kinderbetreuung nicht erwerbstätig waren, haben beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt oft grosse Schwierigkeiten. Solange sich dies nicht ändert und beispielsweise Familienmanagement, Erziehungs- und Betreuungskompetenzen bei der Anstellung von Wiedereinsteigern nicht vermehrt als Qualifikation berücksichtigt werden, können wir einer Streichung der Witwenrente nicht unterstützen. Verwitwete Personen mit Kindern im Betreuungsalter sollen auch künftig rentenberechtigt bleiben.

Abgeschafft gehört dagegen die heutige Benachteiligung von verheirateten Paaren – die Heiratsstrafe. Die Plafonierung von 150% bei der AHV ist willkürlich und unfair. Die CVP will Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten verschaffen. Im Sinne der Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung sehen wir in der Abschaffung der Beitragsbefreiung von nichterwerbstätigen Ehegatten ohne Betreuungsaufgaben eine Option, um das Beitragssubstrat der AHV zu verbessern.

- **Chancen älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt verbessern**

Die heutige Staffelung der Altersgutschriften hat zur Folge, dass ältere Arbeitnehmende im Vergleich zu jüngeren wesentlich höhere Lohnnebenkosten aufweisen. Daran ändert die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Staffelung kaum etwas, er verschiebt damit lediglich das „kritische Alter“ 10 Jahre nach vorn.

Alter darf aber ebenso wenig wie das Geschlecht zu einer Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt führen. Zudem haben die hohen Altersgutschriften in den letzten Jahren des Sparprozesses zur Folge, dass die Altersguthaben bei Pensionierung noch stärker von den Verzinsungen der letzten Jahre bestimmt werden. Die CVP verlangt deshalb eine Staffelung der Altersgutschriften, welche keine negativen Auswirkungen auf die Anstellung von älteren Per-

sonen hat. So muss die Abstufung zwischen den Altersgruppen flacher und der Beitragssatz für die älteren Arbeitnehmer etwas tiefer sein als heute. Eine Erhöhung der Altersgutschriften in jungen Jahren und ein früherer Start des Sparprozesses sind für die CVP denkbar.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Flexibilisierung des Rentenbezugs (Altersspanne und Teilrenten) sind sehr positiv. Sie kommen den Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmenden sehr entgegen und werden positiv auf deren Arbeitsmarktpartizipation wirken.

- **Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge**

Die CVP begrüsst, dass der Bundesrat die Altersvorsorge von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten verbessern will. Jeder Ausbau der 2. Säule ist eine der besten Chancen, um später unnötige steuerfinanzierte EL zu verhindern.

Wir unterstützen die Herabsetzung des Koordinationsabzuges und der BVG-Eintrittsschwelle grundsätzlich. Dies erhöht die Sparbeiträge und stellt sicher, dass auch Teilzeitarbeitende und Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen in die 2. Säule einzahlen können. Sozialpolitisch als wichtiger erachten wir eine Besserstellung von Menschen mit mehreren Teilzeitarbeitsstellen, deren Lohn einzeln unter dem geltenden Koordinationsabzug, in der Gesamtsumme aber darüber liegt. Hierfür muss der Bundesrat eine praktikable Lösung schaffen.

Die CVP fordert, dass Personen, die ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellen, insbesondere wenn sie Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen, ihre zweite Säule auch über die heute möglichen zwei Jahre hinaus auf eigene Kosten weiterführen können. Das verhindert Beitragslücken und sichert namentlich Mütter und Väter fürs Alter besser ab.

Was in der Vorlage fehlt, sind weitergehende Überlegungen darüber, wie der Arbeitsmarkt der Zukunft aussehen wird und wie die Altersvorsorge darauf reagieren soll. Welche Folgen hat es, wenn vermehrt Menschen aufgrund von Weiterbildung, Familienzeiten etc Unterbrüche in ihrer Erwerbstätigkeit haben, wenn vermehrt Teilzeit gearbeitet wird, wenn sich neue Arbeitsmodelle durchsetzen?

Zusätzlich regen wir dringend an, dem Entscheid des Nationalrates zu folgen, der die Motion der CVP-Nationalrätin Ruth Humbel (12.3601; Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen) am 12. September 2013 mit 115 zu 70 Stimmen gutgeheissen hat. Ein genügender Sockelbetrag des Pensionskassenguthabens soll in der Form einer Rente ausbezahlt werden. Nur Pensionskassenguthaben, welche darüber liegen, sollten als Kapital bezogen werden dürfen. Dies wirkt sich kostendämmend bei den steuerfinanzierten EL aus.

- **Umwandlungssatz**

Die CVP will, dass nur Renten versprochen werden, die auch finanzierbar sind. Ändert sich die Lebenserwartung der Versicherten, oder ändert sich die Renditeerwartung auf den Altersguthaben, muss dies in der Umwandlung vom Altersguthaben in eine Rente entsprechend berücksichtigt werden. Die Umwandlungssätze im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge bewegen sich schon heute zum Teil deutlich unter 6 Prozent. Damit hat die Realität das Gesetz längst überholt.

Statt eines im Gesetz festgelegten Satzes fordert die CVP eine transparente und nachvollziehbare technische Regel im Gesetz. Diese könnte so aussehen, dass das Bundesamt für Statistik den technisch korrekten Umwandlungssatz berechnet und der Bundesrat basierend darauf die technisch korrekten Umwandlungssätze pro Jahrgang alle 5 Jahre neu bestimmt.

10 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter (also mit 55) soll den Arbeitnehmenden ein verbindlicher Satz mitgeteilt werden. Frühpensionierung und Aufschub des Rentenbezugs führen zu versicherungstechnisch korrekten Anpassungen der entsprechenden Umwandlungssätze.

- **Keine Institutionalisierung der Umverteilung**

Die vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen für die Übergangsgeneration lehnt die CVP in der aktuellen Ausgestaltung ab. Die Berechnungsbasis ist im Vorschlag des Bundesrates viel zu kompliziert. Für alle Versicherten müssten während Jahrzehnten zwei BVG-Schattenrechnungen geführt und bei Stellenwechsel migriert werden. Damit dieser Zuschuss nicht sehr einfach manipuliert werden kann, müssten für die Rente nach aktuellem Reglement zudem WEF-Vorbezüge, Teilpensionierungen und nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen mitberücksichtigt werden. Zudem würden von dieser Kompensationsmassnahme fast ausschliesslich Versicherte von BVG-Minimalkassen profitieren.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Übergangsfrist von 25 Jahren ist zu lang und würde einer Institutionalisierung der heutigen Umverteilung von den jungen zu den älteren Aktiven gleichkommen. Dies wäre nicht fair gegenüber unseren jungen Generationen.

- **Finanzierung**

Die CVP ist bereit, Hand zu bieten für die Zusatzfinanzierung der AHV über eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer, wenn damit eine unnötige Erhöhung der Lohnprozente vermieden werden kann. Im Sinne der Generationensolidarität ist es richtig, wenn auch die Leistungsbezüger(innen) in die Finanzierung miteinbezogen werden.

- **Interventionsmechanismus**

Defizitäre Sozialversicherungen sind in niemandes Interesse. Deshalb will die CVP Stabilisierungsmechanismen einführen. Wichtig ist, dass ein solcher Mechanismus die Opfersymmetrie wahrt. Eine zweistufige Schuldenbremse, wie sie bereits in der 11. AHV-Revision eingeführt werden sollte, stellt für die CVP immer noch eine Option dar. Nicht eine technokratische Delegation an Fonds-Verwalter, aber stufenweise Stabilisierungsmechanismen sollen die Regierung und das Parlament verpflichten, bei Erreichen gewisser Werte wie beispielsweise des Ausgleichsfonds Massnahmen zu ergreifen. Solange die AHV schwarze Zahlen schreibt, ändert sich nichts an den Renten. Das Ziel muss es aber sein, dass die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht sind.

- **Transparenz und Vergleichbarkeit zur Stärkung des Wettbewerbs**

Die CVP verlangt mehr Transparenz und folglich Vergleichbarkeit im Risiko-, Spar- und im Kostenprozess sowie bei den Verwaltungskosten aller Anbieter von Vorsorgelösungen. Die Anforderungen an die im BVG-Geschäft tätigen Akteure sind sehr unterschiedlich und untereinander nicht vergleichbar.

Die CVP fordert deshalb die Definition klarer Parameter, die eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zulassen. Ziel ist es, eine Benchmark für die Verwaltungskosten pro versicherte Person zu ermöglichen. Transparentere und klare Betriebsrechnungen bei Versicherern und überbetrieblichen Sammel- und Gemeinschaftsvorsorgeeinrichtungen stärken den Wettbewerb auf Niveau der Versichertenkollektive.

Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass kleine und mittlere Unternehmen weiterhin Vollversicherungen abschliessen können. Die Festlegung der Risikobeiträge nach kollektiven Grundsätzen, wie sie im Entwurf des Art. 65 Abs. 2bis BVG vorgesehen ist, lehnt die CVP ab.

- **Keine zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Vermögensverwaltungskosten ohne Kenntnis der Wirkung der Strukturreform**

Wir alle zahlen viel Geld in die 2. Säule ein. Wir müssen uns darauf verlassen können, dass diese Gelder optimal angelegt werden. Darum werden Vorsorgeeinrichtungen von gewählten sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsgremien geleitet. Aufgrund der in der Strukturreform eingeführten Verbesserung der Transparenz der Vermögensverwaltungskosten zeigt die letzte Umfrage zu den Schweizer Pensionskassen, dass sich hier bereits einiges bewegt hat und die Vermögensverwaltungskosten am Sinken sind. Die CVP ist aber überzeugt, dass bei den allgemeinen Verwaltungskosten und insbesondere bei den Vermögensverwaltungskosten immer noch Spielraum besteht. Wir fordern von allen Vorsorgeeinrichtungen, dass sie ihre Sparbemühungen weiterführen, ihre Organisationsstrukturen überprüfen und gerade auch bei den Banken weiter Druck auf die Vermögensverwaltungskosten ausüben. Aufgrund dieses allgemeinen Kostendrucks dürfen die Nettoerträge jedoch nicht aus dem Blick verloren werden. Sie bestimmen die zukünftige Rentenhöhe der Versicherten.

- **Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes**

Die vorgesehene Umstellung des heutigen ex ante – Festlegungsverfahrens auf das ex post – Verfahren bringt weder für die Pensionskassen noch für die Versicherten einen wirklichen Mehrwert. Daher ist das heutige ex ante – Festlegungsverfahren beizubehalten.

Weiteres:

- **Ergänzungsleistungen**

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) gehören zur 1. Säule und bezwecken als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen die Existenzsicherung der AHV/IV-Rentner. Zum einen ist die CVP nicht erfreut, dass das bundesrätliche Reformpaket keine konkreten Vorschläge für die notwendige und mögliche Reform der EL enthält. Zum anderen nehmen wir zur Kenntnis, dass der Bundesrat im November 2013 nun einen Bericht über die „Kostenentwicklung und Reformbedarf“ bei den EL vorlegt und damit eine Forderung der CVP-EVP Fraktion (12.3602 : Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV) erfüllt. Der Bericht legt die Grundlage für eine sachliche Diskussion, die in eine dringend notwendige Reform des Bundesgesetzes über die EL münden muss. Es zeigt sich aber schon heute, dass auch in der Reform der Altersvorsorge 2020 einige EL-bezogene Themen angepackt werden sollten, damit die EL und somit die Steuerzahlenden nicht ständig mehr belastet werden müssen.

- **Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II**

Die CVP Schweiz bedauert, dass der Bericht des Bundesrates keine Aussagen über die völlig unerwarteten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II auf die AHV-Finzen enthält. Mit der Motion 13.3748 (AHV. Sicherung des Beitragssubstrats) von CVP-Nationalrätin Ruth Humbel sowie dem Vorstoss der CVP-EVP-Fraktion (12.4223: AHV. Beitragssubstrat erhalten) hat die CVP Schweiz auf diese Problematik hingewiesen. Doch davon finden sich nun keinerlei Aussagen im Bericht. Für die CVP Schweiz ist klar: Die Erhaltung des Bei-

tragssubstrates für die AHV - eben auch bei sich ändernden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen - muss als eine der wichtigsten Aufgaben des Gesetzgebers betrachtet werden. Die AHV ist sozialpolitisch das Flugschiff der Schweiz. Der finanzielle Erfolg der AHV basiert jedoch seit 1948 auf einer starken Umverteilung zwischen Jung und Alt, zwischen Reich und Arm. Es ist zwar verständlich, dass Wirtschaftsteilnehmer auch im Bereich der Sozialabgaben ihre Aufwände zu optimieren suchen. Es widerspricht aber dem Grundprinzip der Sozialversicherung, wenn dies dazu führen kann, dass die unbegrenzte Beitragspflicht der AHV leer läuft. Wir regen an, dass der Bundesrat entsprechende Überlegungen in die Botschaft an das Parlament einbaut und auch konkrete Vorschläge macht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay

Sig. Beatrice Wertli

31. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur eingangs erwähnten Vorlage. Die EVP bedankt sich für die sorgfältige Arbeit, begrüsst die vorliegende Gesamtschau und nimmt das mutige und weitsichtige Vorgehen erfreut zur Kenntnis. Sie unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Reform. Der Erneuerungsbedarf ist unbestritten und eine Diskussion über die Zukunft der Altersvorsorge dringend notwendig.

1. Die wichtigsten Forderungen der EVP

- Statt der Erhöhung der Mehrwertsteuer fordert die EVP die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer analog zu ihrer Initiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“. Diese hätte volkswirtschaftlich viel die kleineren Auswirkungen, wäre sozial verträglicher und insgesamt die bessere Alternative.
- Die EVP unterstützt die Flexibilisierung des Altersrücktritts, verbunden mit einer sozialen Abfederung für die kleinen Einkommen mit langer Beitragsdauer.
- Als ausserordentlich wichtig erachtet die EVP die anteilmässige Berücksichtigung des Koordinationsabzuges bei Teilzeitstellen. Diese dürfen im BVG nicht länger benachteiligt werden.
- Die Übergangslösung für jene Generationen, die von den höheren Altersgutschriften nicht mehr genügend profitieren können, erachtet die EVP mit 25 Jahren als zu lange. Sie beantragt die entsprechenden Regelungen auf die über 50-jährigen zu beschränken.
- Bei der Gewinnaufteilung zwischen Lebensversicherern und Versicherten beantragt die EVP, die noch immer umstrittene Bestimmung von Gewinn und Überschuss endlich unmissverständlich zu regeln.
- Eine andere Lösung muss bei den Witwenrenten gefunden werden. Es kann nicht sein, dass der Entscheid Witwenrente ja oder nein einzig und allein davon abhängt, ob eine Frau im Zeitpunkt der

Verwitung noch Betreuungspflichten für ein Kind wahrzunehmen hat oder nicht. Die EVP hat einen Vorschlag für ein abgestuftes Modell.

2. Allgemeine Bemerkungen

Altersvorsorge langfristig und sicher finanzieren

Die EVP anerkennt den Handlungsbedarf in der Altersvorsorge. Dieser ist angesichts der demographischen Entwicklung, den veränderten Renditeerwartungen in der 2. Säule, aber auch von gesellschaftlichen Veränderungen unbestritten. Um die Altersvorsorge langfristig zu sichern, müssen die notwendigen Massnahmen heute eingeleitet und koordiniert werden. Entsprechend trägt die EVP die Kernelemente des bundesrätlichen Vorschlags mit.

Festhalten am 3-Säulen-System

Die EVP will am bewährten 3-Säulen-System festhalten. Es gilt, die Vorzüge der einzelnen Säulen zu erhalten, deren Schwächen wo möglich zu korrigieren und die Gewichte zwischen den Säulen nur wo begründet zu verschieben.

Generationengerechtigkeit beachten

Die AHV fusst ganz wesentlich auf der Solidarität zwischen den Generationen. Die EVP beobachtet mit einer gewissen Besorgnis, dass für die älteren Generationen oft Besitzstandswahrung gilt, während sich die jüngeren Generationen an den Sanierungsmassnahmen beteiligen bei gleichzeitig deutlich weniger gesicherten Leistungen für sich selber. Dieser Problematik ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen und Gerechtigkeit zwischen den Generationen herzustellen.

Gesamtpaket erhöht die Erfolgsaussichten

Die EVP begrüsst die parallele Reform von 1. und 2. Säule. Das koordinierte Vorgehen ermöglicht die Klärung von Schnittstellen und erhöht die Erfolgsaussichten. Allenfalls können nicht kritische Punkte in ein zweites Reformpaket verschoben werden, um die aktuelle Vorlage aus taktischen Gründen nicht zu überladen. Angesichts der demographischen und finanziellen Herausforderungen darf diese Reform nicht scheitern. Die EVP erwartet von allen Akteuren, dass sie lösungsorientiert und kompromissbereit mithelfen, die Weichen für eine sichere Altersvorsorge zu stellen.

3. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen

3.1. Bestimmungen zum Rentenbezug (AHV und BVG)

Referenzalter 65 für Mann und Frau

Die EVP unterstützt den Übergang zu einem Referenzalter von 65 Jahren für Mann und Frau für den Beginn des Rentenbezugs in beiden Säulen. Das Ziel muss sein, dass möglichst viele Versicherte auch tatsächlich bis zu diesem Referenzalter erwerbstätig bleiben (können).

Höheres Referenzalter?

Die EVP verschliesst sich der Diskussion über eine Erhöhung des Referenzalters nicht. Von der Systematik her wäre es richtig: Mit der erfreulicherweise steigenden Lebenserwartung verlängert sich auch das Erwerbsleben. Die EVP teilt jedoch die Analyse des Bundesrates, dass eine Erhöhung des Referenzalters über

65 in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nicht angezeigt ist. Zuerst müsste die Wirtschaft die Bereitschaft zeigen, ältere Arbeitnehmende überhaupt zu beschäftigen und eine entsprechende Kultur entwickeln. Längerfristig kann sich die EVP jedoch einen Mechanismus vorstellen, wonach sich das Referenzalter dynamisch an der Entwicklung der Lebenserwartung orientiert.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die EVP unterstützt die Flexibilisierung des Altersrücktritts, der neu zwischen 62 und 70 möglich sein soll bei einer entsprechenden versicherungstechnischen Kürzung bzw. einem Zuschlag zur Rente. Auch die Einführung der Teilpensionierung ist eine deutliche Verbesserung und entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis.

Soziale Abfederung der Frühpensionierung für Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen

Eine soziale Abfederung des Rentenvorbezugs ist für die EVP zwingend. Sie unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Rente von Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen und langer Beitragsdauer beim Vorbezug weniger stark oder gar nicht zu kürzen. Die Massnahme ist zielgerichtet und wirkt bei jenen Personenkreisen, die sie wirklich nötig haben.

Verlust der Pensionskasse verhindern

Bezüglich vorgezogene Altersrücktritte ist zu wenig berücksichtigt, dass sie oft nicht aus freien Stücken erfolgen, sondern weil ältere Arbeitnehmende nach einer Entlassung keine Stelle mehr finden. Die Betroffenen erhalten ihr Altersguthaben in Form einer Freizügigkeitsleistung. Wollen sie daraus eine Rente finanzieren, müssen sie dies auf privater Basis mit einer Versicherungsgesellschaft tun: zu deutlich schlechteren Konditionen als es beim Rentenbezug bei einer Pensionskasse der Fall wäre. Die EVP lädt den Bundesrat deshalb ein, nach Möglichkeiten zu suchen, wie beim Verlust der Arbeitsstelle nahe beim Referenzalter der Ausschluss aus der Pensionskasse verhindert werden kann.

3.2. Anpassungen des Mindestumwandlungssatzes und Sicherung des Rentenniveaus (BVG)

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Angesichts des wuchtigen Neins der Stimmberechtigten zur Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8 auf 6.4% im März 2010 ist der Vorschlag einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0% wohl der gewagteste Teil der Vorlage. Die EVP ist jedoch überzeugt, dass eine Anpassung des Umwandlungssatzes an die höhere Lebenserwartung und die veränderten Renditeerwartungen notwendig ist. Die Umwandlungssätze im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge bewegen sich schon heute zum Teil deutlich unter 6 Prozent. Die EVP trägt die Anpassung jedoch nur mit, wenn gleichzeitig die institutionellen Massnahmen im BVG wie vorgeschlagen eingeführt werden. Der Erfolg der damaligen „Rentenklaue“-Debatte hatte ganz wesentlich mit der fehlenden Transparenz in der beruflichen Vorsorge, insbesondere bei den Lebensversicherern, zu tun.

Bessere BVG-Leistungen für Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte

Als ausserordentlich wichtig erachtet die EVP den Vorschlag des Bundesrates zur Verbesserung der Altersvorsorge von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten: Die EVP unterstützt die anteilmässige Anrechnung des Koordinationsabzuges und die Herabsetzung der Eintrittsschwelle. Dies erhöht die Sparbeiträge und stellt sicher, dass auch Teilzeitarbeitende und Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen in die 2. Säule einzahlen können.

Was geschieht mit Personen mit mehreren Teilzeitarbeitsstellen, deren Löhne jeweils unter der Eintrittsschwelle, in der Gesamtsumme aber darüber liegen? Wenn für diese Fälle eine einfache Lösung gefunden werden kann, wäre dies zu begrüssen und sozialpolitisch wichtig.

Anpassung der Altersgutschriften

Die EVP begrüsst die Anpassung der Altersgutschriften, sodass die Mehrkosten für über 55-jährige Arbeitnehmende und die damit verbundenen Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt wegfallen. Die neue „Beitragskurve“ ist ein Schritt in die richtige Richtung. Generell sollten sich die Altersgutschriften zwischen den verschiedenen Altersgruppen weiter angleichen. Zu prüfen ist auch, ob mit dem Sparprozess früher begonnen werden muss.

Massnahmen für die Übergangsgeneration

Der EVP leuchtet ein, dass für die Generationen im Übergang eine Kompensation gefunden werden muss. Ansonsten hätten jene, denen die Zeit nicht mehr reicht, um lange genug mit den höheren Altersgutschriften mehr Kapital anzusparen eine unverhältnismässige Rentenkürzung zu gewärtigen. Die EVP ist jedoch der Ansicht, dass die Übergangslösung einen wesentlich kürzeren Zeithorizont als die vom Bundesrat vorgeschlagenen 25 Jahre haben muss. Auch darf es keine zeitlichen Überlagerungen mit künftigen Reformen geben. Stattdessen könnte sich die Übergangslösung z.B. auf die über 50-jährigen beschränken.

Einschränkung von Vorbezug und Kapitalbezug

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Massnahmen erachtet es die EVP als notwendig, den Vorbezug von Kapital aus der 2. Säule – sei es für Wohneigentum oder für andere Zwecke – in irgendeiner Form einzuschränken. Denkbar ist beispielsweise, dass maximal 50% des Endaltersguthabens vorbezogen werden dürfen.

Auch bei Erreichen des Rentenalters muss sichergestellt werden, dass zumindest ein Teil des Pensionskassenguthabens in Form einer Rente ausbezahlt wird.

3.3. Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge (BVG)

Die vorgeschlagenen Massnahmen für eine Verbesserung von Transparenz und Aufsicht in der beruflichen Vorsorge sind für die EVP eine zwingende Voraussetzung, um der Senkung des Umwandlungssatzes zustimmen zu können. Entsprechend unterstützt die EVP die Vorschriften für eine transparente Rechnungslegung und den transparenten Ausweis der effektiven Verwaltungskosten.

Man muss aber auch festhalten, dass das BVG enorm kompliziert geworden ist. Die Verwaltung der 2. Säule wird immer komplexer und administrativ aufwändiger – gleichzeitig besteht die Forderung, dass die Verwaltungskosten sinken müssen. Das geht nicht auf.

Bei der Gewinnaufteilung zwischen Lebensversicherern und Versicherten steht für die EVP weniger ein bestimmter Prozentsatz im Vordergrund, sondern die noch immer umstrittene Bestimmung von Gewinn und Überschuss (brutto, netto, vor oder nach Reserveverstärkung usw.) muss endlich unmissverständlich geregelt werden.

3.4. Leistungs- und beitragsseitige Massnahmen (AHV und BVG)

Anpassungen bei den Witwen- und Waisenrenten

Die EVP ist mit den Änderungen bei den Witwen- und Waisenrenten mehrheitlich einverstanden: Die Witwenrente für Paare ohne Kinder soll abgeschafft, die Witwenrente von 80% auf 60% gesenkt und im Gegenzug die Waisenrenten von 40% auf 50% erhöht werden. Allerdings sind dazu grosszügige Übergangsregelungen nötig.

Skeptisch ist die EVP bezüglich des Vorschlags, die Witwenrenten für Frauen mit Kindern, die aber keine Betreuungs- oder Erziehungspflichten mehr haben, abzuschaffen. Frauen, die zugunsten der Familienarbeit auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet haben, können beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erhebliche Schwierigkeiten haben. Solange sich dies nicht ändert und beispielsweise Familienmanagement, Erziehungs- und Betreuungskompetenzen beim beruflichen Wiedereinstieg vermehrt qualifizierend berücksichtigt werden, ist die Streichung der Witwenrenten für diese Personengruppe zumindest heikel.

Auch ist störend, dass für den Entscheid Witwenrente ja oder nein einzig und allein ausschlaggebend sein soll, ob die Frau im Zeitpunkt der Verwitwung Betreuungspflichten für ein Kind wahrzunehmen hat oder nicht. Diese scharfe Grenze kann im Einzelfall extrem ungerecht sein. Denkbar wären abgestufte Modelle, wonach z.B. eine Frau bei Verwitwung in den ersten 5 Jahren nach Volljährigkeit ihres jüngsten Kindes während der verbleibenden Zeitdauer in dieser 5-Jahres-Spanne eine ganze Witwenrente erhält und dann während weiterer 5 Jahre noch eine halbe. Tritt die Verwitwung aber beispielsweise erst 7 Jahre nach Volljährigkeit des jüngsten Kindes ein, hätte die Witwe für die verbleibenden drei Jahre bis zur Zehnjahresgrenze Anspruch auf eine halbe Witwenrente. Eine ähnliche Regelung hätte auch für Witwer zu gelten.

3.5. Massnahmen zur Finanzierung der AHV

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die EVP ist nicht bereit, die Mehrwertsteuer ohne Not zu erhöhen. Stattdessen fordert sie die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer analog zu ihrer Initiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“. Dies wäre die weit sinnvollere Alternative. Eine Erbschaftssteuer hätte volkswirtschaftlich viel kleinere Auswirkungen, wäre sozialverträglich und brächte zusätzliche Einnahmen in der Grössenordnung von einem Mehrwertsteuerprozent.

Die EVP hat ihren zahlreichen Kritikern in Sachen Erbschaftssteuerreform immer entgegen gehalten, dass eine (neue) Erbschaftssteuer vielleicht nicht gerade erfreulich, die Alternativen jedoch viel schlechter wären: Erhöhung der Lohnprozente, Senkung der Renten oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die nun prompt erfolgenden Vorschläge des Bundesrates sind Wasser auf die Mühlen der EVP und ihrer Forderung nach einer moderaten und gerechten Erbschaftssteuer.

Erst nach Einführung einer Erbschaftssteuer und wenn deren Einnahmen sowie die Zuwanderung nicht ausreichen, um die demografische Entwicklung auszugleichen, ist die EVP bereit, Hand zu bieten für eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer. Allerdings will die EVP die Erhöhung auf maximal 1% begrenzen. Erstens ist die Mehrwertsteuer eine unsoziale Konsumsteuer, die nur sehr bescheiden progressive Elemente enthält. Zweitens sollte die Mehrwertsteuer aus psychologischen Gründen und zwecks Erhalt der Steuerehrlichkeit die Grenze von 10% nicht übersteigen. Für die EVP steht jedoch fest, dass eine Erhöhung der Mehrwertsteuer höheren Lohnprozente noch immer vorzuziehen ist.

Interventionsmechanismus (Fiskalregel)

Die EVP unterstützt die Vorschläge des Bundesrates für eine zweistufige Schuldenbremse in der AHV. Entscheidend ist, dass die automatisch vorgesehenen Massnahmen die Opfersymmetrie wahren. Diese Voraussetzung ist mit dem Vorschlag des Bundesrates erfüllt.

Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV

Die EVP ist einverstanden mit dem Vorschlag des Bundesrates, künftig nur noch die Hälfte des Bundesbeitrages an die AHV-Ausgaben zu koppeln. An welche Grösse die andere Hälfte gekoppelt wird, hängt davon ab, welche Finanzierungsquellen schliesslich gewählt werden. Für die EVP sind das Mehrwertsteuer und Erbschaftssteuer (vgl. obenstehende Ausführungen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Ihre wertvolle Arbeit.

Freundliche Grüsse

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)

Handwritten signature of Heiner Studer in black ink.

Parteipräsident
Heiner Studer

Handwritten signature of Joel Blunier in black ink.

Generalsekretär
Joel Blunier

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 28. März 2014 / CJR
VL_Altersvorsorge_2020

Reform der Altersvorsorge 2020 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

1. Einführende Bemerkungen

Reformen in der Sozialpolitik erfolgreich abzuschliessen wird immer schwieriger. Immer früher scheitern die Reformprojekte. Die Polparteien sind zu keinen Kompromissen bereit, zielen nur auf die nächsten Wahlen und haben sich offensichtlich von der Sachpolitik verabschiedet. Diese Konstellation und die Mehrheitsverhältnisse im Parlament machen klar: Nur ein ausgewogenes Paket hat vor Volk und Parlament eine Chance. Der Bundesrat präsentiert mit seiner Gesamtschau „Altersvorsorge 2020“ eine nützliche Übersicht und Diskussionsgrundlage. Der Entwurf ist aber als Reformpaket überladen, einseitig und daher chancenlos. Auch angesichts der Dringlichkeit der Reformen ist der Vorschlag des Bundesrates für „eine Reform“ falsch konzipiert, da gewisse Massnahmen (z.B. die Senkung des Umwandlungssatzes) gegenüber technischen Anpassungen zwingend priorisiert werden müssen.

Inhaltlich hat der Reformvorschlag massiv Schlagseite. Mehreinnahmen von 9.5 Milliarden Franken stehen gerade mal knapp einer Milliarde Franken Einsparungen gegenüber. Der Bundesrat will die Kompetenz auf Vorrat, um wuchtige 2% MWST in den Sozialstaat zu giessen. Eine einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtete Reform ist chancenlos. Die Reform muss generationengerecht sein – eine massive Erhöhung obligatorischer Abgaben belastet insbesondere die jüngere Generation. Nur ein ausgewogener Mix von Mehr- und Mindereinnahmen - ein Kompromiss - hat Aussicht auf Erfolg.

Unser System der Altersvorsorge ist für die Schweiz ein Standortvorteil. Das Ziel des Systems – die Bekämpfung der Altersarmut – wird grundsätzlich erreicht. Die FDP will, dass dies weiterhin so bleibt und steht deshalb zum Verfassungsziel bei der Altersvorsorge. Das Vorsorgesystem bietet aber nur Sicherheit, wenn es nachhaltig finanziert ist. Diese Sicherheit kostet – und die FDP steht zu diesen Kosten. Die FDP wehrt sich aber entschieden dagegen, dass der Sozialstaat Versprechen macht, welche er nicht halten kann. Die Stabilität der Altersvorsorge ist aber nicht gegeben, wenn strukturelle Löcher im System einseitig über Mehreinnahmen gestopft werden. Die immer weiter ansteigende Lebenserwartung ist eine strukturelle Veränderung, welche ebenfalls in die Reform einfliessen soll. Die FDP ist bereit, einer begrenzten Erhöhung der Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV zuzustimmen, falls im Bereich Rücktrittsalter ähnliche Einsparungen vorgenommen werden.¹

¹ Der Bundesrat schreibt seiner Antwort auf die Interpellation [13.4143](#): „Eine generelle Erhöhung des Referenzalters um 12 oder 24 Monate würde 0,7 bzw. 1,4 Prozent der Finanzierung durch die Mehrwertsteuer entsprechen. In der zweiten Säule würde die Erhöhung des Referenzalters eine Anpassung des Umwandlungssatzes ermöglichen. Bei einer Erhöhung um ein Jahr müsste er 6,15 Prozent betragen, bei einer Erhöhung um zwei Jahre 6,3 Prozent“. Die individuellen Kosten der Reform liessen sich durch eine begrenzte und zumutbare Erhöhung des Rentenalters deutlich senken, was die nachhaltige Finanzierung der Altersvorsorge sichern würde.



2. Gesamtschau als Mantelerlass mit verschiedenen Erlassen

Da gewisse Massnahmen zwingend priorisiert werden müssen, plädiert die FDP für einen Mantelerlass mit verschiedenen Gesetzesentwürfen, welche parallel und/oder priorisiert behandelt werden können. Eine Behandlung der ganzen Vorlage würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Zwei prioritäre Gesetzesentwürfe mit den folgenden Inhalten sollen so rasch als möglich, parallel behandelt werden:

Prioritärer Entwurf 1: Flexibilisierung und Angleichung des Rentenalters für Frauen und Männer *zwingend gekoppelt* mit einer maximal 0.6% Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die ersten 0.3% sollen nach Auslaufen der IV-Zusatzfinanzierung im 2018 Inkrafttreten (die Erhöhung der MWST ist administrativ teuer – so könnte auf Zusatzkosten verzichtet werden). Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Kompensationsmassnahmen. Gegebenenfalls Anpassungen im Leistungskatalog (vgl. unten). Die zwingende Koppelung zwischen Mehrwertsteuer und Rentenalter ist die Lehre aus der gescheiterten IV-Revision 6b und der MWST-IV-Zusatzfinanzierung.

Prioritärer Entwurf 2: AHV-Schuldenbremse (schrittweise Anhebung des Rentenalters um max. 24 Monate *zwingend gekoppelt* mit max. 0.4% MWST). Der Vorschlag des Bundesrates für eine Schuldenbremse wird entschieden abgelehnt. Dem Bundesrat sollte nicht entgangen sein, dass dieses Modell der Schuldenbremse mit zum Scheitern der IV-Revision 6b geführt hat. Das Risiko, dass der neue Reformversuch des Bundesrates an den Polparteien scheitert ist gross. Die Schuldenbremse soll bei einer gescheiterten Reform verhindern, dass der nächsten Generation Schuldenberge statt finanzierte Renten weitergegeben werden.

Beide prioritären Entwürfe sollen 2018 Inkrafttreten können. Die weiteren Reformvorschläge sollen in technischen Vorlagen ausgelagert werden. So wird verhindert, dass technische Verbesserungen durch ein Scheitern der Gesamtschau unnötig aufs Spiel gesetzt werden.

3. Kommentare zu einzelnen Vorschlägen des Bundesrates

In der Beilage finden Sie unsere Position zu den wichtigsten Vorschlägen des Bundesrates. Im Folgenden wird genauer auf ausgewählte Vorschläge des Bundesrates eingegangen.

3.1 Angleichung des Rentenalters und vereinfachte Frühpensionierungen

Bei der Angleichung des Rücktrittsalters auf 65 will der Bundesrat einen erheblichen Teil der frei werdenden Mittel nicht etwa für die Stabilisierung der AHV einsetzen, sondern für Frühpensionierungen. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Kriterienkatalog für Frühpensionierungen ist bürokratisch, willkürlich, führt zu neuen Schwelleneffekten und Fehlanreizen in den Sozialversicherungen sowie zu einer weiteren unflexiblen Zentralisierung auf Bundesebene.

Eine Umleitung dieser freiwerdenden Mittel für Frühpensionierungen ist eine neue Umverteilung in der AHV – das kommt für die FDP nicht in Frage. Aus unserer Sicht muss die Massnahme denjenigen zugutekommen, denen ein Opfer abverlangt wird. Von der Erhöhung des Frauenrentenalters müssen die Frauen in Form einer gesicherten AHV profitieren können. Die Reform brächte der bald defizitären AHV rund 1 Milliarde Franken Entlastung jährlich ein. Diese muss vollumfänglich der Stabilisierung der AHV dienen. Bleibt der Vorschlag für Frühpensionierungen in der Vorlage, wird die FDP die Angleichung des Rentenalters über die [Pa. Iv. 65/65](#) weiterführen.

3.2 Leistungskatalog

Die FDP begrüsst, dass der Leistungskatalog der AHV überprüft wird. Die regelmässige Überprüfung der Notwendigkeit von (kollektiv bezahlten) Leistungen ist in einer sich verändernden Welt notwendig. Die geforderte Anpassung der Witwenrenten ist korrekt und zeitgemäss. Der Vorschlag des Bundesrates ist mutig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass weniger weitgehende Reformversuche in diese Richtung ganze Revisionen gebodigt haben. Sollte die Anpassung der Witwenrenten in der prioritären Vorlage bleiben, bedingt dies grosse Überzeugungsarbeit seitens des Bundesrates für seine Reformvorschläge. Um die Einseitigkeit der Reformvorlage zu korrigieren, braucht es weitere ausgabenkende Massnahmen. Angesichts der ansteigenden Lebenserwartung werden immer öfter AHV-Kinderrenten ausbezahlt. Die gesellschaftliche Notwendigkeit dieser Leistung sollte ebenfalls überprüft werden.

3.3 Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Kompensation

Der Mindestumwandlungssatz soll in ersten Linie entpolitisiert werden – die vorgeschlagene Senkung reicht nicht, um das Hauptproblem nachhaltig aus der Welt zu schaffen. Die FDP hinterfragt, ob die Senkung auf 6% versicherungsmathematisch wirklich genügt, um die Umverteilungen im BVG zu beenden.

Der Bundesrat schlägt für ältere Arbeitnehmer eine Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes vor. Die FDP verwirft die vorgeschlagene zentralistische Umsetzung: Eine 25-jährige Übergangsregelung, finanziert aus dem BVG-Sicherheitsfonds, institutionalisiert die Umverteilung im BVG und bestraft weitsichtige Pensionskassen. Für die FDP muss die Form der Kompensation vielfältige Lösungen erlauben, welche die Altersstruktur, die Löhne und das Vermögen der Pensionskassen berücksichtigen. Dies ist nichts Neues, da Sozialpartner diverser Pensionskassen bereits solche dezentralen Kompensationen umgesetzt haben (Senkung des Umwandlungssatzes 2005). Der Ständerat hat diesbezüglich ein Postulat überwiesen ([13.3518](#)).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

Beilage

Einschätzung Altersvorsorge 2020

Beilage zur Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen: Einschätzung der Altersvorsorge 2020

Vorschlag des Bundesrates	Beurteilung FDP.Die Liberalen		
1 Rücktrittsalter harmonisieren, aber nicht über 65 hinaus. Leistungsniveau halten.			
Rentenniveau halten.	<p>FDP steht zum Verfassungsziel. Angesichts der beträchtlichen Kosten der Reform, darf das Thema Rentenalter nicht Tabu sein.</p> <p>Am Beispiel von Deutschland ist es sichtbar, dass eine Erhöhung des Rentenalters nicht zu Substitutionseffekten führt.</p>		
2 Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung ermöglichen			
Referenzalter 65/65 für Frauen und Männer. Das Rentenalter der Frauen wird innerhalb von 6 Jahren von 64 auf 65 erhöht, also pro Jahr um 2 Monate angehoben (6 Schritte).	Die Angleichung ist wichtig und soll möglichst rasch an die Hand genommen werden. Pa. Iv. 10.524 ist hängig. Das wäre der schnellste Weg. Die Übergangsfrist sollte sich auf max. 4 Jahre beschränken.		
<p>Flexibles Rentenalter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ganze Rente oder Teilrente ab 62; – kein Rentenalter 58 mehr in der Beruflichen Vorsorge; – ganze Rente oder Teilrente bis 70. – Neu können Beitragslücken gefüllt werden, um das gesetzliche Maximum zu erreichen. 	<p>Das flexible Rentenalter und die koordinierte Möglichkeit (zwischen AHV und BVG) Teilrentenvorbezüge zu tätigen werden unterstützt. Die Flexibilität und der Anreiz Beitragslücken zu füllen ist wichtig, um einen längeren Verbleib auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.</p> <p>Auch die Erhöhung des Rücktrittsalters (von 58 auf 62) im BVG wird unterstützt. So wird zwischen den Säulen ein kongruentes System geschaffen. Auch im Sinne der Forderung eines allgemein längeren Verbleibs auf dem Arbeitsmarkt wird die Massnahme unterstützt.</p>		
Erleichterte Flexibilisierung für Personen mit langer Erwerbskarriere und niedrigen Löhnen (Frühpensionierungen).	<p>Der Vorschlag wird klar abgelehnt. Dieser Ausbau der AHV ist nicht finanzierbar. Die hier vorgesehenen Gelder sollen vollumfänglich in die Stabilisierung der AHV dienen.</p> <p>Der Vorschlag des BR schafft neue Schwelleneffekte und neue Ungerechtigkeiten Auch wird dadurch das System unnötig kompliziert – was seiner Akzeptanz schadet.</p> <p>Ausserdem: Die Sozialpartner sollen, wenn nötig, hier spezifische Regelungen im BVG festlegen (Vgl. Baubranche).</p> <p>Bleibt dieser Vorschlag in der Vorlage des BR, wird die FDP die pa. Iv. 10.524 weiterziehen.</p>		

3 Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge anpassen und deren Leistungsniveau erhalten	
<p>Anpassung an gewandelte versicherungstechnische Realitäten (längere Lebenserwartung / tiefere Kapitalerträge): Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 % (in vier Jahren von 6.8 auf 6%). Alle 5 Jahre ein „Bericht“ über die Höhe des MUWS (Anstatt alle 10 Jahre). Der Bundesrat legt die MUWS vor und nach dem Referenzrentenalter fest.</p>	<p>Die systemwidrige jährliche Umverteilung im BVG wird auf 3.5 Milliarden Franken geschätzt. Die Pensionskassen sind gezwungen auf ihre Reserven oder ihre Aktiven zurückzugreifen, um den Umwandlungssatz zu gewährleisten. Daher ist die Senkung des Mindestumwandlungssatzes eine dringliche Massnahme, welche nicht bis 2020 warten kann.</p> <p>Die FDP fordert eine Entpolitisierung technischer Parameter im BVG. Ein „Bericht“ alle 5 Jahre genügt nicht – es sollen konkrete Handlungen vorgenommen werden (Anpassung des Satzes).</p>
<p>Erhaltung des Leistungsniveaus im BVG durch mehr Kapitalbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Altersgutschriften; – evtl. Beginn des Sparprozesses vor dem 25. Altersjahr – Senkung und Neudefinition Koordinationsabzug; Eintrittsschwelle – Staffelung der Altersgutschriften im Alter „abflachen“. 	<p>Die FDP fordert zur Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes eine längere Beitragsdauer in das BVG. Ein früherer Beginn des Sparprozesses wird unterstützt.</p> <p>Eine Erhöhung der Altersgutschriften wird abgelehnt.</p> <p>Eintrittsschwelle: Diese Massnahme ist ein Leistungsausbau (und über das Leistungsziel hinaus), deren Zusatzkosten beträchtlich sind. Im Hinblick auf das schlechte Kosten-Nutzen-Verhältnis (hohe Abzüge für tiefen Renten) wird die Massnahme abgelehnt. Es ist fraglich, ob dieser Ausbau im Sinne der Betroffenen ist (es werden tendenziell klassische Zu-Verdiener neu vom BVG erfasst): Die Erhöhung der Lohnnebenkosten verteuert - bei tieferen Nettolohn für Arbeitnehmer - die Löhne im Tieflohnsegment, was sich negativ auf die Beschäftigung auswirken wird.</p> <p>Koordinationsabzug: Als Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist die Senkung des Koordinationsabzuges zu begrüssen – ein Leistungsausbau wird aber abgelehnt. Es ist zu prüfen ob der Koordinationsabzug mit der heutigen Eintrittsschwelle gleichgesetzt werden könnte.</p> <p>Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Personen in atypischen Erwerbsmustern (mehrere Teilzeitstellen gleichzeitig), ist eine Anrechenbarkeit verschiedener Jobs beim Koordinationsabzug zu prüfen.</p> <p>Abflachung der Altersgutschriften: Die Sozialpartner sollen sich weiterhin um diese Thematik kümmern. Das BVG ist ein Rahmengesetz. Als Ziel wird die Abflachung grundsätzlich unterstützt, wenn sie nicht zu höheren</p>

	Lohnnebenkosten führt. Werden die Altersgutschriften abgeflacht, sollen sie gleichzeitig neu tarifiert werden.		
Sonderlösung für die Übergangsgeneration: Einmaliger Kapitalzuschuss durch den Sicherheitsfonds verhindert Rentensenkung. Übergangsfrist 25 Jahre.	Eine Zusatzfinanzierung für die Übergangsgeneration wird zwar befürwortet, aber eine zentralistische Lösung über den Sicherheitsfonds wird abgelehnt. Vgl. Postulat 13.3518.		
4 Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule verbessern:			
Zu hohe Risikoprämien für die Leistungen bei Invalidität und Tod werden von der FINMA nicht akzeptiert. Dafür dürfen die Versicherungsgesellschaften für Pensionierungsverluste, die unter anderem wegen des zu hohen Mindestumwandlungssatzes entstehen, separate Prämien fordern.	Der Vorschlag ermöglicht eine transparente Ausweisung der Verluste, welche aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes entstehen. Der Vorschlag erhöht die Transparenz und wird befürwortet.		
Legal Quote soll erhöht werden. Heute erhalten die die Versicherten 90% der Gewinne. In der ersten vorgeschlagenen Variante beträgt sie neu 92 oder 94 statt 90 Prozent wie heute. In der zweiten Variante werden unterschiedliche Sätze zwischen 90 und 94 Prozent angewendet, je nachdem, ob die Versicherungsgesellschaft auch das Altersrisiko oder nur die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.	Zurzeit ist eine Studie des BSV ausstehend, welche sich mit den Gewinner der Lebensversicherer befasst. Wenn diese Studie nachweist, dass Lebensversicherer unangemessen am BVG verdienen, soll diese Frage wieder aufgegriffen werden. Das Vollversicherungsmodell ist für das KMU-Land Schweiz von grösster Wichtigkeit. Der Wettbewerb verschiedener Anbieter erlaubt möglichst eine möglichst hohe Gewinnausschüttung an die Versicherten. Anstatt einfach an der Legal Quote zu „schrauben“, sollte die Verwaltung einen Vorschlag für einen Mechanismus zur Debatte stellen, welcher den Wettbewerb nicht weiter einschränkt und vor allem einfacher verständlicher ist.		
Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht sind Voraussetzung dafür, dass die Versicherten Vertrauen in ihre Pensionskassen haben können. Darum werden die Offenlegungsbestimmungen für Versicherungsgesellschaften verbessert und die Transparenzanforderungen für Sammelstiftungen und Gemeinschaftseinrichtungen angepasst	Vordergrund sollte eine Vereinfachung des Berechnungsmechanismus stehen. Die Transparenz würde sich damit automatisch einstellen. Mehr Informationen zu höheren Kosten schaffen nicht unbedingt mehr Transparenz. In den letzten Jahren hat sich in Bezug auf Transparenz im BVG-Geschäft bei den der FINMA unterstellten Vollversicherern einiges gemacht. Anders bei den Pensionskassen. Dort werden z.B. immer noch fahrlässig hohe technische Zinssätze angewendet. Die Aufsicht über Pensionskassen sollte dort eingreifen können, wo Stiftungsräte wissentlich Sätze bestimmen, welche einer Pensionskasse schaden		
Festlegung Mindestzins Ex Post / Ex Ante	Ein Systemwechsel drängt sich nicht auf und wird daher abgelehnt.		

5 Leistungen und Beiträge an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen		
Personen, die nach dem 58. Altersjahr entlassen werden und aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, können die Versicherung freiwillig weiterführen und die Beiträge mindestens zwei Jahre lang von den Steuern abziehen.	Bis Frühpensionierung soll Weiterversicherung möglich sein.	
Personen, die ihr Altersguthaben in einer Freizügigkeitseinrichtung haben, ebenfalls häufig ältere Arbeitslose, können dieses Guthaben der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen. So können sie bei der Pensionierung ebenfalls eine lebenslange Rente anstatt nur das Freizügigkeitsguthaben beziehen.	Der Vorschlag wird unterstützt.	
Aufhebung der Witwenrenten für kinderlose Witwen; Reduktion der Witwenrenten, dafür Erhöhung der Waisenrenten. Die Leistungen der AHV an Hinterlassene werden so umgestaltet, dass sie nur Personen mit Betreuungspflichten zugutekommen. Kinderlose Witwen haben darum nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren keinen Anspruch auf eine Witwenrente der 1. Säule mehr. Die Witwenrente wird von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente gesenkt, die Waisenrenten im Gegenzug von 40 auf 50 Prozent angehoben. Renten, die bei Inkrafttreten der Reform bereits laufen, werden nicht aufgehoben oder gesenkt. Auch der Anspruch auf Witwenrenten der obligatorischen 2. Säule wird nicht geändert.	Vgl. Brief.	
6 Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende in der AHV gleich behandeln		
In der AHV wird Beitragsgerechtigkeit geschaffen: Die Beitragssätze von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden werden vereinheitlicht. Die sinkende Beitragsskala für Selbständige wird abgeschafft. Das Privileg von Selbständigerwerbenden, dass die Hälfte der Summe von Einkäufen in die 2. Säule vom AHV-pflichtigen Einkommen abgezogen werden kann, wird gestrichen	Dies führt faktisch dazu, dass der selbstständige Erwerb weniger attraktiv gemacht wird und damit das Unternehmertum geschwächt wird. Dies schwächt langfristig die Finanzierung der Sozialwerke.	
7 Verbleibende Finanzierungslücke in der AHV mit Mehrwertsteuern statt mit Leistungsabbau überbrücken		
Zusatzfinanzierung: Schrittweise Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 2 %-Punkte (1. Erhöhungsschritt bei Inkrafttreten der Reform, 2. Erhöhungsschritt wenn es die finanzielle Situation erfordert - 2030)	Vgl. Brief.	
Separate Vorlage für die MWST-Erhöhung von 2% (Verfassungsänderung) mit zwei expliziten Voraussetzungen für Erhöhung im Verfassungstext: <ul style="list-style-type: none"> – Angleichung des Referenzrentenalters – Beschränkung des Anspruchs auf Witwenrenten auf Personen, welche Erziehungsaufgaben wahrnehmen. 	Vgl. Brief. Die Erhöhung der MWST soll zwingend an Konditionen gebunden sein. Das ist die Lehre aus der gescheiterten IV-Revision 6b. Zusatzeinnahmen und Kürzungen sollen ausgeglichen sein. Keine Kompetenz zur Erhöhung der MWST auf Vorrat.	

8 Liquidität der AHV in schlechten Zeiten schützen			
Schuldenbremse. Für den Fall, dass die AHV in finanzielle Schwierigkeiten gerät und die Gegenmassnahmen der Politik nicht rechtzeitig oder nicht genügend wirken, greift ein Interventionsmechanismus, der die Liquidität der AHV schützt. Das Primat der politischen Entscheidung bleibt erhalten. Wenn absehbar wird, dass der AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe fallen wird, muss der Bundesrat dem Parlament Gegenmassnahmen vorschlagen. Falls der AHV-Fonds trotzdem unter 70 Prozent fällt, werden der Beitragssatz erhöht und die Renten nur noch teilweise angepasst.	In dieser Form wird die Schuldenbremse abgelehnt. Keine Erhöhung der Lohnnebenkosten. Diese Schuldenbremse hat bereits die IV-Revision 6b abstürzen lassen. Es ist fraglich, wieso der Bundesrat an diesem „Modell des Scheiterns“ festhält. Vgl. Brief.	.	
9 Finanziellen Handlungsspielraum des Bundes erhalten			
Wegen der demographischen Entwicklung macht der Bundesbeitrag an die AHV einen immer grösseren Anteil am Bundeshaushalt aus. Eine teilweise Entflechtung der AHV-Ausgaben und des Bundesbeitrags sorgt dafür, dass der finanzielle Handlungsspielraum des Bundes erhalten bleibt. Der Bundesbeitrag in der Höhe von 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben wird bei Inkrafttreten der Reform in zwei Hälften aufgeteilt. Die eine Hälfte folgt weiterhin der Ausgabenentwicklung der AHV, der zweite Teil hingegen neu der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen. Wenn die Entschuldung der IV abgeschlossen ist, kann ein Teil des Bundesbeitrags an die IV zur AHV transferiert werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die finanzielle Entflechtung die IV entlastet, die AHV hingegen belastet.	Eine Entflechtung ist anzustreben. Die vorgeschlagene Teilentflechtung geht aber zu wenig weit. Der Vorschlag macht weder fiskalpolitisch, noch versicherungstechnisch Sinn.		

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, Prévoyance
professionnelle et PC (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Envoyée par e-mail
sibel.oezen@bsv.admin.ch
lara.gianinazzi@bsv.admin.ch

Berne, le 28 mars 2014

Réforme de la prévoyance vieillesse 2020 : prise de position du Parti écologiste suisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir invités à prendre position sur le sujet susmentionné et à faire valoir notre avis dans le cadre de cette réforme importante.

Les Verts se battent depuis longtemps pour un système des retraites solidaire, sûr et équilibré¹. Ils partagent l'analyse faite par le Conseil fédéral qu'une réforme de notre système de retraite, adapté aux réalités de notre société, est nécessaire. **Ils soutiennent également sa proposition de saisir cette problématique dans son ensemble** avec un « paquet » de mesures qui agissent dans le cadre du système des 3 piliers. Ils approuvent finalement un des objectifs principaux que s'est fixé le Conseil fédéral, à savoir le maintien du niveau des prestations des 1^{er} et 2^e piliers.

Malheureusement, plusieurs des mesures avancées par le Conseil fédéral ne poursuivent pas cet objectif, voire sont en contradiction. Pour les Verts, parmi les mesures phare du plan de mesure « Prévoyance vieillesse 2020 », deux sont particulièrement problématiques.

- **Les Verts rejettent l'affaiblissement du 1^{er} pilier** : l'introduction d'un frein automatique à l'endettement et le désengagement de la Confédération sont une menace pour le niveau des prestations et l'indexation des rentes au coût de la vie. Le 1^{er} pilier pourrait notamment être renforcé via des sources de financement telles qu'un impôt fédéral sur les grandes successions. Si cette réforme devait entraîner une augmentation des cotisations salariales, celle-ci devrait bénéficier à ce pilier redistributif et non au 2^e pilier.

Pour les Verts, un système de retraite devrait avant tout avoir pour objectif de donner à chacun-e les moyens de vivre ses vieux jours dans la dignité, sans avoir suivi un parcours professionnel « idéal » (i.e. continu et à plein temps).

¹ Citons par ex. l'initiative « Pour une retraite à la carte dès 62 ans tant pour les femmes que pour les hommes » plébiscitée par 46% des votants en 2000 ou encore la victoire du référendum « Non au vol des rentes » en 2010.

- **Les Verts rejettent l'augmentation de l'âge de la retraite pour les femmes à 65 ans** et les réductions des prestations pour les femmes. Les spécificités des parcours de vie des femmes, marqués par des salaires inférieurs et la réalisation de travaux non rémunérés, doivent être mieux prises en compte avant de proposer toute adaptation de l'âge de la retraite des femmes sur celle des hommes.
- **Les Verts approuvent la flexibilisation du système des retraites** avec l'introduction d'une fourchette 60-70 ans (et non 62-70 tel que proposé par le Conseil fédéral) : les Verts approuvent le système de retraite à la carte proposé, mais celui-ci devrait être accessible à tous et toutes. De même, des modèles d'employabilité adaptés aux besoins des travailleurs seniors doivent être impérativement mis sur pied.

Remarques particulières

1. AVS : la solidarité doit être renforcée

Si le système des 3 piliers fait encore et toujours du sens – chaque pilier a sa propre logique et se complète – le poids apporté aux différents murs de la maison « Retraite » est critiqué par les Verts. Le but du premier pilier est de couvrir les besoins vitaux et d'assurer une égalité de traitement entre les retraité-es. Le Conseil fédéral doit créer les conditions-cadre pour renforcer le 1^{er} pilier, et non pas le 2^e – tendance qui pourtant se dessine dans le projet soumis à consultation.

D'autant plus que, vue l'importance des masses monétaires gérées par les caisses de pension, le 2^e pilier soulève notamment des questions de gouvernance et de transparence, en plus d'être fortement tributaire des fluctuations des marchés financiers. Ce 2^e pilier a également un mauvais rapport qualité-prix du fait de ses coûts administratifs et de gestion relativement élevés, surtout dans les petites caisses de pension. Le 1^{er} pilier est donc plus solide du fait de son mode de fonctionnement et de ses sources de financement, plus efficient et plus solidaire. De plus, 40% des femmes retraitées n'ont actuellement que l'AVS comme source de revenu. Il est donc nécessaire de renforcer ce 1^{er} pilier et c'est à l'Etat de tout entreprendre pour maintenir la pérennité de l'AVS, afin qu'elle puisse jouer son rôle de levier solidaire.

Pour ces différentes raisons, les Verts rejettent le frein à l'endettement et le désengagement de la Confédération. Ils proposent d'assurer le financement du 1^{er} pilier par des recettes d'impôts, par exemple avec un nouvel impôt fédéral sur les grandes successions.

2. Non au frein à l'endettement : le gel des rentes est inacceptable

Les Verts rejettent catégoriquement tout mécanisme d'intervention automatique qui toucherait directement les rentes et s'apparenterait donc à une forme de frein social. Ce frein à l'endettement agirait comme une épée de Damoclès et pourrait mettre un terme à tout espoir de voir les rentes s'adapter au renchérissement de la vie et à l'évolution des salaires. Le principe de l'indexation des rentes est pourtant inscrit dans la Constitution. Il s'agit donc d'une attaque contre l'indice mixte de l'AVS qui garantit l'adaptation du niveau des rentes au coût de la vie et à l'évolution des salaires. Ce frein s'inscrit également en faux par rapport aux objectifs que s'est fixés le Conseil fédéral de maintenir le niveau des rentes.

L'AVS doit couvrir les besoins vitaux (art. 112, Constitution fédérale) et un frein à l'endettement ne pourrait être supérieur à un objectif constitutionnel.

3. Non au désengagement de la Confédération

Aujourd'hui, la Confédération assume presque 20% des dépenses de l'AVS. Les Verts sont opposés à un désengagement de l'Etat en la matière. Ce désengagement contribuerait à augmenter la pression sur les prestations. Le niveau des rentes risque de souffrir de ce désengagement et la stabilité financière de l'AVS pourrait nécessiter, plus que jamais, de nouvelles sources de financement.

4. Oui à un financement par les recettes d'impôts

Les Verts, par contre, approuvent le relèvement proportionnel d'un point de la TVA comme source de financement supplémentaire pour faire face à l'arrivée des babyboomers sur le marché des retraites. La TVA a notamment l'avantage que toutes les générations, travailleurs et retraités, participent ainsi au financement des retraites. Cependant, l'augmentation de la TVA touche en premier lieu les ménages aux revenus modestes. Les Verts demandent donc que cet outil soit manié avec parcimonie.

Assurer le financement de ce pilier redistributif par des recettes d'impôts ferait, pour les Verts, plus de sens. **Pour les Verts, un financement mixte de l'AVS est une des clés pour assurer son équilibre et la TVA ne doit être considérée que comme l'une des sources de financement à disposition du Conseil fédéral, aux côtés des recettes de certains impôts.** L'AVS pourrait, par exemple, être financée en partie par un impôt fédéral sur les grandes successions, tel que demandé par l'initiative « Réforme de la fiscalité successorale » ou encore par les recettes des impôts sur l'alcool et le tabac, tel que proposé par l'initiative « AVSplus » (les deux initiatives étant soutenues par les Verts). Une augmentation de ces deux derniers impôts pourrait même être envisagée. Ces (nouvelles) recettes devraient alors être directement affectées au financement de l'AVS, et non versées à la Caisse générale de la Confédération.

S'ils approuvent l'augmentation de la TVA prévue pour le financement du 1^{er} pilier, les Verts ne pourront par contre entrer en matière sur l'augmentation de l'âge de la retraite des femmes, en tout cas aussi longtemps que l'égalité salariale ne sera pas garantie dans les faits.

Finalement, pour renforcer ce 1^{er} pilier, **une hausse des cotisations des employeurs et des salariés devrait également être envisagée.** En effet, si les cotisations salariales au 2^e pilier ont augmenté au cours de ces dernières années, celles au 1^{er} pilier n'ont pas connu d'augmentation au cours de ces 38 dernières années. Les réformes proposées autour du 2^e pilier (i.e. baisse du taux de conversion) risque d'entraîner une hausse des cotisations pour juguler la baisse des rentes. Si tel devait être le cas, cette augmentation des cotisations devrait bénéficier au renforcement du 1^{er} pilier, plutôt qu'augmenter le capital sur le 2^e pilier. Cette solution aurait l'avantage de soutenir le pilier le plus redistributif et d'arrêter d'alimenter la « bulle carbone », chère aux caisses de pension.

5. Non à une retraite à 65 ans pour les femmes

Les Verts rejettent l'introduction d'un âge de référence identique à 65 ans pour les hommes et les femmes. Sous couvert d'égalité hommes-femmes, les femmes devraient travailler jusqu'à 65 ans, mesure qui permettrait d'économiser plus de 1 milliard de francs par année. Cette mesure nie une réalité sociale et les parcours de vie spécifiques des travailleuses de ce pays : salaires des emplois dits « féminins » tendanciellement plus faibles, discrimination salariale,

instruments pour concilier vies familiale et professionnelle insuffisants, « plafond de verre »², travail à temps partiel. Tous ces facteurs font que les femmes arrivent à l'âge de la retraite avec un capital constitué souvent bien plus faible que celui des hommes. En effet, les femmes subissent, chaque année, une perte salariale d'environ 100 milliards de francs (20 milliards dus aux inégalités salariales, 80 milliards pour le travail non rémunéré)³ : le capital constitué étant moins élevé, le montant des retraites subit le même sort, en particulier du fait des disparités particulièrement flagrantes entre les sexes dans l'accès à la prévoyance professionnelle et individuelle.

Malheureusement, les mesures compensatoires prévues par le Conseil fédéral, telles que le nouveau système de retraite anticipée pour les bas et moyens revenus, ne suffiront pas à faire passer la pilule. Même si cette mesure est à saluer car de nombreuses paysannes pourront en profiter.

Deuxièmement, **même si les discriminations salariales venaient un jour à disparaître, les biographies des femmes resteraient sensiblement différentes de celles des hommes.** Avant tout, car ce sont les femmes qui sont en charge du travail de « care », travail non rémunéré par excellence et pourtant essentiel au bon fonctionnement de la société et à la cohésion sociale. D'après les statistiques de l'OFS, plus de 70% du travail du care est assuré par les femmes et ce ratio reste relativement stable malgré l'augmentation de la participation des femmes au marché du travail.

Les Verts demandent le maintien de l'âge ordinaire de la retraite à 65 ans pour les hommes et 64 ans pour les femmes, avant tout car les parcours de vie des hommes et des femmes sont différents, au-delà des discriminations salariales. L'égalité salariale est une obligation inscrite dans la Constitution depuis 1995 et ne saurait être utilisée comme monnaie d'échange contre une augmentation de l'âge de la retraite.

Enfin, pour les bonifications pour tâches d'assistance, les Verts demandent que les conditions associées aux soins apportés aux proches parents soient assouplies, notamment que ce droit aux bonifications soit également accordé aux personnes qui prennent en charge de proches parents ayant une impotence faible. Le système des retraites doit s'adapter aux réalités sociétales de demain et, avec l'augmentation de l'espérance de vie, les femmes seront (et sont déjà) actives sur plusieurs fronts : en tant qu'épouse, mère, grand-mère, mais également en tant que fille.

6. Oui à une retraite à la carte

Les Verts approuvent la possibilité de choisir l'âge de sa retraite (introduction d'une fourchette 60-70, et non 62-70 telle que proposée par le Conseil fédéral). Ils approuvent également la possibilité de percevoir une rente partielle. Ces deux mesures permettent une flexibilisation du système et laissent plus de place à la diversité des choix individuels et des parcours de vie.

Cependant, au-delà de cette fourchette technique, **l'Etat devra mettre sur pied des conditions-cadre pour faire émerger un véritable système de retraites anticipées et permettre un « vieillissement actif » sans péjorer les conditions de travail.** Des solutions sectorielles devront de même être encouragées.

² Concept utilisé pour désigner l'ensemble des obstacles auxquels sont confrontées les femmes pour accéder à des postes élevés dans la hiérarchie professionnelle.

³ Cf. étude de WIDE : « Altersvorsorge 2020 – anders aufgleisen » (novembre 2013), basée sur statistiques de l'OFS, www.wide-network.ch.

Soulignons dans un premier temps, que le départ à la retraite n'est pas toujours volontaire. Il peut résulter d'un licenciement (collectif), d'une restructuration, de conditions de travail insatisfaisantes, etc. De plus, les plus de 55 ans rencontrent de véritables difficultés à se réinsérer dans le marché du travail : en effet, plus de la moitié des seniors au chômage sont au chômage de longue durée⁴. Dans ce sens, la baisse du taux des bonifications de vieillesse pour les plus de 55 ans est une mesure adéquate, même si insuffisante.

Deuxièmement, **le marché du travail devra faire preuve de suffisamment de flexibilité pour adapter ses modèles d'employabilité et proposer, par exemple, du temps partiel à ses salariés seniors.** Si le marché ne s'adapte pas pour accueillir ces salariés (p. ex. aménagements de fins de carrière spécifiques aux branches), on risque d'assister à un transfert de charges vers l'AI ou l'aide sociale.

Troisièmement, afin d'assurer une flexibilité juste et équitable, **la pénibilité du travail et l'âge d'entrée dans la vie active devraient mieux être pris en compte pour adopter un âge de la retraite différencié.** Le système de retraite anticipée privilégiée va dans la bonne direction mais ses conditions d'obtention devraient être élargies et prendre notamment en compte la situation spécifique des migrants, arrivés tardivement sur le marché du travail suisse. Ainsi, les conditions d'accès à ce système doivent être assouplies et le revenu annuel maximal autorisé relevé. Les Verts demandent de plus qu'un monitoring soit mis sur pied pour suivre de près l'évolution des conditions de travail des seniors.

Finalement, il serait inacceptable que l'introduction de cette fourchette technique entraîne l'âge de référence de la retraite **dans une spirale ascendante.** Cette flexibilisation doit être une offre à ceux qui souhaitent un « vieillissement actif » et non constituer une pression pour relever l'âge de référence.

7. Les caisses de pension : une chance pour l'investissement durable

Les Verts s'opposent à la baisse du taux de conversion minimal proposée par le Conseil fédéral qui entraînerait la plus grosse baisse de rentes de tous les temps. Malheureusement, les mesures de compensation prévues, telles que la redéfinition de la déduction de la coordination, ne permettront pas de compenser cette baisse. De même, se pose la question des scénarios sur lesquels se basent l'OFAS et le Conseil fédéral pour fixer ce taux déterminant pour les futures retraites. Une image statistique et des données précises seront absolument nécessaires dès les débats en commissions.

Pour les Verts, le second problème majeur posé par cette baisse est la capitalisation plus forte sur le 2^e pilier. Pour contrebalancer cette baisse du taux de conversion, les assurés devront épargner plus de capital. Les Verts ne souhaitent pas que des sommes colossales continuent à être accumulées dans le 2^e pilier : pour les caisses de pension, ces sommes constituent une source inépuisable de placements sur les marchés financiers, à la recherche du profit maximal. Les retraités actuels et les générations futures ne doivent pas devoir compter sur un certain emballement boursier pour assurer un niveau de prestation.

De même, les caisses de pension sont sans doute le type d'investisseurs qui a le plus d'influence sur les marchés financiers. **Les Verts estiment que l'on doit se montrer plus rigoureux dans les normes régissant les placements des fonds de pension. Ceux-ci doivent être astreints à des placements selon des critères écologiques et sociaux.** En effet, nombreux de ces placements ne s'inscrivent pas dans la durabilité : ils alimentent un système spéculatif financier qui se base notamment sur des « placements carbone » (ou « placements fossile »). Ces investissements dans les énergies fossiles comportent plusieurs

⁴ Cf. études réalisées dans le cadre du PNR 60 « Egalité entre hommes et femmes » du Fonds national suisse, www.nfp60.ch.

problèmes : la surévaluation de ces titres pourrait conduire à l'éclatement d'une « bulle carbone », deuxièmement ces investissements contribuent purement et simplement au réchauffement climatique. Au final, ce sont les générations futures qui seront perdantes d'une telle politique de placement. Or, ces sommes colossales pourraient être investies dans les énergies renouvelables et des secteurs liés au tournant énergétique. C'est une question de volonté politique qui s'inscrirait de plus dans la Stratégie énergétique 2050 du Conseil fédéral.

Les assurés veulent avoir la conviction que leurs avoirs sont gérés de manière efficace, transparente et que les variables invoquées (espérance de vie, rendement) n'enrichissent pas les gestionnaires mais assurent plutôt la pérennité de leur retraite et contribuent à une société durable. Les succès grandissants rencontrés par les caisses de pension « alternatives », telles que Nest ou Abendrot, montrent bien que la durabilité est une préoccupation grandissante pour les employeurs et les salariés.

Les Verts demandent donc que des règles strictes soient édictées afin que les investisseurs institutionnels mènent une **politique progressive de désinvestissement de tous les fonds liés aux énergies fossiles et de réinvestissement dans les énergies renouvelables et l'économie circulaire**⁵. Le Conseil fédéral doit également modifier les dispositions légales pour que les caisses de pension puissent devenir directement actionnaires d'infrastructures nationales, telles que Swissgrid (p. ex. en levant les obstacles actuels dû à la faible liquidité des actions)⁶. Il en va de la pérennité de notre système des retraites et de la durabilité de nos modes de vie. Comme mesure de transition, les Verts demandent également que les caisses de pension souscrivent à une stratégie de durabilité dans le cadre de leur politique d'investissement et qu'elles rendent cette stratégie publique⁷. **Le fonds AVS (« compenswiss ») et la caisse de pension de la Confédération Publica devraient rapidement jouer un rôle de pionnier et se doter d'une charte éthique pour la sélection des actions, à l'image des réflexions qui animent aujourd'hui la BNS.**

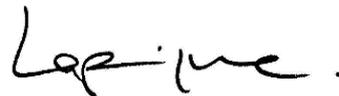
Finalement, les Verts approuvent la proposition de relever la quote-part minimale à 95% pour les assureurs-vie. Le Conseil fédéral pourrait également envisager d'émettre des réglementations autour des réserves : lorsque les marchés permettent de dégager de forts rendements, ces résultats positifs devraient être versés aux réserves et non permettre le versement de dividendes aux actionnaires. Le 2^e pilier est avant tout une assurance sociale.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.



Regula Rytz
Co-présidente des Verts suisses



Gaëlle Lapique
Secrétaire politique

⁵ Cf. interpellations [14.3234](#) (Girod), [12.4232](#) (Girod)

⁶ Cf. motion [13.3484](#) (groupe des Verts)

⁷ Cf. motion [08.3723](#) (Thorens)

Grünliberale Partei Schweiz
Postfach 367, 3000 Bern 7

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
z.H. Frau Sibel Oezen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via E-Mail: Sibel.Oezen@bsv.admin.ch

28. März 2014

Ihr Kontakt: Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin, Tel. +41 31 311 33 03, sandra.gurtneroesch@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberalen Schweiz bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Reform der Altersvorsorge 2020 und schicken Ihnen nachstehend unsere Einschätzung:

1) Grundsätzliche Befürwortung

Die glp Schweiz heisst das Reformprojekt im Allgemeinen gut. Insbesondere begrüsst sie, dass die 1. und 2. Säule gleichzeitig und ganzheitlich betrachtet reformiert werden sollen. Die Zielsetzung, die Altersvorsorge nachhaltig und langfristig tragfähig auszugestalten, unterstützen die Grünliberalen. Die demografischen und finanziellen Entwicklungen erfordern einen Anpassungsbedarf. Einerseits soll die drohende Unterfinanzierung der AHV verhindert werden; andererseits muss in der Finanzierung von Pensionskassen verstärkt dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden und es muss der systemwidrigen und ungerechten Quersubventionierung der Renten in der beruflichen Vorsorge durch die erwerbsmässig aktive Bevölkerung Einhalt geboten werden.

2) Lebensarbeitszeit als neues Modell avisieren

Die glp schlägt einen Wechsel vom System mit einem fixen Rentenalter bzw. Referenzalter hin zu einem System vor, welches die Berentung nach einer bestimmten Lebensarbeitszeit vorsieht. Wer früh ins Erwerbsleben eintritt – oft sozioökonomisch schlechter gestellte Personen – soll früher in Pension gehen können. Wer andererseits beispielsweise als Student/-in noch etwas mehr Freiheiten geniesst, gemäss Statistik ein eher etwas höheres Lebensalter erreicht und dazu noch oft einer physisch weniger belastenden Erwerbstätigkeit nachgeht, kann tendenziell später in Rente gehen.

Die Begrifflichkeit „voll erwerbstätig“ muss zwingend definiert werden. Beispielsweise könnte die Anzahl Jahre mit einem Verdienst in der Höhe der minimalen AHV-Rente, oder einem Verdienst welcher für eine minimale AHV-Rente ausreichen würde, als Referenz festgelegt werden.

3) Kommentare

- allgemein

Erhöhung des Rentenalters: Die Grünliberalen unterstützen die geplante Anhebung des Referenzalters auf 65/65. Die Zunahme der Lebenserwartung seit Einführung der staatlichen Altersvorsorge würde gar eine Anhebung des Referenzalters auf 67/67 Jahren rechtfertigen. Eine so starke Anhebung ist aber wohl weder mehrheitsfähig noch korrespondiert sie genügend mit den Gegebenheiten des Arbeitsmarkts. Deshalb regen die Grünliberalen an, das Referenzalter mit einem Automatismus an die Lebenserwartung zu koppeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht wie von uns unter Punkt 2 vorgeschlagen, auf ein Lebensarbeitszeit-Modell gewechselt wird. Ohne die Anhebung des Referenzalters wird die finanzielle Belastung für die Bevölkerung (sei es im Rahmen einer MWST-Erhöhung oder durch andere Massnahmen) zukünftig nicht tragbar sein.

Durch Flexibilisierung des effektiven Renteneintrittes, wie ihn die vorliegende Vorlage vorschlägt, kann individuellen wie auch branchenspezifischen Eigenheiten Rechnung getragen werden.

Im Sinne einer konsequenten Gleichstellungspolitik begrüssen die Grünliberalen ein einheitliches Referenzalter für Frauen und Männer. Obwohl bezüglich der Lohngleichheit erheblicher Handlungsbedarf besteht, lehnen wir eine inhaltliche Verknüpfung dieser unterschiedlichen Themengebiete ab. Eine um mehrere Jahre höhere Lebenserwartung der Frauen würde eher mit geschlechterspezifisch differenzierten Umwandlungssätzen abzufangen sein und einen umgekehrten Bedarf an Ausgleich zwischen den Geschlechtern bedingen. Deshalb meinen wir Grünliberalen auch, dass die schrittweise Anhebung des Frauenreferenzalters über 6 Jahre zu zögerlich stattfindet und würden eine raschere Anhebung mittragen

- a. Flexibilisierung des Vorsorgesystems:** Das vorgesehene Reformprojekt entspricht den Anforderungen an ein flexibles System, welches den Bedürfnissen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entgegenkommt, noch zu wenig. Im Zuge der Flexibilisierung sollte das frühestmögliche Rücktrittsalter (Alter 62) reduziert oder komplett aufgehoben werden; bei einer konsequenten versicherungstechnischen Kürzung der Rente bei einer vorzeitigen Pensionierung scheint ein solcher Schritt gerechtfertigt, finanziell neutral und richtig um individuelle Gegebenheiten besser zu berücksichtigen.

Es sind Massnahmen vorzusehen um zu verhindern dass zu früh bezogene und damit zu niedrige Renten durch höhere Ergänzungsleistungen substituiert werden müssen.

Die glp begrüsst auch ausdrücklich die Möglichkeiten zum teilweisen, gestaffelten, Altersrücktritt. Die vorgeschlagenen Koordinationsmassnahmen mit Ergänzungsleistungen um bei Teilrenten Missbrauch zu verhindern, sind unabdingbar.

- AHV

- b. Vorbezug für Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen:** Die glp befürwortet – solange nicht das von ihr in Kapitel 2 vorgeschlagene Modell der Lebensarbeitszeit zum Zug kommt – den vorgeschlagenen Mechanismus, um auch Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen eine vorgezogene Pensionierung zu ermöglichen. Dies umso mehr, als diese Massnahme, angesichts der geringeren Lebenserwartung dieses Personenkreises „kostenneutral“ ist. Auch hier aber sind Massnahmen nötig, um zu verhindern, dass eine zu niedrige Rente mit Ergänzungsleistungen substituiert wird.

- c. Deplafonierung der AHV-Altersrenten für Ehegatten:** Die glp erachtet die Plafonierung der AHV-Altersrenten für Ehegatten im Umfang von 150% der maximalen AHV-Altersrente als stossend, da sie ungerecht gegenüber alleinstehenden und insbesondere im Konkubinat lebenden Personen ist. Aus die-

sem Grund fordert die gP Schweiz eine Anpassung und eine Neudefinition des Plafonds für Paare – unabhängig vom zivilrechtlichen Status. Diese soll möglichst saldoneutral erfolgen.

- d. **Witwen- und Witwerrenten:** Die gP begrüsst die vorgesehene Anpassung der Berentung von Witwen und Witwern an die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse. Die gP fordert weitergehend als der vorliegende Vorschlag eine komplette Gleichstellung von Mann und Frau indem Witwen- und Witwerrenten komplett symmetrisch ausgestaltet werden. Bei beiden Geschlechtern erlischt die Rente wenn das jüngste Kind 18 wird. Im Sinne einer einfachen Handhabung des Systems ist allenfalls die Streichung dieser Renten ins Auge zu fassen.
- e. **Gleichbehandlung Selbständigerwerbende:** Die gP begrüsst die Massnahmen zur Gleichbehandlung von selbständig- und nicht selbständig Erwerbenden im Zusammenhang mit den AHV-Beiträgen. Im Gegenzug ist darauf zu achten, dass Selbständigerwerbende ihrerseits nicht gegenüber Angestellten diskriminiert werden. Beispielsweise müssen die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten in 2. und 3. Säule derart ausgestaltet sein, dass auch bei überwiegend, aber nicht vollständiger selbständiger Tätigkeit trotz Pensionskasse für den unselbständigen Lohn eine adäquate Vorsorge auch für den selbständigen Erwerb möglich ist.
- f. **Schliessung Finanzierungslücke:** Die gP begrüsst die Absicht, zur Schliessung einer Finanzierungslücke (die, falls das Referenzalter nicht erhöht wird, eintreten wird) statt immer höheren, wirtschaftsfeindlichen Arbeitskosten durch Belastung der Einkommen, stattdessen eine Steuer auf dem Konsum, in diesem Falle die Mehrwertsteuer, hinzuzuziehen.
- g. **Interventionsmechanismus bei Unterfinanzierung in der AHV**
Die gP begrüsst den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus. Er ist weitgehend fair und ausgewogen. Um keine Rentensenkung in Kauf nehmen zu müssen, könnte man als alternative Massnahme die Erhöhung des Referenzalters in Betracht ziehen.
Der Mechanismus ist insofern nicht bindend als die Politik, wenn sie will, jederzeit andere, ebenso wirksame, Sanierungsmassnahmen beschliessen kann (das Primat der Politik ist gewahrt).

- BVG

- h. **Senkung des Umwandlungssatzes**
Der angesichts der Demographie und der Lebenserwartung völlig unrealistische Umwandlungssatz muss dringend angepasst werden. Ansonsten muss die aktive Generation ungerecht hohe Beträge in die Pensionskassen einbezahlen, von denen sie nie profitieren wird. Die Grünliberalen unterstützen deshalb explizit die Senkung des Umwandlungssatzes. Dadurch wird die in der 2. Säule systemfremde und ungewollte Tendenz zu einem Umlageverfahren korrigiert und das System wieder hin zum Einlageverfahren geführt.
- i. **Entpolitisierung des Umwandlungssatzes und der Verzinsung:**
Der Umwandlungssatz soll nicht mehr politisch festgelegt werden, sondern versicherungstechnische Parameter sollen, wie in Liechtenstein bewährt, von den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen selber bestimmt werden können. Je nach Umständen werden die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen für Frauen und Männer wegen der unterschiedlichen Lebenserwartung versicherungsmathematisch unterschiedliche Umwandlungssätze anzuwenden haben.
- j. **Altersgutschriften**
Die gP befürwortet die Erhöhung der Altersgutschriften und den Verzicht auf den Erhöhungsschritt im 55. Altersjahr. Hingegen empfiehlt die gP zusätzlich, den Sparprozess in der beruflichen Vorsorge früher zu initiieren (z.B. bei Alter 20), auch damit je nach Branche eine frühere Pensionierung angestrebt werden kann. Wir empfehlen, ein System zu prüfen, das mit einem zusätzlich reduzierten Beitragssatz für

die letzten 10 Berufsjahre die älteren Arbeitnehmer weiter stützt und gleichzeitig die Rentenhöhe beibehält.

k. Anpassung Koordinationsbetrags

Die glp begrüsst die Vorschläge zur Anpassung des Koordinationsbetrags in der beruflichen Vorsorge (neu lohnabhängig) und die Senkung der Eintrittsschwelle, damit die Vorsorge von teilzeitbeschäftigten oder bei mehreren Arbeitgebern beschäftigten Personen verbessert werden kann.

Die glp fordert aber weitergehend die vollständige Aufhebung des Koordinationsabzuges und der Eintrittsschwelle. Damit werden erstens weitere Personen mit niedrigen Löhnen, tendenziell eher Frauen, in den Genuss einer Pensionskasse kommen. Zweitens handelt sich um eine einfache, klare und gut handhabbare Lösung und drittens werden peinliche Manöver zur Vermeidung einer BVG-Pflicht (jährliche Löhne nicht über die Eintrittsschwelle steigen lassen) überflüssig und verhindert. Bekanntlich wird damit ein speziell Frauen betreffendes Problem angegangen.

l. Kein Giesskannenprinzip für Übergangslösungen der beruflichen Vorsorge: Die vorgesehene „zentralisierte Lösung“ bewirkt, dass Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, die eine über das BVG-Obligatorium hinausgehende Vorsorge anbieten und Massnahmen zur langfristigen finanziellen Stabilität getroffen haben, bestraft werden. Diese Bestrafung derjenigen, die ihre Aufgabe erfüllt haben, soll vermieden werden und deshalb ist eine „dezentrale Lösung“ vorzusehen, welche individuelle, massgeschneiderte Lösungen innerhalb der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen.

m. Die glp begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Bereiche der 2. Säule. Sie fördern das Vertrauen der Bevölkerung in die Versicherung und damit indirekt auch in den Staat, der dahinter gesehen wird. Allerdings gilt es die Vorschriften derart auszugestalten, dass die finanziellen Aufwendungen zur Erfüllung in einem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen stehen.

n. Stärkung des Milizprinzips und der Rechte des obersten Organs: Gewisse neue (und auch bestehende) Restriktionen gegenüber dem obersten Organ erachtet die glp Schweiz als zu weitgehend oder gar als gefährlich. So wird im Bereich der alternativen Anlagen zwar eine Stärkung der Kostentransparenz begrüsst, die vorgesehenen Grenzen in Bezug auf die Höhe der Vermögensverwaltungskosten scheinen aber wenig zweckmässig (allenfalls werden dadurch zu wenige geeignete Absicherungen oder zu wenige ausgewogene Anlagen getätigt).

o. Die glp begrüsst Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge für ältere Arbeitslose: Es muss eine Lösung gefunden werden, damit ältere Arbeitnehmer auch nach einem Stellenverlust wenige Jahre vor der Pensionierung die vorgesehene Altersrente erhalten können. Die angedachte Lösung mit Überweisung des Guthabens an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist ungenügend, weil diese eigene, tiefere Parameter anwenden wird. Eine gangbare Lösung könnte beispielsweise sein, dass das Altersguthaben von Personen, die weniger als 10 Jahre vor dem Referenzalter arbeitslos werden, bei der Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers verbleiben und, wenn nicht vor Eintritt der Rentenzahlung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers überwiesen, eine Rente der 2. Säule durch diese Vorsorgeeinrichtung nach deren Reglement, aufgrund des aktuell vorhandenen Guthabens, zur Folge hat.

4) Weiter gehende Vorschläge zum BVG

Die glp Schweiz ist überzeugt, dass mit den folgenden Vorschlägen die Altersvorsorge optimal weiterentwickelt werden kann:

Lockerung der Asymmetrie bei der Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen: Die Gesetzgebung schliesst gegenwärtig einen Beitrag der Rentenbezüger an die Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule weitgehend aus. Die glp erachtet es im Sinne einer fairen Risikoverteilung zwischen den aktiven Versicherten, den Arbeitgebenden und den Rentenbezügern als notwendig, dass auch Rentenbezüger zur Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen beigezogen werden können. Je nach Situation und finanzieller Lage der Vorsorgeeinrichtung sollen

Renten in einem gewissen Ausmass gesenkt werden können Gleichzeitig hält die glp Schweiz es aber auch für wichtig, dass die Rentner ebenso an der Verteilung von freien Mittel partizipieren können wie die aktiven Versicherten.

Leistungsprimat:

Noch immer gibt es Vorsorgeorganisationen, welche nach dem Leistungsprimat versichern. Dieses Vorsorge-System ist selbst aus Sicht der Anbieter kostenintensiv und komplex. Es handelt sich insbesondere um öffentlich-rechtliche Pensionskassen mit Leistungsprimat. Schätzungen gehen davon aus, dass sie eine Unterdeckung von etwa CHF 50 Milliarden CHF ausweisen. Seit 2010 wären Unterdeckungen nicht mehr zulässig. Die Sanierung muss unverzüglich an die Hand genommen werden. Die Grünliberalen schlagen vor, alle Regelungen, welche das Leistungsprimat ermöglichen, ersatzlos aufzuheben.

Optimierung der regulatorischen Vorgaben und der Strukturen der staatlichen Organe im Bereich der Sozialversicherungen: Seit Einführung der einzelnen Sozialversicherungszweige sind diese mehr und mehr reguliert worden. Die Existenz zahlreicher Bestimmungen ist berechtigt und soll beibehalten werden. Die glp ist aber überzeugt, dass es einer Gesamtschau der gesetzlichen Vorgaben und Optimierungen bedarf, damit die Kostenstrukturen in der Durchführung der einzelnen Sozialversicherungen gesenkt werden können und das Verständnis der Versicherten gesteigert werden kann. Im Rahmen der Gesamtschau sollen auch die Aufgaben und Kostenstrukturen der staatlichen Organe überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen folgende Personen zur Verfügung:

- Martin Bäumlé, Präsident, 079 358 14 85
- Thomas Weibel, Nationalrat, 078 602 13 57
- Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin, 078 766 04 60

Mit freundlichen Grüssen

Grünliberale Partei Schweiz



Martin Bäumlé, Präsident



Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS
Prévoyance professionnelle et PC (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Par courriel :

Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Berne, le 21 mars 2014

Réforme de la prévoyance vieillesse 2020. Réponse à la procédure de consultation *(version originale en français)*

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position sur l'avant-projet de réforme de la prévoyance vieillesse 2020 et le rapport explicatif y relatif.

Appréciation générale

La prévoyance vieillesse est au cœur du système de protection sociale. Les revenus de substitution qu'elle garantit sont un élément essentiel de solidarité : entre les personnes actives et les rentier·e·s d'une part, entre les employeurs et les employé·e·s d'autre part.

Durant des décennies, le Parti socialiste suisse (PS) s'est engagé pour améliorer le revenu des personnes percevant une rente de vieillesse et, par conséquent, réduire les poches de précarité qui régnaient au sein de cette population. Si l'heure est à la consolidation à long terme des régimes AVS et LPP, il faut cependant veiller aux objectifs politiques majeurs et aux équilibres subtils qui doivent protéger à la fois les personnes assurées et les bénéficiaires de prestations.

Dans ce sens, le PS approuve le processus lancé et soutient sans réserve la proposition d'une réforme globale des 1^{er} et 2^e piliers de la prévoyance vieillesse. Le PS est en effet d'avis que seule la démarche visant une réforme conjointe permettra d'avoir une vision d'ensemble et de rediscuter l'équilibre entre l'AVS et la LPP. Dès lors, non seulement il rejette expressément toute tentative de traitement d'éléments de la réforme de manière isolée, mais il exige fermement la méthode proposée.

Pour le PS, il s'agit néanmoins de placer véritablement les intérêts des personnes assurées au centre des préoccupations, ce qu'il considère au surplus comme étant la seule manière de réussir à rallier une majorité au final. A cet égard, il juge que les propositions de l'avant-projet de réforme ne sont pas suffisantes pour renforcer le 1^{er} pilier, notamment vis-à-vis des bas et moyens revenus. L'AVS demeure un pilier des plus importants de notre prévoyance vieillesse et de notre Etat social. Cette assurance sociale bénéficie d'un large soutien dans la population et il s'agit de la renforcer, en préservant les valeurs de solidarité et de justice sociale.

Le PS rappelle que la Constitution fédérale prévoit expressément que les personnes qui partent à la retraite doivent pouvoir maintenir leur niveau de vie antérieur dans une mesure appropriée. Or actuellement, une majorité de personnes qui réalisaient un revenu bas ou même moyen n'y parviennent plus. Nombre de retraité-e-s sont confrontés à des difficultés financières majeures et ne peuvent plus vivre cette étape de leur vie dans la dignité. Les personnes âgées sont de plus en plus souvent victimes de la pauvreté. Les femmes, les personnes dont le niveau de formation est insuffisant, ainsi que les personnes très âgées dépendantes de soins sont particulièrement guettées par le risque de basculer dans la pauvreté et l'exclusion sociale à l'heure de la retraite. Il règne donc une inégalité de traitement au sein du groupe des retraité-e-s à laquelle le PS entend mettre fin.

Le PS revendique ainsi instamment la concrétisation du mandat constitutionnel et prône un rééquilibrage entre le 1^{er} et le 2^e pilier. Il demande un relèvement du montant des rentes de vieillesse servies par l'AVS, et, dans la perspective de compléter le processus politique, il confirme son soutien à l'initiative populaire de l'Union syndicale suisse « AVSpilus » qui prévoit le renforcement de l'AVS grâce au relèvement des rentes de vieillesse. Nos aîné-e-s – demain, ce sera nous – doivent pouvoir financer leur niveau de vie de manière convenable. Cela signifie qu'une amélioration des prestations de la prévoyance vieillesse se révèle nécessaire. Aux yeux du PS, les personnes retraitées, actuelles et futures, doivent pouvoir au moins vivre une retraite décente et digne et il s'agit de garantir à ces personnes une intégration complète à la société afin qu'elles puissent continuer à participer à égalité aux activités sociales, économiques, politiques et culturelles.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Le PS soutient et exige la méthode visant à traiter le 1^{er} pilier et le 2^e pilier ensemble• Il revendique la concrétisation du mandat constitutionnel et prône le renforcement de l'AVS |
|--|

Appréciation des principales mesures proposées

1. Age de la retraite

Selon la législation actuelle, l'âge de la retraite est fixé à 65 ans pour les hommes et à 64 ans pour les femmes, aussi bien dans l'AVS que dans la LPP. Une certaine flexibilité est possible dans les deux régimes. Selon le rapport explicatif, comme l'âge de la retraite fixe ne répondrait plus suffisamment aux besoins des assuré-e-s, ni au contexte démographique, une nouvelle terminologie est proposée visant à remplacer « âge de la retraite » par « âge de référence ». Ce changement permettrait également de mieux faire la distinction entre comportement en matière de retraite et comportement en matière d'activité professionnelle, étant entendu que l'âge de référence ne correspond pas nécessairement à un retrait du marché du travail. Au fond, il s'agit d'une notion arithmétique qui correspond à la durée de cotisation complète. Au passage, cet âge de référence serait « harmonisé » à 65 ans pour les hommes et pour les femmes, ce que, de l'avis du PS, il convient de fait de désigner comme un relèvement de l'âge de la retraite des femmes. Cette proposition ne peut au surplus que difficilement ne pas être qualifiée de mesure d'économie, au détriment des femmes.

En effet, une augmentation plutôt rapide est planifiée avec un relèvement de l'âge de la retraite des femmes par tranche de deux mois sur une période de six ans à partir de l'année qui suivrait l'entrée

en vigueur de la réforme proposée. Dans l'hypothèse où celle-ci devait intervenir en 2019, l'âge de référence de 65 ans s'appliquerait à toutes les femmes nées à partir de 1960 et l'harmonisation préconisée s'appliquerait pleinement dès 2026. A partir de cette date, grâce à la réduction des dépenses et à l'augmentation des recettes via les cotisations versées plus longtemps par les femmes, le compte de capital de l'AVS serait amélioré pour un montant d'au moins 1,1 milliard de francs par an. Les conséquences financières négatives pour l'AI, qui est aussi une assurance centrale pour notre système de sécurité sociale, ne sont pas mentionnées.

Si les femmes ne subissaient pas de discriminations si importantes uniquement en raison de leur sexe dans le monde du travail du point de vue du salaire, le PS pourrait réfléchir à s'accommoder de cette « harmonisation ». Il ne s'agit ici pas tant d'une revendication idéologique mais d'une réflexion purement logique.

Le principe selon lequel les femmes et les hommes ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale est inscrit depuis plus de trente ans dans la Constitution fédérale. Il est concrétisé depuis 1996 dans la loi sur l'égalité. Malgré ces bases constitutionnelle et légale, il n'en demeure pas moins qu'en 2010, selon la dernière étude sur l'égalité salariale¹, l'écart moyen de salaire entre hommes et femmes s'élevait à 23,6% dans le secteur privé, dont 37,6% ne peuvent pas être expliqués de manière objective et sont donc injustes. La discrimination salariale se monte par conséquent à 8,7% en moyenne. Sur un salaire par ex. de 5 000 francs, cela correspond à une réduction de 435 francs par mois ou de 5 655 francs par année (13^e salaire compris).

Or la discrimination salariale subie durant la vie active se répercute à la retraite par une rente plus basse pour les femmes concernées, dans le 1^{er} comme dans le 2^e pilier, puisque les revenus d'une activité lucrative, respectivement le salaire assuré ou le capital accumulé, sont paramètres de calcul du montant de la rente. En vérité, cette inégalité salariale consiste en une double discrimination, puisqu'elle est vécue non seulement durant la vie active mais aussi durant la retraite. Face à cette injustice, le PS s'insurge contre la proposition de pénaliser les femmes encore davantage et refuse le relèvement à 65 ans tant que l'égalité salariale ne sera pas réellement mise en œuvre et tant que des améliorations significatives en faveur des femmes ne seront pas concrétisées, notamment grâce au renforcement du 1^{er} pilier.

- En raison du lien logique qui existe entre un salaire discriminatoire moindre et une prestation vieillesse plus basse perçue ensuite par les femmes, le PS s'oppose au relèvement de l'âge de la retraite à 65 ans sans corrélation avec l'égalité économique des genres
- Il demande des progrès réels, concrets et mesurables pour les femmes, avec le renforcement du 1^{er} pilier

2. Flexibilisation de la retraite

La flexibilisation de la retraite semble favorisée dans l'avant-projet de réforme dans le but de permettre aux assuré-e-s de décider du moment de la perception de leur rente vieillesse, soit entre 62 et 70 ans, sous certaines conditions. Une retraite partielle serait également introduite pour autoriser un départ progressif du monde professionnel. Ces mesures viseraient à promouvoir le retrait de la vie active en fonction des besoins individuels, mais de fait encouragent, sinon obligent, à poursuivre une activité lucrative aussi longtemps que possible.

2.1 Anticipation de la retraite

Par rapport au droit en vigueur, la solution proposée permettrait une anticipation de la rente AVS de trois ans pour les hommes et pour les femmes, c'est-à-dire à partir de 62 ans. Cela signifie une

¹ Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (2013) : Vers l'égalité des salaires ! Faits et tendances. Berne

année d'anticipation supplémentaire pour les hommes, ce à quoi le PS est favorable. Par contre, il constate un décalage entre les trois années d'anticipation possibles et les cinq ans d'ajournement maintenus. Il plaide ainsi pour une flexibilisation de la retraite entre 60 et 70 ans.

La conséquence de l'anticipation de la retraite demeurerait une réduction actuarielle du montant de la rente. Les règles actuarielles appliquées dans l'AVS suivent la neutralité des coûts pour l'assurance et pour les personnes qui font usage de cette possibilité. Vu l'augmentation de l'espérance de vie, les taux de réduction actuariels actuels de 6,8% par année d'anticipation devraient être adaptés à la baisse sur la base de l'année 2020 (4,1% pour un an d'anticipation, 7,9% pour deux ans et 11,4% pour 3 ans). Il ne s'agit pas d'une réduction mais d'un ajustement, et la situation sur ce point demeurerait donc similaire à celle qui prévaut aujourd'hui.

En revanche, il serait désormais possible d'anticiper une partie de la rente, grâce à l'instauration d'une retraite partielle. Cet élément innovateur est sur le principe salué par le PS, car cela répond certainement à une demande de transition plus en douceur vers la retraite de la part des personnes concernées, tout comme de la part de certaines entreprises qui pourraient ainsi intelligemment profiter d'une transmission optimale des connaissances et de l'expérience de collaborateurs et collaboratrices sur le départ. Cette adaptation aux temps modernes permettrait d'anticiper une partie de la rente de vieillesse comprise entre 20 et 80%. Toutefois, le PS juge que cette nouvelle possibilité est attractive avant tout pour les personnes réalisant un revenu moyen à haut, car d'une part, elles peuvent se le permettre financièrement, et d'autre part, la profession exercée offre suffisamment de souplesse pour la poursuite d'une activité lucrative à temps partiel.

Reste que comme aujourd'hui, les assuré-e-s pourraient anticiper la totalité de la rente, et cesser toute activité professionnelle. Dans cette hypothèse, la solution proposée supprimerait l'obligation de cotiser. Par contre, le calcul de la rente de vieillesse tiendrait alors compte de la réduction de la carrière d'activité, c'est-à-dire des années de cotisations manquantes jusqu'à l'âge de « référence », sans que les années dites de jeunesse ne puissent combler les lacunes de cotisation précédant la retraite. Une année d'anticipation entraînerait ainsi une réduction de 2,27% de la rente AVS. Pour les bas revenus, voire même pour les moyens revenus, cette prise en compte de la durée de cotisation manquante incite donc fortement à n'anticiper la rente que d'une année, éventuellement de deux ans au maximum, et/ou à poursuivre une activité lucrative (formatrice de rente) jusqu'à 65 ans. Encore faut-il que le marché du travail le leur permette. A cet égard, le PS demande que la protection contre le licenciement des travailleurs et travailleuses âgés soit renforcée, et que des mesures offensives dans le domaine de la formation continue soient concrétisées.

Certes, une retraite anticipée privilégiée serait prévue. Fondamentalement, le PS salue cette proposition, mais la juge bien trop modeste, car tous les bas et moyens revenus ne pourront y prétendre vu les conditions d'octroi si restrictives. La solution envisagée vise à tenir compte de l'espérance de vie moins longue des personnes qui ont commencé à travailler tôt et qui réalisent un petit salaire, pour leur permettre de toucher une retraite anticipée peu réduite. Le cercle des bénéficiaires serait les personnes ayant cotisé à l'AVS depuis l'âge de 17 ans, actives au cours des dix dernières années précédant la retraite, et dont le revenu annuel se situerait entre 21 600 et 49 140 francs. Au surplus, le salaire touché pendant les dix meilleures années de cotisation ne devrait pas dépasser 73 710 francs et le revenu du partenaire ou conjoint-e serait pris en compte. Ainsi, la retraite anticipée privilégiée s'adresserait en réalité à un cercle restreint. Notamment, les personnes qui ont commencé à travailler tôt, mais qui ont immigré en Suisse après 20 ans, seraient exclues de cette prestation. Par ailleurs, la limite maximale de 49 140 francs est fort critiquable. Selon ce modèle, seules 5 000 personnes par année bénéficieraient de la retraite anticipée privilégiée. Aux yeux du PS, cela demeure nettement insuffisant, en particulier vis-à-vis des femmes dans une tentative de compenser le relèvement de l'âge de la retraite les concernant. Le PS demande par conséquent un assouplissement des conditions d'octroi, et notamment le relèvement de la limite maximale proposée.

L'avant-projet prévoit en outre la possibilité de mensualiser l'anticipation de la rente, ce que, malgré des complications administratives probables, le PS soutient.

S'agissant de la LPP, l'âge minimal pour la perception anticipée de la prestation vieillesse serait porté de 58 à 62 ans, avec un délai transitoire de cinq ans. Les exceptions pour des situations particulières demeurerait possibles, tandis qu'une autre exception relative aux réglementations spéciales pour les retraites financées collectivement par ex. sur la base de conventions collectives de travail devrait être introduite. En l'état, le PS approuve une harmonisation entre les deux piliers, et les exceptions prévues. Pour le reste, les principes applicables dans l'AVS seraient repris.

2.2 Ajournement de la retraite

La durée d'ajournement de la rente AVS demeurerait de cinq ans, soit jusqu'à l'âge de 70 ans. Grâce à l'introduction de la retraite partielle, il serait désormais possible, de manière analogue à l'anticipation, de n'ajourner qu'une partie de la rente. Les personnes assurées pourraient décider du pourcentage de la rente qu'elles voudraient percevoir et remettre à plus tard la perception de la partie restante. En pratique, les personnes qui opteraient pour ce modèle devraient le plus souvent continuer à travailler. Comme aujourd'hui, le pourcentage de la rente ajournée serait augmenté de la contre-valeur actuarielle des prestations non touchées jusqu'à la fin de l'ajournement, également adaptée à l'espérance de vie en 2020.

Contrairement au droit en vigueur, les cotisations AVS payées après l'âge de « référence » sur le revenu d'une activité lucrative seraient formatrices de rente. D'une part, elles permettraient d'améliorer le revenu annuel moyen déterminant, et partant, le montant de la rente, jusqu'à concurrence toutefois de celui de la rente maximale. D'autre part, elles seraient utilisées le cas échéant pour combler des lacunes de cotisation, sauf celles engendrées par l'anticipation complète de la rente, et pour autant que le revenu annuel réalisé après l'âge de « référence » soit au moins équivalent à 25% du revenu annuel moyen déterminant, soit actuellement 21 060 francs. De ce fait, la franchise accordée dans l'AVS serait supprimée et les rentier-e-s devraient cotiser sur tous les revenus provenant d'une activité lucrative, l'exemption pour un revenu annuel inférieur à 2 300 francs n'étant cependant pas supprimée. Cette proposition rapporterait environ 309 millions à l'assurance en 2030, tandis que l'amélioration des rentes coûterait 122 millions de francs.

Sur le papier, le PS juge la possibilité d'augmenter le montant de la rente AVS intéressante. En réalité, l'incitation qui est créée pour encourager la poursuite d'une activité lucrative après l'âge de « référence » concerne éventuellement les personnes bénéficiant d'un revenu élevé qui auraient plusieurs années de lacunes de cotisation, mais surtout les personnes avec un revenu bas n'atteignant pas le revenu annuel moyen déterminant donnant droit à une rente maximale. Or ce sont justement ces personnes qui sont réputées avoir un métier pénible et/ou mal rémunéré. Au surplus, si elles devaient combler des lacunes de cotisation, leur taux d'activité lucrative après 65 ans resterait assez conséquent afin d'obtenir un revenu annuel de 21 060 francs, et devrait dépasser 40% dans l'hypothèse du salaire minimum évoqué actuellement dans notre pays. Le PS craint une hausse déguisée de l'âge de la retraite et doute que le marché du travail offre la flexibilité nécessaire pour mettre en place ces nouveaux modèles. Il répète que des mesures de protection en faveur des travailleurs et travailleuses âgés sont nécessaires, tout comme des incitations à jouer le jeu vis-à-vis des employeurs.

- Le PS plaide pour une flexibilisation de la retraite à partir de 60 ans
- Il soutient une harmonisation de l'âge minimal pour l'anticipation de la retraite AVS et LPP
- Il salue l'instauration d'une retraite partielle, mais critique son attractivité surtout pour les personnes réalisant un revenu confortable
- Il approuve la possibilité de mensualiser l'anticipation de la retraite
- Il demande l'assouplissement des conditions d'octroi de la retraite privilégiée et notamment le relèvement de la limite maximale proposée

- Il craint que les nouvelles règles sur l'ajournement de la rente ne favorisent une hausse déguisée de l'âge de la retraite
- Il insiste sur la nécessité de mesures de protection en faveur des travailleurs et travailleuses âgés et de mesures offensives dans le domaine de la formation continue
- Il demande des incitations vis-à-vis des employeurs pour permettre la flexibilité nécessaire sur le marché du travail à la mise en œuvre de la retraite partielle

3. Prestations de survivants

Selon l'avant-projet, les prestations pour survivants seraient désormais prévues uniquement pour les personnes ayant des tâches éducatives et les veuves sans enfants ne recevraient plus de rente. La rente de celles qui ont des enfants à charge passerait de 80% à 60%, tandis que les rentes d'orphelins augmenteraient de 40% à 50% de la rente de vieillesse. Ces dernières seraient versées jusqu'à l'âge de 25 ans révolus. Il n'y aurait pas de changement dans les autres assurances sociales. Les économies à réaliser pourraient se monter à 400 millions de francs par an en 2030 dans l'hypothèse d'une entrée en vigueur de la révision en 2019.

Les rentes en cours ne seraient pas touchées et les femmes de plus de 50 ans qui deviendraient veuves après l'entrée en vigueur de la révision percevraient une rente de veuve de 80%, qui ne serait toutefois pas indexée. Pour les femmes de moins de 50 ans, le changement interviendrait progressivement grâce à l'introduction d'un délai transitoire de 10 ans et les femmes qui seraient alors pleinement concernées seraient celles nées après 1980. La génération de cette classe d'âge ne suit généralement plus le modèle familial dit classique et, les femmes – surtout quand elles n'ont pas de tâches éducatives – sont souvent déterminées à travailler pour garder leur indépendance financière, mais aussi parce que le travail contribue à satisfaire les besoins d'estime et de réalisation de soi mis en évidence par la pyramide de Maslow. Quant aux mères qui assument des tâches éducatives, elles veulent pouvoir concilier vie professionnelle et vie familiale, et le PS rappelle l'urgence d'une augmentation de l'offre en place d'accueil extrafamiliale.

Au surplus, les personnes bénéficiant d'une rente de veuve ou de veuf pourraient compléter cette dernière en anticipant le pourcentage de la rente de vieillesse. En effet, avec l'introduction de l'anticipation partielle de la rente vieillesse, il serait possible de percevoir deux prestations différentes, lesquelles ne devraient pas dépasser ensemble le montant de la rente de vieillesse correspondante. Le PS approuve cette mesure visant à pallier des difficultés de réinsertion sur le marché du travail que les veuves ou les veufs d'un certain âge pourraient rencontrer et à compenser l'abaissement de leur rente de survivant. Il tient toutefois à préciser que ces nouvelles règles ne doivent pas remettre en question le supplément de veuvage de 20% actuellement versé en tant que tel.

- Le PS ne s'oppose pas à la réduction de la rente de veuve de 80 à 60%, mais exige que l'offre en place d'accueil extrafamiliale soit suffisante et abordable dans toute la Suisse et que la politique d'incitation de la Confédération dans ce domaine soit poursuivie
- Il approuve le relèvement de la rente d'orphelin de 40 à 50% de la rente vieillesse
- Le supplément de veuvage actuel de 20% ne doit sur le fond pas être remis en question

4. Taux de conversion LPP

Selon le rapport explicatif, le taux de conversion minimal devrait être adapté à l'espérance de vie et aux faibles rendements des marchés financiers. Il serait ainsi abaissé de 6,8% à 6% sur une période de quatre ans. Afin de garantir le niveau des rentes LPP, le capital d'épargne serait augmenté et accompagné de mesures de compensation estimées à long terme à 2,4 milliards de francs. Le PS relève que cela entraînerait une capitalisation massive du 2^e pilier, qui pèse aujourd'hui déjà près de 800 milliards de francs, et pose les questions de la maîtrise de la gestion du

système et de l'équilibre entre les 1^{er} et 2^e piliers. Le PS est d'avis que pour atteindre l'objectif constitutionnel du maintien du niveau de vie antérieur dans une mesure appropriée pour toute la population à la retraite, il faut d'abord améliorer l'AVS avant d'augmenter encore le poids du 2^e pilier. C'est d'ailleurs à la condition d'un renforcement primaire de l'AVS que le PS pourrait ensuite entrer en discussion sur une adaptation du taux de conversion, accompagné de mesures de compensation correctement ciblées.

4.1 Baisse du taux de conversion

Le PS doute de la nécessité d'une baisse du taux de conversion minimal et, en tout cas, la rejette telle que proposée. En particulier, lors de la votation populaire du 7 mars 2010, le peuple a très nettement balayé une baisse de 6,8% à 6,4% par 72,7% des voix et le PS ne peut certainement pas entrer en matière sur une baisse deux fois plus forte. Pour le PS, non seulement les citoyen-ne-s de ce pays n'ont pas voulu d'une baisse des prestations assurées, mais ils ont aussi voulu signaler leur perte de confiance envers le 2^e pilier, qu'il s'agirait de ne pas attiser par des propositions insuffisamment fondées.

A cet égard, le PS réclame une analyse plus pertinente et mieux documentée de l'état des lieux en ce qui concerne le taux de conversion minimal. Les hypothèses sur l'évolution de l'espérance de vie et le taux technique doivent notamment être approfondies, et le PS salue l'intention d'élaborer un matériel statistique transparent en instaurant une base légale en faveur de l'Office fédéral de la statistique pour lui permettre d'établir des bases actuarielles ciblées. Car pour l'heure, les statistiques utilisées dans le rapport explicatif concernant le vieillissement démographique sont insuffisamment différenciées et ignorent le fait que les classes sociales en réalité concernées par une diminution du taux de conversion minimal ont le plus souvent une espérance de vie moindre. Une estimation du nombre de retraité-e-s qui seraient touchés par une réduction de rente fait par ailleurs défaut. En outre, d'autres évolutions influant favorablement – du point de vue des caisses de pensions – sur les prestations doivent être prises en compte, comme c'est le cas par ex. avec la réduction du nombre de rentes-invalidité. Enfin, à propos de la question du rendement attendu des capitaux, la réflexion doit se faire selon un contexte et un horizon temporel plus larges. Certes les rendements actuels sont plutôt bas, mais le PS estime qu'il ne faut pas faire l'économie d'une analyse circonstanciée sur les causes de ce faible niveau et sur la prolongation ou non de cette situation.

Quant à l'alternative consistant à ne pas définir le taux de conversion minimal dans la loi, mais à le laisser par ex. à la libre appréciation des caisses de pension, le PS tient à rappeler ici qu'il n'y est de loin pas favorable.

4.2 Redéfinition de la déduction de coordination

La première mesure de compensation consisterait à fixer la déduction de coordination à 25% du salaire soumis à l'AVS en lieu et place d'une déduction fixe appliquée intégralement et séparément à chaque salaire versé, quel que soit le taux d'activité. Cela permettrait d'éviter de pénaliser les personnes occupées à temps partiel, dont le revenu est bas ou qui ont plusieurs employeurs. L'augmentation du salaire assuré dans la LPP améliorerait la couverture d'assurance, et donc offrirait une meilleure protection en cas de réalisation des risques d'invalidité, de décès ou de vieillesse. Cela profiterait sans doute surtout aux femmes, plus souvent occupées à temps partiel et/ou touchant un salaire plus bas que les hommes.

Le PS salue cette mesure, qu'il suggère d'ailleurs de mettre en œuvre indépendamment d'une baisse du taux de conversion. Cependant, le PS avertit que la proposition de redéfinition de la déduction de coordination représenterait un développement important de la prévoyance professionnelle qui se traduirait par des cotisations salariales substantiellement plus élevées pour les bas

ou moyens revenus. Le PS maintient donc la revendication de renforcer prioritairement l'AVS, mieux à même d'améliorer la prévoyance vieillesse de ces personnes.

4.3 Augmentation des taux de bonification de vieillesse

La seconde mesure résiderait en une augmentation du montant des bonifications de vieillesse désormais échelonnées sur trois tranches d'âge au lieu de quatre. Par rapport à aujourd'hui, le taux des cotisations LPP augmenterait de 1,5% entre 35 et 44 ans, et de 2,5% entre 45 et 54 ans. En revanche, il baisserait de 0,5% à partir de 55 ans dans le but de favoriser l'emploi des travailleurs et des travailleuses âgés, et s'élèverait ainsi à 17,5% dès 45 ans et jusqu'à 65 ans.

Le cas échéant, le PS ne s'opposerait pas au relèvement des taux de cotisation LPP, pour moitié à la charge des salarié-e-s et pour moitié à la charge des employeurs, dans la perspective du maintien du niveau des prestations. Et même s'il n'est pas convaincu de l'efficacité de la baisse du taux des bonifications de vieillesse des plus de 55 ans pour encourager l'emploi des personnes considérées dans ce cadre comme âgées, il accepterait également cette proposition. Mais ce sont à nouveau les personnes qui sont dans une situation financière relativement précaire qui en subiraient le plus les frais durant leur vie active.

4.4 Mesures en faveur de la génération transitoire

Les deux mesures décrites ci-dessus ne suffiraient pas à maintenir des prestations équivalent au niveau antérieur pour les personnes âgées de plus de 40 ans à l'entrée en vigueur de la réforme. Cette génération dite transitoire recevrait un versement unique du fonds de garantie à l'âge de 65 ans, destiné à compenser la différence entre l'ancienne rente calculée à partir du taux de conversion de 6,8% et celle basée sur le nouveau taux. Le PS soutiendrait dans ce contexte la mesure proposée mais critique le fait qu'il ne serait pas accordé de versement unique sur les parts des prestations de vieillesse perçues sous forme de capital, ce qui désavantagerait notamment les salarié-e-s étrangers. En outre, le versement unique ne serait octroyé qu'en cas de départ à la retraite à l'âge de « référence », ce qui entrerait en contradiction avec la possibilité d'une flexibilisation de la retraite dans le sens d'une anticipation et que le PS par conséquent désapprouve.

Pour ce qui concerne la mise en œuvre de cette mesure, une solution centralisée serait privilégiée via le fonds de garantie LPP, qui en tant qu'organisme central opérerait les versements uniques. Ces derniers seraient financés au moyen d'une augmentation des cotisations prélevées sur l'ensemble des institutions de prévoyance enregistrées, en appliquant le système de répartition des capitaux de couverture. Or le PS juge cette hausse additionnelle problématique pour les revenus les plus bas qui payent déjà un lourd tribut avec la redéfinition de la déduction de coordination. Le PS suggère donc à cet égard de réfléchir à une autre source de financement pour ces versements uniques, par ex. par la Confédération.

Enfin, les caisses de pension devraient tenir pendant 25 ans un compte témoin « nouvelle LPP » en parallèle au compte témoin « ancienne LPP », ce qui ne simplifierait pas le système.

- Le PS rejette la baisse du taux de conversion telle que proposée
- Il demande une analyse approfondie de l'état des lieux et l'instauration d'une base légale pour des statistiques LPP
- Il précise que le taux de conversion doit rester fixé dans la loi
- Le cas échéant, le PS juge que les mesures de compensation vont globalement dans la bonne direction :
 - Il salue la redéfinition de la déduction de coordination
 - Il ne s'oppose pas à l'augmentation des taux de bonifications de vieillesse et à l'adaptation visant à éviter le surcoût des salarié-e-s de 55 ans et plus

- Il soutient la mesure en faveur de la génération transitoire, mais critique que le versement unique ne soit possible qu'à 65 ans et qu'il tombe en cas de versement sous forme de capital ; une autre source de financement devrait être étudiée
- Pour le PS, toutes ces mesures de compensation doivent toutefois être aménagées de manière à mieux tenir compte du fait qu'elles sont particulièrement lourdes pour les salaires les plus bas
- Le PS maintient la revendication de renforcer prioritairement l'AVS
- Le renforcement primaire de l'AVS est une condition sine qua non pour que le PS puisse entrer en discussion sur une adaptation du taux de conversion, accompagné de mesures de compensation correctement ciblées

5. Mesures d'ordre institutionnel dans la prévoyance professionnelle

La confiance de la population envers le 2^e pilier est fortement ébranlée quand les assuré-e-s sont priés de passer à la caisse pour obtenir une même prestation, voire une prestation réduite, tandis que les assureurs-vie réalisent des bénéfices très élevés, qui se chiffrent en centaines de millions de francs par an, ceci dans le cadre d'une assurance sociale. Ces sommes d'argent outrancières perçues par les assureurs-vie, qui proviennent des primes des assuré-e-s, manquent ensuite pour financer leurs rentes. Le PS en appelle à la rectification de cette situation abusive qui n'a que trop longtemps duré.

5.1 Quote-part minimum

La quote-part minimum définit la répartition du résultat d'exploitation entre les assureurs-vie et les assuré-e-s. A l'heure actuelle, la part du bénéfice revenant aux assuré-e-s est trop faible et le PS se félicite de la volonté exprimée dans le rapport explicatif visant à ce que les excédents émanant de la prévoyance professionnelle soient dorénavant distribués selon une clé de répartition équitable entre les assuré-e-s et les assureurs. Deux variantes sont dans ce sens soumises à consultation. L'une viserait à relever la quote-part minimum, l'autre à appliquer des taux de quote-part minimum différents aux contrats d'assurance collective qui couvrent tous les risques et à ceux qui ne couvrent que les risques de décès et d'invalidité.

Pour l'heure, le PS renonce à rediscuter la méthode de calcul des excédents de manière à la faire correspondre à la volonté réelle du législateur. Par rapport à la première variante proposée, il tranche pour un relèvement non pas à 92% ou à 94%, mais à 95%. Par ailleurs, s'il estime qu'une différenciation entre les taux de quote-part minimum selon la seconde variante serait envisageable, le rapport entre la couverture intégrale et la couverture partielle devrait alors être 95/97%.

Par contre, le PS s'étonne que l'octroi d'une compétence au Conseil fédéral de réduire à nouveau les taux de quote-part minimum à 90% au plus ne soit pas mentionné dans la description de la mesure elle-même, mais uniquement dans le commentaire se rapportant à l'art. 37, al. 4^{bis}, de la loi sur la surveillance des assurances. Cette baisse à 90% serait possible en cas de contexte économique difficile et dans le seul but de permettre aux assureurs de rétablir la sécurité financière ou la solvabilité de leur entreprise. Il s'agirait d'une mesure temporaire de trois ans maximum, mais décrite comme étant renouvelable. Le Conseil fédéral ne pourrait y recourir qu'en cas de résultats sur l'ensemble du marché négatifs pendant au moins deux années consécutives. Le PS accueille cette délégation de compétence au Conseil fédéral avec la plus grande réserve, notamment en ce qui concerne son renouvellement éventuel.

- Le PS demande que la quote-part minimum soit fixée à 95% selon la variante 1, respectivement à 95/97% selon la variante 2
- Il accueille la délégation de compétence au Conseil fédéral de réduire, sous certaines conditions, les taux de quote-part minimum à 90% avec la plus grande réserve

5.2 Primes de risque

Depuis des années, les primes encaissées pour assurer les cas d'invalidité et de décès sont en moyenne deux fois plus élevées que les rentes effectivement versées. Ces primes de risque surévaluées contribuent dans une très large mesure aux gains si élevés réalisés par les assureurs vie dans le 2^e pilier. Cela nuit sérieusement à la confiance des personnes assuré-e-s envers le 2^e pilier et n'est de plus surtout pas justifié sur le plan économique, puisque ces primes ne couvrent pas des risques effectifs. Pour le PS, cette situation n'est nullement admissible et il demande des mesures plus strictes pour lutter contre ces primes abusives afin de sauvegarder les intérêts des personnes assurées.

Le PS salue donc les efforts qui seraient entrepris pour remédier aux primes de risques de décès et d'invalidité excessives et encourage l'élaboration d'outils permettant une fixation transparente des primes pour les entreprises d'assurance et d'empêcher les redistributions opaques au sein de l'effectif des assuré-e-s. Il approuve clairement le principe de l'instauration d'un plafond au-dessus duquel les tarifs ne pourraient plus être approuvés par la FINMA, autrement dit que les primes de risque ne pourraient pas dépasser. La limite de ce plafond correspondrait au double des sinistres attendus selon la statistique des sinistres (sinistres effectivement survenus). De l'avis du PS, ce plafond demeure relativement élevé et il demande qu'il soit revu à la baisse.

- Pour le PS, les mesures proposées vont dans la bonne direction, mais il craint qu'elles ne se révèlent insuffisantes pour réduire les incitations à fixer des primes de risque trop élevées
- Le PS demande une fixation plus basse du plafond que les primes de risque ne puissent pas dépasser

6. Mesures pour l'amélioration de la prévoyance professionnelle

6.1 Chômeurs et chômeuses âgés

Les personnes d'un certain âge mises au chômage retrouvent difficilement un emploi. Pour ce qui concerne la prévoyance ou le risque vieillesse, elles se voient souvent contraintes de s'affilier à titre facultatif à l'institution supplétive ou de confier leur avoir de vieillesse à une institution de libre passage auquel cas, ce n'est en règle générale pas une rente, mais le capital qui est versé au moment où la personne atteint l'âge de la retraite. Elles risquent alors de tomber dans la précarité et de devoir se tourner vers les prestations complémentaires.

Pour arranger leur situation, une extension de l'assurance facultative et la possibilité d'un versement des avoirs de libre passage sous forme de rente seraient prévues. Ces mesures ont leurs limites. La première serait favorable surtout aux personnes, dont le revenu confortable permet de continuer à cotiser malgré le chômage. S'agissant de la seconde, le fait que l'institution supplétive utiliserait ses propres paramètres pour le calcul des rentes aurait certainement des conséquences en terme de niveau des prestations de vieillesse. Nonobstant, le PS soutient ces propositions susceptibles d'améliorer la prévoyance vieillesse des chômeurs et chômeuses âgés.

6.2 Abaissement du seuil d'accès à la LPP

Le seuil d'accès à la prévoyance vieillesse obligatoire serait abaissé au niveau de la moitié de la rente AVS maximale et passerait de 21 060 francs à 14 040 francs. Avec cette mesure, 90% des travailleurs et travailleuses qui exercent une activité lucrative à temps partiel et réalisent un salaire peu élevé ou 86% de celles et ceux qui exercent plusieurs emplois bénéficieraient de l'assurance obligatoire. Par rapport à l'épargne vieillesse, c'est surtout la protection contre les risques de décès et d'invalidité qui serait améliorée.

Le PS approuve cette mesure. Cependant, il pointe le déséquilibre grandissant entre le 1^{er} et le 2^o pilier et revendique prioritairement le renforcement de l'AVS.

6.3 Fixation ex post du taux d'intérêt minimal LPP

Contrairement à aujourd'hui, le taux d'intérêt minimal crédité sur les avoirs de vieillesse dans l'assurance obligatoire de la prévoyance professionnelle serait fixé ex post et non pas ex ante par le Conseil fédéral. Le taux reflèterait ainsi mieux l'état réel du marché, ce qui permettrait de pallier la tendance à l'excès de prudence en défaveur des assuré-e-s observée ces dernières années. La méthode ex post impliquerait l'existence de deux taux (souvent différents) pour une même année mais comporterait l'avantage que le taux d'intérêt minimal pourrait être fixé en fonction de la performance effectivement réalisée.

Le PS soutient cette mesure selon la variante 1, car il est d'avis que la seconde variante proposée dans le même ordre d'idée, augmenterait la complexité de l'application de la fixation ex post.

- Le PS soutient :
 - l'extension de l'assurance facultative
 - la possibilité d'un versement des avoirs de libre passage sous forme de rente
 - l'abaissement du seuil d'accès à la LPP
 - la fixation ex post du taux d'intérêt minimal selon la variante 1
- Nonobstant, il pointe le déséquilibre grandissant entre le 1^{er} et le 2^o pilier
- Le PS maintient la revendication de renforcer prioritairement l'AVS

7. Egalité de traitement en matière de cotisations à l'AVS

Certaines règles actuelles privilégient le statut de personne indépendante par rapport à celui de personne salariée. Si le PS approuve les mesures visant à faire en sorte que toutes les personnes bénéficiant de la même couverture de risques et des mêmes prestations d'assurance versent les mêmes cotisations, qu'elles soient salariées ou indépendantes, il émet une réserve quant aux effets sur la catégorie d'indépendant-e-s dont le revenu est faible.

Dans ce sens, le PS adhère au relèvement du taux de cotisation pour les indépendant-e-s de 7,8 % à 8,4% pour correspondre à celui des salarié-e-s. Il juge cette proposition adéquate notamment sous l'angle des principes d'égalité de traitement et de solidarité.

En revanche, il accueille de manière plus mitigée la suppression du barème dégressif qui pourrait s'avérer trop lourde pour les indépendant-e-s qui réalisent un salaire bas. Plutôt que la suppression pure et simple du barème dégressif, le PS prône donc l'examen de son réaménagement.

Quant aux nouvelles règles visant à limiter les déductions que les indépendant-e-s peuvent réaliser sur les cotisations courantes versées aux institutions du 2^o pilier, le PS, estimant qu'il est juste de supprimer cette niche fiscale pour les indépendant-e-s aisé-e-s, y souscrit pleinement.

- Le PS accepte le relèvement du taux de cotisation pour les indépendant-e-s de 7,8 % à 8,4%
- Il demande un examen du réaménagement du barème dégressif plutôt que sa suppression pure et simple
- Il souscrit à la limitation des rachats effectués par les indépendant-e-s dans le 2^o pilier

8. Mesures liées au financement de l'AVS

Face au développement démographique, et pour pallier l'effet « baby-boom », le PS admet que des mesures doivent être prises pour maintenir des comptes équilibrés et assurer la pérennité de l'AVS. Le PS estime qu'il est socialement inacceptable de prévoir uniquement des mesures d'économies. Il reconnaît donc qu'un financement supplémentaire pour l'AVS est nécessaire pour garantir le montant des rentes, afin d'éviter des pressions supplémentaires sur les rentier-e-s actuels et futurs. D'ailleurs, un financement additionnel se révèle désormais d'autant plus nécessaire que le scénario pour déterminer le budget de l'AVS devra être revu pour tenir compte de la votation sur l'initiative populaire « Contre l'immigration de masse » du 09.02.14 et des conséquences négatives en terme de recettes que l'entrave à la libre circulation des personnes ne manquera pas d'entraîner.

8.1 Relèvement de la TVA

En proposant un relèvement de la TVA de deux points de pourcentage au maximum, le Conseil fédéral admet aussi que des moyens financiers supplémentaires sont nécessaires pour le 1^{er} pilier.

Quant au PS, il privilégie un impôt sur les successions et soutient dans ce sens prioritairement l'initiative populaire fédérale « Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale) ». Une possibilité complémentaire serait un relèvement des cotisations salariales. Pour autant, le PS ne rejette pas d'emblée un relèvement de la TVA, qui permet une solidarité intergénérationnelle. Il prend position néanmoins en faveur d'un relèvement proportionnel de la TVA.

8.2 Mécanisme d'intervention

L'avant-projet prévoit l'introduction d'un mécanisme d'intervention. Un premier seuil déclencherait un mandat politique dans le cas où le fonds de compensation AVS devrait menacer de passer en dessous de 70% des dépenses annuelles pour qu'une solution soit recherchée dans le cadre du processus politique. Si les avoirs du fonds devaient passer en dessous de 70%, des mesures automatiques se déclencheraient (2^e seuil). Les cotisations salariales seraient augmentées d'un point au maximum et l'adaptation des rentes serait suspendue. Pour mémoire, ce mécanisme est fort similaire à celui qui avait été proposé dans le cadre de la révision AI 6b et qui avait suscité une vive controverse au sein du Parlement et certainement conduit de manière prépondérante à son rejet.

Le PS est sur le principe contre l'instauration d'un tel mécanisme dans une assurance sociale comme l'AVS. Il maintient que d'une part, il refuse la bureaucratisation de décisions politiques. D'autre part, il rejette catégoriquement la remise en question de l'indice mixte et la suspension de l'adaptation des rentes.

8.3 Contribution de la Confédération au financement de l'AVS

L'avant-projet prévoit un désenchevêtrement partiel de la participation de la Confédération et des dépenses de l'AVS, soit une réduction de la contribution actuelle de la Confédération de 19,55% des dépenses annuelles à 10%, tandis que l'autre moitié suivrait l'évolution des recettes de la TVA.

Le PS ne voit pas la nécessité, pour la Confédération, de réduire sa participation financière à l'AVS, accroissant ainsi de quelque 550 millions le besoin de financement déjà important de cette assurance sociale. Il rejette purement et simplement cette mesure.

- Comme le Conseil fédéral, le PS reconnaît que des moyens financiers supplémentaires sont nécessaires pour le 1^{er} pilier
- Le PS privilégie un impôt sur les successions; il soutient l'initiative populaire fédérale « Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale) »
- Il ne rejette pas d'emblée un relèvement proportionnel de la TVA
- S'agissant du mécanisme d'intervention, le PS refuse la bureaucratisation de décisions politiques et rejette catégoriquement toute remise en question de l'indice mixte et la suspension de l'adaptation des rentes
- Il rejette purement et simplement le désenchevêtrement partiel de la participation de la Confédération et des dépenses de l'AVS

Conclusion

Le PS considère que la réforme de la prévoyance vieillesse 2020 est un dossier politique central pour l'avenir de notre Etat social. Une réforme globale des 1^{er} et 2^e piliers doit permettre d'avoir une vision d'ensemble et de rediscuter l'équilibre entre l'AVS et la LPP.

Pour le PS, il s'agit de placer véritablement les intérêts des personnes assurées au centre des préoccupations. La question de la revalorisation de l'AVS, plus solidaire, plus favorable aux revenus bas et moyens, ne doit dans ce sens certainement pas être évacuée.

Dans tous les cas, le PS ne pourra approuver qu'un projet qu'il juge équilibré. En particulier, la réforme de la prévoyance vieillesse 2020 ne peut convaincre le PS que si le niveau des rentes versées aux retraité-e-s actuels et futurs permet une retraite décente et digne et qu'à cet égard, l'AVS est renforcée. Au surplus, la sécurité sociale doit s'orienter dans une approche globale allant au-delà des assurances sociales et comprenant notamment des mesures dans le domaine de la formation, de l'égalité salariale, de la politique familiale et du marché de l'emploi.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti Socialiste Suisse



Christian Levrat, Président



Valérie Werthmüller, secrétaire politique

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail:

Sibel.Oezen@bsv.admin.ch

Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Bern, den 21. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020. Vernehmlassungsantwort

(Originalversion französisch)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum Vorentwurf der Reform der Altersvorsorge 2020 und dem dazugehörigen erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Allgemeine Würdigung

Die Altersvorsorge ist das Herzstück des sozialstaatlichen Systems. Die durch sie garantierten Ersatzeinkommen sind ein Kernelement der gesellschaftlichen Solidarität: zum einen zwischen den Erwerbstätigen und den RentnerInnen, zum andern zwischen Arbeitgebenden und ArbeitnehmerInnen.

Über Jahrzehnte hinweg hat sich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) dafür eingesetzt, das Einkommen von AHV-BezügerInnen zu verbessern und somit die verbliebenen Inseln der Armut in der Bevölkerung zu verkleinern. Auch wenn es nun um die langfristige Konsolidierung von AHV und BV geht, müssen die sozialpolitischen Leitlinien und die subtilen Gleichgewichte zum Schutz der Versicherten und der LeistungsbezügerInnen gewahrt bleiben.

In diesem Sinne begrüsst die SP den angestossenen Prozess und unterstützt den Vorschlag einer Globalreform von erster und zweiter Säule der Altersvorsorge vorbehaltlos, ist sie doch der Meinung, dass nur ein paralleles Vorgehen die nötige Gesamtsicht und eine neue Diskussion um das Gleichgewicht zwischen AHV und BV erlaubt. Von daher ist sie nicht nur gegen jeglichen Versuch einer isolierten Behandlung einzelner Reformelemente, sondern verlangt ausdrücklich, dass so vorgegangen wird wie vorgeschlagen.

Im Mittelpunkt stehen müssen für die SP ganz klar die Interessen der Versicherten, zumal nur so eine Chance besteht, dass die Reform am Ende mehrheitsfähig ist. In dieser Hinsicht beurteilt sie die Vorschläge des Vorentwurfs als ungenügend für die nötige Stärkung der 1. Säule namentlich bei den tiefen und mittleren Einkommen. Die AHV bleibt ein tragender Pfeiler unserer Altersvorsorge und unseres Sozialstaats. Diese Sozialversicherung genießt breiteste Unterstützung in der Bevölkerung und muss gestärkt werden, damit Solidarität und soziale Gerechtigkeit gültige Werte bleiben.

Die SP ruft in Erinnerung, was die Bundesverfassung explizit vorschreibt: dass es Personen, die in Rente gehen, möglich sein soll, ihre gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterzuführen. Heutzutage jedoch kann die Mehrheit der Menschen mit tiefen, ja gar mit mittleren Einkommen genau dies nicht mehr. Zahlreiche RentnerInnen sind mit grossen finanziellen Problemen konfrontiert und können diesen Lebensabschnitt nicht mehr in Würde bestreiten. Immer öfter fallen ältere Menschen der Armut anheim. In besonderem Masse armutsgefährdet und beim Eintritt ins Rentenalter von sozialer Isolation bedroht sind die Frauen, Personen mit ungenügendem Bildungsniveau und die sehr alten, pflegebedürftigen Menschen. Innerhalb des Bevölkerungsteils der Pensionierten herrscht also eine Ungleichbehandlung, der die SP ein Ende setzen will.

Die SP verlangt daher dringend eine Konkretisierung des Verfassungsauftrags und plädiert für eine Neugewichtung von 1. und 2. Säule. Sie fordert eine Anhebung der von der AHV ausgerichteten Altersrenten und bekräftigt hier, um das Bild abzurunden, ihre Unterstützung der Volksinitiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes «AHVplus», die eine Stärkung der AHV durch höhere Altersrenten vorsieht. Die älteren Mitmenschen – morgen sind wir es – sollen sich nicht nach der Decke strecken müssen. Das bedeutet, dass kein Weg an einer Verbesserung der Leistungen der Altersvorsorge vorbeiführt. Nach Auffassung der SP müssen die heutigen und die zukünftigen RentnerInnen mindestens ohne finanzielle Not und in Würde alt werden können, dementsprechend muss garantiert sein, dass sie vollständig integriert bleiben und weiterhin gleichberechtigt am sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilhaben können.

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die SP unterstützt und fordert die geplante Behandlung von 1. und 2. Säule im Gesamtpaket.• Sie verlangt, dass der Verfassungsauftrag konkretisiert und die AHV gestärkt wird. |
|---|

Würdigung der vorgeschlagenen Hauptmassnahmen

1. Rentenalter

Nach heutigem Gesetz liegt das Rentenalter für Männer bei 65 und für Frauen bei 64 Jahren, sowohl bei der AHV als auch im BVG. Eine gewisse Flexibilität ist in beiden Systemen möglich. Da ein fixes Rentenalter den Bedürfnissen der Versicherten wie auch der demographischen Entwicklung nicht mehr genügend Rechnung trage, soll gemäss dem erläuternden Bericht der Begriff «Rentenalter» durch «Referenzalter» ersetzt werden. Dieser Wechsel erlaube es auch, klarer zu unterscheiden zwischen Altersrücktritt einerseits und dem Rückzug aus dem Erwerbsleben andererseits, da das Referenzalter nicht unbedingt mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt übereinstimmen muss. Im Grunde genommen handelt es sich um einen arithmetischen Begriff, welcher der vollständigen Beitragsdauer entspricht. Dabei würde das Referenzalter für Männer und Frauen auf 65 Jahre «harmonisiert», was nach Ansicht der SP in Tat und Wahrheit als Erhöhung des Frauenrentenalters zu bezeichnen ist. Zudem kann dieser Vorschlag schwerlich anders etikettiert werden denn als Sparmassnahme, auf dem Buckel der Frauen.

Tatsächlich ist eine ziemlich rasche Erhöhung geplant, mit einer Anhebung des Frauenrentenalters um je zwei Monate während den sechs Jahren nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Reform. Angenommen, dies würde im Jahr 2019 geschehen, wäre das Referenzalter von 65 Jahren für alle Frauen mit Jahrgang 1960 oder jünger gültig, und ihre volle Wirkung würde die angestrebte

Harmonisierung ab 2026 entfalten. Ab diesem Datum würde sich die AHV-Rechnung um mindestens 1,1 Milliarden Franken jährlich verbessern, dank der Ausgabenreduktion und der Einnahmensteigerung durch die verlängerte Beitragspflicht für Frauen. Die negativen finanziellen Folgen für die IV, ebenfalls ein zentrales Element in unserem Sozialversicherungssystem, bleiben unerwähnt.

Würden die Frauen in der Arbeitswelt lohnmassig nicht dermassen diskriminiert, allein aufgrund ihres Geschlechts, könnte die SP erwägen, sich mit dieser «Harmonisierung» abzufinden. Es geht hierbei nicht um eine ideologisches Forderung, sondern schlicht um eine logische Überlegung.

Der Grundsatz, wonach Frauen und Männer Anrecht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, ist seit mehr als 30 Jahren in der Bundesverfassung verankert. Seit 1996 ist er im Gleichstellungsgesetz konkretisiert. Ungeachtet dieser Verfassungs- und Gesetzesgrundlage belief sich der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen im Jahre 2010, gemäss der jüngsten Lohngleichheitsstudie¹, durchschnittlich auf 23,6 % im privaten Sektor, wovon 37,6 % nicht objektiv begründbar und somit ungerecht sind. Die Lohndiskriminierung beträgt folglich 8,7 % im Schnitt. Bei einem Lohn von 5 000 Franken entspricht dies einem Minus von 435 Franken monatlich beziehungsweise von 5 655 Franken jährlich (13. Monatslohn inbegriffen).

Die während des Erwerbslebens erlittene Lohndiskriminierung schlägt sich bei der Pensionierung in einer tieferen Rente für die betroffenen Frauen nieder, in der 1. wie auch in der 2. Säule, da die Einkommen aus Erwerbsarbeit, respektive der versicherte Lohn oder das angehäuften Kapital, als Parameter für die Berechnung der Rente dienen. Genau besehen, bedeutet diese Lohnungleichheit eine doppelte Diskriminierung, spürbar nicht nur während des Erwerbslebens, sondern auch im Ruhestand. Angesichts dieses Unrechts wehrt sich die SP gegen das Ansinnen, die Frauen noch stärker zu benachteiligen, und lehnt die Erhöhung auf 65 Jahre ab, solange die Lohngleichheit nicht wirklich Tatsache ist und solange keine namhaften Verbesserungen zugunsten der Frauen, namentlich durch die Verstärkung der 1. Säule, in Griffweite sind.

- Weil Lohndiskriminierung zwangsläufig tiefere Rentenleistungen für die betroffenen Frauen zur Folge hat, widersetzt sich die SP einer Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre ohne Korrelation mit der wirtschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter.
- Sie fordert reale, greif- und messbare Fortschritte für die Frauen, durch eine Stärkung der 1. Säule.

2. Flexibilisierung des Rentenbezugs

Die Flexibilisierung des Rentenalters scheint im Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge favorisiert zu werden, mit dem Ziel, dass die Versicherten unter gewissen Bedingungen über den Zeitpunkt des Rentenbezugs, im Alter zwischen 62 und 70 Jahren, selbst entscheiden können. Eine teilweise Pensionierung würde ebenfalls eingeführt, um einen schrittweisen Rückzug aus der Arbeitswelt zu ermöglichen. Diese Massnahmen sollen das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entsprechend den individuellen Bedürfnissen fördern, effektiv ermutigen sie aber oder nötigen sie gar dazu, solange wie möglich einem Erwerb nachzugehen.

2.1 Vorzeitiger Rentenbezug

Im Vergleich zum geltenden Recht könnten mit der vorgeschlagenen Lösung Männer und Frauen maximal drei Jahre früher in Rente gehen, das heisst ab 62. Dies entspricht einem zusätzlichen Vorbezugsjahr für Männer, was die SP befürwortet. Hingegen ist eine Diskrepanz festzustellen zwischen dem Zeitraum von drei Jahren für den möglichen Vorbezug und jenem von unverändert

¹ Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2013): Auf dem Weg zur Lohngleichheit! Tatsachen und Trends. Bern

fünf Jahren für einen Aufschub der Altersrente. Die SP plädiert für eine Flexibilisierung des Rentenalters zwischen dem 60. und dem 70. Altersjahr.

Die Konsequenz eines vorzeitigen Rentenbezugs bliebe eine versicherungstechnische Kürzung des Rentenbetrags. Die entsprechenden Regeln, wie sie bei der AHV Anwendung finden, richten sich nach der Kostenneutralität für die Versicherung und für die Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Angesichts der erhöhten Lebenserwartung sollen die versicherungstechnischen Kürzungssätze von aktuell 6,8 % pro Jahr nach unten angepasst werden auf der Basis des Jahres 2020 (4,1 % für einjährigen Vorbezug, 7,9 % für zwei und 11,4 % für 3 Jahre). Es handelt sich nicht um eine Reduktion, sondern um eine Anpassung, und die Situation bliebe in diesem Punkt gegenüber heute ungefähr gleich.

Demgegenüber wäre es neu möglich, einen Teil der Rente – zwischen 20 und 80 % – vorzubeziehen, dank der Einführung einer Teilpensionierung. Diesen innovativen Bestandteil der Reform begrüsst die SP grundsätzlich, weil mit dieser Anpassung an die heutige Zeit zweifelsfrei einem Bedürfnis nach einem sanfteren Übergang in den Ruhestand entsprochen werden kann, sowohl seitens der Betroffenen als auch seitens bestimmter Unternehmen, die so einen optimalen Wissens- und Erfahrungstransfer sicherstellen können. Nach Einschätzung der SP ist diese neue Möglichkeit jedoch vor allem für Personen mit mittleren bis hohen Einkommen attraktiv, weil sie es sich einerseits finanziell leisten können und weil ihre Berufsgattung genügend Spielraum bietet, um teilzeitlich erwerbstätig zu bleiben.

Wie heute schon könnten Versicherte den vollen Rentenbetrag vorbezahlen und ihre Erwerbstätigkeit gänzlich einstellen. In diesem Fall entfielen mit der vorgeschlagenen Lösung die Beitragspflicht. Hingegen würde bei der Berechnung der Altersrente die verkürzte Erwerbskarriere berücksichtigt, das heisst die bis zum «Referenzalter» fehlenden Beitragsjahre, ohne dass die sogenannten Jugendjahre die entstehenden Beitragslücken kompensieren könnten. Ein Vorbezugsjahr zöge so eine Reduktion der Altersrente um 2,27 % nach sich. Für tiefe, ja sogar für mittlere Einkommen ist diese Berechnungsweise ein starker Anreiz, die Rente nur ein Jahr früher zu beziehen, allerhöchstens vielleicht zwei Jahre, und/oder eine (rentenbildende) Erwerbstätigkeit bis 65 fortzusetzen. Wobei hier auch noch der Arbeitsmarkt mitmachen muss. Mit Blick darauf fordert die SP, dass der Kündigungsschutz für ältere ArbeitnehmerInnen ausgebaut und offensive Massnahmen bei der beruflichen Fortbildung in die Wege geleitet werden.

Zwar wäre eine erleichterte vorzeitige Pensionierung also vorgesehen. Grundsätzlich begrüsst die SP diesen Vorschlag, er geht ihr aber längst nicht weit genug, weil die Bedingungen so einschränkend sind, dass BezügerInnen von tiefen und mittleren Einkommen es sich schon sehr gut überlegen müssten. Die ins Auge gefasste Lösung zielt darauf ab, der tieferen Lebenserwartung von Personen, die früh zu arbeiten begannen und geringe Einkommen erzielen, Rechnung zu tragen, durch die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung mit nur kleiner finanzieller Einbusse. NutzniesserInnen wären all jene, die ab dem 17. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt haben, in den letzten zehn Jahren vor der Pensionierung erwerbstätig waren und über ein Jahreseinkommen zwischen 21 600 und 49 140 Franken verfügen. Zudem dürfte das Lohneinkommen während der zehn besten Beitragsjahre 73 710 Franken nicht übersteigen, und das Gehalt der (Ehe-)PartnerInnen würde mitberücksichtigt. So käme die erleichterte vorzeitige Pensionierung in Tat und Wahrheit nur für einen kleinen Personenkreis in Frage. Namentlich jene, die früh ins Erwerbsleben einstiegen, aber nach 20 Jahren in die Schweiz immigriert sind, wären davon ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Obergrenze von 49 140 Franken höchst fragwürdig. Nach diesem Modell kämen bloss 5000 Personen pro Jahr in den Genuss der erleichterten vorzeitigen Pensionierung – nach Meinung der SP klar zu wenig, vor allem gegenüber den Frauen, deren höheres Rentenalter man damit eigentlich wettmachen möchte. Die SP verlangt daher grosszügigere Zugangsbedingungen, namentlich eine Erhöhung der vorgeschlagenen Obergrenze.

Ferner sieht der Vorentwurf die Möglichkeit des Rentenvorbezugs auf monatlicher Basis vor, was die SP trotz absehbarer administrativer Komplikationen unterstützt.

Was das BVG betrifft, würde das Mindestalter für den vorzeitigen Bezug der Altersleistungen von 58 auf 62 Jahre erhöht, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Ausnahmen bei besonderen Situationen blieben möglich, während eine andere Ausnahme, betreffend Spezialregelungen für kollektiv finanzierte Altersrücktritte z. B. auf der Basis von Gesamtarbeitsverträgen, eingeführt werden soll. So, wie die Dinge liegen, begrüsst die SP eine solche Harmonisierung zwischen den zwei Säulen wie auch die vorgesehenen Ausnahmen. Im Übrigen würden die in der AHV geltenden Prinzipien übernommen.

2.2 Aufschub des Rentenbezugs

Der Rentenaufschub wäre weiterhin während fünf Jahren, also bis zum 70. Altersjahr möglich. Dank der Einführung der Teilpensionierung wäre es künftig möglich, analog zur Regelung beim Vorbezug auch nur einen Teil der Rente aufzuschieben. Die Versicherten könnten den Prozentsatz der Rente, den sie beziehen möchten, selbst festlegen und den Bezug des restlichen Teils hinausschieben. In der Praxis müssten Personen, die dieses Modell wählen, in den meisten Fällen weiterarbeiten. Wie heute erhöhte sich der Prozentsatz der aufgeschobenen Rente um den versicherungstechnischen Gegenwert der bis zum Aufschubsende nicht bezogenen Leistungen, ebenfalls angepasst an die Lebenserwartung im Jahre 2020.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wären die nach Erreichen des «Referenzalters» entrichteten AHV-Beiträge aus Erwerbseinkommen rentenbildend. Zum einen würden sie es erlauben, das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen aufzubessern und damit auch den Rentenbetrag, allerdings nur bis zum Niveau der Maximalrente. Zum andern würden sie allenfalls dazu verwendet, um Beitragslücken zu schliessen, ausser solchen, die durch vollständigen Rentenvorbezug entstanden sind, und unter der Bedingung, dass das nach dem «Referenzalter» erzielte Jahreseinkommen mindestens 25 % des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens beträgt, d.h. aktuell 21 060 Franken. Daher müsste der bisherige Freibetrag in der AHV aufgehoben werden und die RentnerInnen wären für alle Einkommen aus Erwerbstätigkeit beitragspflichtig, wobei die Befreiung für Jahreseinkommen von unter 2 300 Franken jedoch bestehen bliebe. Dieser Vorschlag brächte der Versicherung im Jahr 2030 ungefähr 309 Millionen Franken ein, während die Verbesserung der Renten 122 Millionen kosten würde.

Auf dem Papier beurteilt die SP die Möglichkeit, den Rentenbetrag zu erhöhen, als interessant. In der Praxis dient der geschaffene Anreiz zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit nach dem «Referenzalter» möglicherweise Personen mit einem hohen Einkommen, die mehrjährige Beitragslücken haben, in erster Linie aber Personen mit tiefen Einkommen, die das für eine Maximalrente erforderliche massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen nicht erreichen. Nun sind aber genau sie dafür bekannt, dass sie mühselige und/oder schlecht entlohnte Arbeiten verrichten. Kommt hinzu, dass sie, wenn es ums Schliessen von Beitragslücken geht, nach ihrem 65. Altersjahr einen ziemlich hohen Beschäftigungsgrad beibehalten müssten, um auf ein Jahreseinkommen von 21 060 Franken zu kommen, konkret einen solchen von über 40 % im Falle eines Mindestlohns, wie er gegenwärtig in unserem Land diskutiert wird. Die SP befürchtet eine gut getarnte Erhöhung des Rentenalters und bezweifelt, dass der Arbeitsmarkt die nötige Flexibilität aufweist, damit solche Modelle überhaupt zum Tragen kommen können. Sie unterstreicht nochmals, dass es Schutzmassnahmen zugunsten von älteren ArbeitnehmerInnen braucht, ebenso wie Anreize für Arbeitgebende, damit sie ihren Part übernehmen.

- Die SP plädiert für eine Flexibilisierung des Rentenalters ab dem 60. Altersjahr.
- Sie unterstützt eine Harmonisierung des Mindestalters für den vorzeitigen Rentenbezug bei AHV und BVG.
- Sie begrüsst die Einführung eines Teilrentenbezugs, kritisiert aber, dass dieser in erster Linie für Personen mit guten Einkommen attraktiv ist.
- Sie heisst die Möglichkeit eines Rentenvorbezugs auf monatlicher Basis gut.
- Sie verlangt grosszügigere Bedingungen beim erleichterten vorzeitigen Altersrücktritt, namentlich eine Erhöhung der vorgesehenen Obergrenze.
- Sie befürchtet, dass die neuen Regeln zum Rentenaufschub auf eine versteckte Erhöhung des Rentenalters hinauslaufen.
- Sie besteht auf die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen zugunsten der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Berufsbildungsoffensiven.
- Sie verlangt, dass Arbeitgeber Anreize erhalten, um die für die Umsetzung der Teilpensionierung nötige Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

3. Hinterlassenenleistungen

Gemäss dem Vorentwurf sind Hinterlassenenleistungen nur noch für Personen vorgesehen, die erzieherische Aufgaben wahrnehmen, und kinderlose Witwen sollen keine Rente mehr erhalten. Die Rente jener, die für Kinder zu sorgen haben, sinkt von 80 auf 60 %, während die Waisenrenten von 40 auf 50 % der Altersrente erhöht werden. Letztere würden bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausbezahlt. In den andern Sozialversicherungen gäbe es keine Änderungen. Die Einsparungen könnten sich 2030 auf 400 Millionen Franken belaufen, gesetzt den Fall, die Revision tritt 2019 in Kraft.

Bestehende Rentenansprüche wären davon nicht betroffen, und Frauen über 50, die nach Inkrafttreten der Revision Witwe werden, erhielten eine 80%-Witwenrente, die allerdings nicht indexiert wäre. Für Frauen unter 50 Jahren käme es zu einer schrittweisen Veränderung durch die Einführung einer 10-jährigen Übergangsfrist; voll betroffen wären die nach 1980 geborenen Frauen. Angehörige dieser Altersklasse leben im allgemeinen nicht mehr das sogenannte klassische Familienmodell, und die Frauen – vor allem jene ohne Erziehungspflichten – wollen zumeist ihren Beruf ausüben, um sich ihre finanzielle Unabhängigkeit zu bewahren, aber auch weil die Arbeit dazu beiträgt, die Bedürfnisse nach Anerkennung und Selbstverwirklichung zu erfüllen, wie sie die Maslowsche Pyramide zeigt. Was Mütter mit Erziehungsaufgaben betrifft, so wollen sie Berufs- und Familienleben unter einen Hut bringen können, die SP muss hier einmal mehr an die Dringlichkeit eines erweiterten Angebots bei der familienexternen Betreuung erinnern.

Zudem können BezügerInnen einer Witwen- oder Witwerrente diese durch einen Vorbezug der Altersrente ergänzen. Mit der Einführung des vorzeitigen Teilrentenbezugs wäre es nämlich möglich, zwei verschiedene Leistungen zu beziehen, wobei diese zusammen den Betrag der entsprechenden Altersrente nicht überschreiten dürften. Die SP begrüsst die Massnahme, die dazu da ist, die möglichen Schwierigkeiten der Wiedereingliederung von Verwitweten eines gewissen Alters auf dem Arbeitsmarkt zu mildern und die Senkung ihrer Hinterlassenenrente auszugleichen. Es soll indessen präzisiert sein, dass mit den neuen Regeln der heutige 20-prozentige Verwitwetenzuschlag nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden darf.

- Die SP widersetzt sich der Reduktion der Witwenrente von 80 auf 60 % nicht, verlangt aber, dass das familienexterne Betreuungsangebot in der ganzen Schweiz ausreichend und erschwinglich ist und die Anreizstrategie des Bundes auf diesem Gebiet fortgesetzt wird.
- Sie befürwortet die Erhöhung der Waisenrente von 40 auf 50 % der Altersrente.
- Der heutige Verwitwetenzuschlag von 20 % darf grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

4. Umwandlungssatz BVG

Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Mindestumwandlungssatz an die Lebenserwartung und die schwachen Renditen auf den Kapitalmärkten angepasst werden. Er würde im Zeitraum von vier Jahren von 6,8 auf 6 % sinken. Um das Niveau der BVG-Renten zu sichern, muss das Sparguthaben erhöht werden, ergänzt durch langfristige Kompensationsmassnahmen in der Höhe von 2,4 Milliarden Franken. Die SP hebt hervor, dass dies eine massive Zusatzkapitalisierung der 2. Säule mit sich brächte, die heute schon nahezu 800 Milliarden Franken schwer ist, und stellt die Frage nach der Beherrschbarkeit des Systems und dem Gleichgewicht zwischen 1. und 2. Säule. Die SP ist der Ansicht, dass es, wenn das Verfassungsziel einer angemessenen Beibehaltung der gewohnten Lebenshaltung für alle RentnerInnen erreicht werden soll, vor allen Dingen eine Verstärkung der AHV braucht, bevor das Gewicht der 2. Säule noch einmal erhöht wird. Nur unter der Bedingung, dass die vordringliche Stärkung der AHV gelingt, wird sich die SP auf eine Diskussion über die Anpassung des Umwandlungssatzes einlassen, wobei diese von ganz gezielten Kompensationsmassnahmen begleitet sein müsste.

4.1 Senkung des Umwandlungssatzes

Die SP bezweifelt die Notwendigkeit einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes und verwirft sie in der vorgeschlagenen Form ganz klar. Nachdem das Volk am Abstimmungssonntag vom 7. März 2010 eine Senkung von 6,8 auf 6,4 % mit 72,7 % der Stimmen äusserst deutlich bachab schickte, wird die SP nun ganz gewiss nicht auf eine Senkung im doppelten Umfang eintreten. Die SP hält dafür, dass die BürgerInnen dieses Landes nicht nur keine Abstriche bei den versicherten Leistungen wollten, sondern auch einen Vertrauensverlust gegenüber der 2. Säule zum Ausdruck brachten, den man nun nicht mit schwach abgestützten Vorschlägen noch weiter schüren sollte.

In Bezug auf den Mindestumwandlungssatz mahnt die SP eine schlüssigere und besser dokumentierte Analyse des Ist-Zustandes an. Die Hypothesen zur Entwicklung der Lebenserwartung und des technischen Zinssatzes müssen vertieft untersucht werden, und die SP begrüsst die Absicht, transparentes statistisches Material bereitzustellen, indem dem Bundesamt für Statistik gesetzlich ermöglicht wird, verlässliche versicherungstechnische Grundlagen auszuarbeiten. Denn die im erläuternden Bericht verwendeten Statistiken betreffend die demographische Alterung sind zu wenig differenziert und blenden die Tatsache aus, dass die durch eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes real betroffenen sozialen Schichten grösstenteils eine geringere Lebenserwartung haben. Zudem fehlt eine Schätzung der Anzahl RentnerInnen, die eine Rentenkürzung treffen würde. Ferner müssen andere, aus der Sicht der Pensionskassen positiv wirkende Einflussfaktoren mitberücksichtigt werden, zum Beispiel die rückläufige Zahl der IV-Renten. Und was die Frage der erwarteten Kapitalrendite betrifft, müssen Überlegungen in einem breiteren Kontext und mit weiterem Zeithorizont angestellt werden. Natürlich sind die aktuellen Renditen eher tief, aber die SP findet, dass eine eingehende Analyse darüber am Platz ist, welches die Gründe für das tiefe Niveau sind und ob diese Situation andauern wird oder nicht.

Was die Alternative dazu betrifft – dass der Mindestumwandlungssatz nicht im Gesetz geregelt, sondern z. B. dem freien Ermessen der Pensionskassen anheimgestellt wäre –, muss die SP an dieser Stelle wiederholen, dass sie davon gar nichts hält.

4.2 Neuregelung des Koordinationsabzugs

Die erste Kompensationsmassnahme bestünde darin, den Koordinationsabzug auf 25 % des AHV-pflichtigen Lohns festzulegen, anstatt eines fixen vollständigen Abzugs auf jedem ausbezahlten Lohn, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Damit könnte die Benachteiligung von teilzeitlich angestellten Personen beseitigt werden, die tiefe Einkommen oder mehrere Arbeitgeber haben. Die Erhöhung des versicherten Lohns im BVG würde die Versicherungsdeckung erweitern und böte somit besseren Schutz bei Invalidität, Todesfall und im Alter. Davon würden wahrscheinlich

besonders die Frauen profitieren, die häufiger Teilzeit arbeiten und/oder tiefere Einkommen haben als Männer.

Die SP begrüsst diese Massnahme, sie sollte unabhängig von einer Senkung des Umwandlungssatzes umgesetzt werden. Gleichzeitig muss aber auch gesagt sein, dass der Vorschlag für eine Neuregelung des Koordinationsabzugs einen bedeutenden Entwicklungsschritt in der beruflichen Vorsorge darstellen würde, der sich in substanzuell höheren Lohnbeiträgen für die tiefen und mittleren Einkommen niederschläge. Die SP erhält darum die Forderung aufrecht, in erster Priorität die AHV zu stärken, die für eine Verbesserung der Altersvorsorge dieser Personen geeigneter ist.

4.3 Erhöhung der Altersgutschriften

Die zweite Massnahme bestünde in einer Erhöhung der Altersgutschriften, die neu nach drei statt nach vier Altersgruppen gestaffelt wären. Im Vergleich zu heute würde der BVG-Beitragssatz zwischen dem 35. und dem 44. Altersjahr um 1,5 % ansteigen und um 2,5 % zwischen 45 und 54 Jahren. Andererseits würde er ab dem 55. Altersjahr um 0,5 % gesenkt mit dem Ziel, die Anstellung älterer ArbeitnehmerInnen zu begünstigen; ab dem 45. und bis zum 65. Altersjahr bliebe der Satz unverändert bei 17,5 %.

Gegebenenfalls würde sich die SP einer Erhöhung der BVG-Beitragssätze – je hälftig zu Lasten von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebenden – nicht verschliessen, um so das Leistungsniveau zu erhalten. Und obwohl sie nicht überzeugt ist, ob eine Senkung der Altersgutschriften für über 55-Jährige die gewünschte Wirkung entfaltet und den in diesem Zusammenhang als Ältere Bezeichneten tatsächlich bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschafft, würde sie auch diesen Antrag akzeptieren. Doch es sind wiederum die Personen in relativ prekären Verhältnissen, die dafür während ihres Erwerbslebens den höchsten Preis zu entrichten hätten.

4.4 Massnahmen für die Übergangsgeneration

Die beiden vorerwähnten Massnahmen würden nicht reichen, um jenen, die bei Inkrafttreten der Reform über 40-jährig sind, Leistungen auf gleich bleibendem Niveau bieten zu können. Diese sogenannte Übergangsgeneration erhielte mit 65 eine Einmalzahlung des Garantiefonds, mit der die Differenz zwischen der alten, auf der Basis des Umwandlungssatzes von 6,8 % berechneten Rente und jener gemäss dem neuen Satz ausgeglichen werden soll. Die SP stünde der vorgeschlagenen Massnahme positiv gegenüber, kritisiert aber die Tatsache, dass keine Einmalzahlung auf den in Kapitalform bezogenen Anteilen der Altersleistung gewährt werden soll, was namentlich für ausländische ArbeitnehmerInnen nachteilig wäre. Zudem würde die Einmalzahlung nur bei einer Pensionierung im «Referenzalter» gewährt, was im Widerspruch stünde mit der Möglichkeit einer Flexibilisierung des Altersrücktritts im Sinne eines Vorbezugs, sodass sich die SP damit nicht einverstanden erklären kann.

Was die Umsetzung dieser Massnahme betrifft, wäre eine zentralisierte Lösung via BVG-Garantiefonds zu bevorzugen, der als zentrales Organ die Einmalzahlungen ausführen würde. Finanziert würden diese durch eine Erhöhung der bei allen registrierten Vorsorgeeinrichtungen erhobenen Beiträge, in Anwendung des Rentenwertumlageverfahrens. Die SP findet diese zusätzliche Erhöhung indessen problematisch für die tiefsten Einkommen, die schon mit der Neuregelung des Koordinationsabzugs einen hohen Tribut entrichten. Sie schlägt deshalb vor, für diese Einmalzahlungen nach einer andern Finanzierungsquelle Ausschau zu halten, wobei auch die Bundeskasse in Frage käme.

Schliesslich müssten die Pensionskassen während 25 Jahren eine Schattenkasse «neues BVG» parallel zur Schattenkasse «altes BVG» führen, was das System nicht vereinfachen würde.

- Die SP verwirft die Senkung des Umwandlungssatzes in der vorgeschlagenen Form.
- Sie verlangt eine vertiefte Analyse des Ist-Zustandes und die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für BVG-Statistiken.
- Sie präzisiert, dass der Umwandlungssatz weiterhin im Gesetz festgelegt sein muss.
- Im Grossen und Ganzen gehen die Kompensationsmassnahmen für die SP in die richtige Richtung:
 - Sie begrüsst die Neuregelung des Koordinationsabzugs.
 - Sie sträubt sich weder gegen die Erhöhung der Altersgutschriften noch gegen die Anpassung, die verhindern soll, dass die Arbeit von über 55-Jährigen übermässig teuer ist.
 - Sie unterstützt die Massnahme zugunsten der Übergangsgeneration, kritisiert aber, dass die Einmalzahlung nur bei Altersrücktritt mit 65 Jahren möglich sein soll und dass sie bei Bezügen in Kapitalform wegfällt und zudem müsste nach einer alternativen Finanzierungsquelle gesucht werden.
- Für die SP müssen jedoch alle diese Ausgleichsmassnahmen so ausgestaltet sein, dass sie der besonders starken Belastung der tiefen Löhne besser Rechnung tragen.
- Die SP erhält die Forderung aufrecht, prioritär die AHV zu stärken.
- Die prioritäre Stärkung der AHV ist für die SP eine *Conditio sine qua non*, um auf eine Diskussion über eine Anpassung des Umwandlungssatzes eintreten zu können, die von sehr gezielten Kompensationsmassnahmen begleitet sein müsste.

5. Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Das Vertrauen der Bevölkerung in die 2. Säule wird stark erschüttert, wenn die Versicherten zusätzlich zur Kasse gebeten werden, um die gleichen, wenn nicht gar schlechtere Leistungen zu erhalten, während die Lebensversicherer hohe Gewinne von hunderten Millionen Franken pro Jahr erzielen, dies im Rahmen einer Sozialversicherung. Die völlig überrissenen Geldsummen, welche die Lebensversicherer einstreichen und die aus den Prämien der Versicherten stammen, fehlen dann zur Finanzierung der Renten. Die SP ruft dazu auf, diesem Missbrauch, der schon viel zu lange andauert, einen Riegel vorzuschieben.

5.1 Mindestquote

Die Mindestquote legt die Aufteilung des Betriebsergebnisses zwischen den Lebensversicherern und den Versicherten fest. Gegenwärtig ist der den Versicherten zustehende Gewinnanteil zu niedrig und die SP ist froh, dass im erläuternden Bericht der Wille zum Ausdruck kommt, künftig für einen gerechten Verteilschlüssel für die Überschüsse aus der beruflichen Vorsorge sorgen zu wollen. Zwei Varianten sind dazu in die Vernehmlassung gegeben worden. Die eine zielt auf eine höhere Mindestquote ab, die andere auf die Anwendung von unterschiedlichen Mindestquoten für Kollektivversicherungsverträge, die alle Risiken abdecken, und solche, wo nur Todesfall und Invalidität gedeckt sind.

Für den Moment verzichtet die SP auf eine erneute Diskussion über eine dem wahren Willen des Gesetzgebers entsprechende Methode der Überschussberechnung. Bezüglich der ersten vorgeschlagenen Variante stellt sie sich hinter eine Erhöhung nicht auf 92 oder 94 %, sondern auf 95 %. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine Differenzierung bei den Mindestquoten gemäss Variante zwei wohl denkbar ist, das Verhältnis von Volldeckung zu Teildeckung dann aber 95/97 % betragen müsste.

Hingegen erstaunt die SP, dass eine bundesrätliche Kompetenz zur weiteren Senkung der Mindestquote auf höchstens 90 % in der Beschreibung der Massnahme selbst nicht mehr erwähnt ist, sondern einzig im Kommentar, der sich auf Art. 37, Abs. 4^{bis} des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezieht. Diese Herabsetzung auf 90 % wäre möglich im Falle eines schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und einzig mit dem Ziel, dass die Versicherer die finanzielle Stabilität oder die Solvenz

ihres Unternehmens wiederherstellen können. Es würde sich um eine vorübergehende Massnahme von höchstens dreijähriger Dauer handeln, die aber als erneuerbar beschrieben wird. Darauf könnte der Bundesrat nur zurückgreifen bei negativen Resultaten über den gesamten Markt während mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren. Die SP hat grösste Vorbehalte gegenüber dieser Kompetenzübertragung auf den Bundesrat, vor allem was die allfällige Erneuerung angeht.

- Die SP verlangt, dass die Mindestquote auf 95 % gemäss Variante 1 festgelegt wird, respektive auf 95/97 % gemäss Variante 2.
- Dass der Bundesrat die Kompetenz erhalten soll, unter bestimmten Bedingungen die Mindestquoten auf 90 % zu senken, nimmt die SP mit grösster Zurückhaltung auf.

5.2 Risikoprämien

Seit Jahren sind die für die Versicherung von Invaliditäts- und Todesfall einkassierten Prämien im Schnitt zweimal höher als die effektiv ausbezahlten Renten. Diese überbezahlten Risikoprämien tragen in sehr hohem Mass zu den sehr stolzen Gewinnen der Lebensversicherer in der 2. Säule bei. Das ist dem Vertrauen der Versicherten gegenüber der 2. Säule sehr abträglich und vor allem auch wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, da diese Prämien nicht die tatsächlichen Risiken decken. Für die SP ist diese Situation in keiner Weise haltbar und sie verlangt im Interesse der Versicherten strikere Massnahmen, um diese missbräuchlichen Prämien zu bekämpfen.

Die SP begrüsst demnach, dass in Aussicht gestellt wird, dem Übel der exzessiven Risikoprämien für Todes- und Invaliditätsfall abhelfen zu wollen, und ermutigt zur Ausarbeitung von Instrumenten, die eine transparente Prämienfestlegung durch die Versicherungsunternehmen erlauben und die undurchsichtige Rückverteilung unter den Versicherten unterbinden sollen. Sie befürwortet ganz klar das Prinzip, wonach es einen Prämienplafond geben soll, für dessen Einhaltung die FINMA besorgt wäre – den also die Risikoprämien nicht überschreiten könnten. Die Limite entspräche dem Doppelten der gemäss Schadenstatistik zu erwartenden Schäden (tatsächlich eingetretene Schäden). Nach Ansicht der SP ist dieser Plafond immer noch ziemlich hoch angesetzt, er sollte nach unten korrigiert werden.

- Für die SP gehen die vorgeschlagenen Massnahmen in die richtige Richtung, sie befürchtet aber, dass diese sich als ungenügend erweisen, um die Anreize zur Festlegung überhöhter Risikoprämien zu verringern.
- Die SP verlangt, dass der Plafond, den die Risikoprämien nicht übersteigen dürfen, tiefer angesetzt wird.

6. Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge

6.1 Ältere Arbeitslose

Ab einem gewissen Alter finden Arbeitslose nur noch schwer eine neue Stelle. Was Altersvorsorge oder -risiko betrifft, sehen sie sich häufig gezwungen, sich fakultativ einer Auffangeinrichtung anzuschliessen oder ihr Altersguthaben auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen, in welchem Fall bei Erreichen des Rentenalters normalerweise nicht eine Rente, sondern das Kapital ausbezahlt wird. Sie laufen also Gefahr, in prekäre Verhältnisse abzurutschen und Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen.

Um ihre Situation zu verbessern, sind eine Erweiterung der freiwilligen Versicherung und die Möglichkeit einer Auszahlung des Freizügigkeitguthabens in Rentenform vorgesehen. Diese Massnahmen sind nur beschränkt wirksam. Erstere würde vor allem Personen begünstigen, deren komfortable Einkommenslage trotz der Arbeitslosigkeit Beitragszahlungen erlaubt. Bei der zweiten wiederum hätte der Umstand, dass die Auffangeinrichtung für die Rentenberechnung ihre eigenen

Parameter verwendet, zweifelsfrei Konsequenzen, was das Niveau der Altersleistungen betrifft. Dennoch unterstützt die SP diese Vorschläge, darf man sich von ihnen doch eine verbesserte Altersvorsorge für ältere Arbeitslose versprechen.

6.2 Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle zur obligatorischen beruflichen Vorsorge würde auf die Hälfte der maximalen AHV-Rente abgesenkt, von 21 060 auf 14 040 Franken. Mit dieser Massnahme würden 90 % der Angestellten, die teilzeitlich erwerbstätig sind und geringe Einkommen erzielen, sowie 86 % all jener, die mehrere Jobs haben, vom Versicherungsobligatorium profitieren. Hinsichtlich des Alterssparens würde vor allem der Versicherungsschutz bei Tod und Invalidität verbessert.

Die SP heisst diese Massnahme gut, legt den Finger aber auch auf das wachsende Ungleichgewicht zwischen 1. und 2. Säule und fordert prioritär die Stärkung der AHV.

6.3 Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post

Im Gegensatz zu heute würde der Mindestzinssatz auf den Altersguthaben in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ex post und nicht mehr ex ante durch den Bundesrat festgelegt. Der Zinssatz würde so besser die realen Marktverhältnisse widerspiegeln, womit die Tendenz zu exzessiver Vorsicht zu Ungunsten der Versicherten, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten war, abgemildert werden könnte. Die Ex-post-Methode brächte mit sich, dass zwei (oft unterschiedliche) Zinssätze für ein und dasselbe Jahr existieren, hätte aber den Vorteil, dass der Mindestzinssatz entsprechend der tatsächlich realisierten Performance festgelegt werden könnte.

Die SP unterstützt diese Massnahme gemäss Variante 1, weil sie der Meinung ist, dass die zweite vorgeschlagene Variante, die Ähnliches intendiert, die Praxis der Festlegung ex post weiter komplizieren würde.

- Die SP unterstützt:
 - die Ausweitung der freiwilligen Versicherung
 - die Möglichkeit einer Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform
 - die Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle
 - die Festlegung ex post des Mindestzinssatzes gemäss Variante 1.
- Sie verweist nichtsdestotrotz auf das wachsende Ungleichgewicht zwischen 1. und 2. Säule.
- Die SP beharrt auf der Forderung, prioritär die AHV zu stärken.

7. Gleichbehandlung bei den AHV-Beiträgen

Gewisse geltende Regeln privilegieren Selbständigerwerbende gegenüber Unselbständig-erwerbenden. Zwar spricht sich die SP für die Massnahmen aus, die sicherstellen sollen, dass alle, ob selbständigerwerbend oder nicht, für die gleiche Risikodeckung und die gleichen Versicherungsleistungen auch identische Beiträge bezahlen sollen, sie hat aber Vorbehalte bezüglich der Auswirkungen auf die Selbständigerwerbenden mit geringem Einkommen.

In diesem Sinne stellt sich die SP hinter die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbständig-erwerbende von 7,8 auf 8,4 %, um ihn jenem für Lohnabhängige anzupassen. Sie hält diesen Vorschlag für adäquat, vor allem unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungs- und des Solidaritätsprinzips.

Gemischer fällt ihre Reaktion auf die Abschaffung der sinkenden Beitragsskala aus, die für Selbständigerwerbende mit tiefen Einkommen eine zu schwere Last sein könnte. Statt sie kurzerhand abzuschaffen, sollte nach Auffassung der SP eine Neugestaltung geprüft werden.

Für vollkommen gerechtfertigt hält die SP die neuen Regeln zur Limitierung der Abzüge, die Selbständigerwerbende auf den laufenden Beiträgen an Institutionen der 2. Säule machen können, geht es hier doch um die Schliessung eines Steuerschlupflochs für Gutbetuchte.

- Die SP akzeptiert die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende von 7,8 auf 8,4%.
- Sie verlangt die Prüfung einer Umgestaltung der sinkenden Beitragsskala anstelle einer schlichten Abschaffung.
- Sie unterstützt die Begrenzung der Einkäufe von Selbständigerwerbenden in die 2. Säule.

8. Massnahmen zur Finanzierung der AHV

Angesichts der demographischen Entwicklung und der Notwendigkeit, den «Baby-boom-Effekt» abzufedern, anerkennt die SP, dass es Massnahmen braucht, um eine ausgeglichene Rechnung und den Fortbestand der AHV zu sichern. Allerdings hält es die SP für nicht sozialverträglich, nur auf Sparmassnahmen zu setzen. Eine Zusatzfinanzierung der AHV ist also nötig, um den Rentenbetrag zu garantieren und zu verhindern, dass die heutigen und die zukünftigen RentnerInnen noch mehr unter Druck geraten. Eine Zusatzfinanzierung erweist sich inzwischen als umso nötiger, als das Szenario für die Festlegung des AHV-Budgets überarbeitet werden muss, um der Abstimmung über die Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» vom 09.02.14 und den negativen einnahmenseitigen Folgen Rechnung zu tragen, welche die Einschränkung des freien Personenverkehrs unweigerlich nach sich ziehen wird.

8.1 Erhöhung der MWST

Mit dem Vorschlag, die MWST um maximal zwei Prozentpunkte zu erhöhen, räumt der Bundesrat auch ein, dass zusätzliche Mittel für die 1. Säule notwendig sind.

Die SP ihrerseits gibt einer Erbschaftssteuer den Vorzug und trägt in diesem Sinne in erster Priorität die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» mit. Eine Zusatzmöglichkeit wäre, die Lohnbeiträge anzuheben. Dennoch lehnt die SP eine MWST-Erhöhung, die generationenübergreifende Solidarität schafft, nicht von vornherein ab. Sie plädiert indessen für eine proportionale Erhöhung.

8.2 Interventionsmechanismus

Der Vorentwurf sieht die Einführung eines Interventionsmechanismus vor. Zum Ersten würde die politische Phase ausgelöst, wenn der AHV-Ausgleichsfonds unter den Schwellenwert von 70 % der jährlichen Ausgaben abzurutschen droht; es müsste im Rahmen des politischen Prozesses eine Lösung gesucht werden. Sollte das Fondsguthaben auf einen Wert unter der 70%-Schwelle fallen, würden automatische Massnahmen ausgelöst (2. Schwelle). Die Lohnbeiträge würden um maximal einen Prozentpunkt erhöht und die Rentenanpassung ausgesetzt. Pro memoria: Dieser Mechanismus ähnelt stark jenem, der im Rahmen der IV-Revision 6b vorgeschlagen worden war, im Parlament eine sehr lebhaftete Kontroverse auslöste und ganz sicher massgeblich dazu beitrug, dass das Ganze scheiterte.

Die SP ist grundsätzlich gegen die Schaffung eines solchen Mechanismus in einer Sozialversicherung wie der AHV, einerseits weil sie eine Bürokratisierung von politischen Entscheidungen ablehnt. Andererseits weist sie auch die Infragestellung des Mischindex und die Suspendierung der Rentenanpassung kategorisch zurück.

8.3 Bundesbeitrag an die AHV-Finanzierung

Der Vorentwurf sieht eine teilweise Entflechtung der Beteiligung des Bundes und der AHV-Ausgaben vor, nämlich eine Reduktion des aktuellen Bundesbeitrags von 19,55 % der jährlichen Ausgaben auf 10 %, während die andere Hälfte der Entwicklung der MWST-Erträge folgen würde.

Die SP sieht keine Notwendigkeit für den Bund, seine finanzielle Beteiligung an der AHV zu vermindern, würde dadurch der ohnehin schon grosse Finanzbedarf dieser wichtigen Sozialversicherung doch um weitere rund 550 Millionen Franken anwachsen. Sie lehnt diese Massnahme klipp und klar ab.

- Wie der Bundesrat anerkennt auch die SP, dass zusätzliche Finanzmittel für die 1. Säule nötig sind.
- Die SP bevorzugt eine Erbschaftssteuer; sie unterstützt die eidgenössische Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)».
- Sie lehnt eine proportionale Erhöhung der MWST nicht von vornherein ab.
- Was den Interventionsmechanismus angeht, lehnt die SP die Bürokratisierung politischer Entscheidungen ab und weist jede Infragestellung des Mischindex und die Suspendierung der Rentenanpassung kategorisch zurück.
- Die teilweise Entflechtung des Bundesbeitrags und der AHV-Ausgaben lehnt die SP rundweg ab.

Schlussfolgerung

Aus Sicht der SP ist die Reform der Altersvorsorge 2020 ein politisches Dossier von zentraler Bedeutung für die Zukunft unseres Sozialstaats. Eine Globalreform von 1. und 2. Säule soll eine Gesamtschau ermöglichen und eine Diskussion über das Gleichgewicht zwischen AHV und BVG in Gang bringen.

Für die SP geht es darum, dass bei diesen Erwägungen wirklich die Interessen der Versicherten im Mittelpunkt stehen. In diesem Sinne darf dabei die Frage einer Aufwertung der AHV – solidarischer, mehr auf die kleinen und mittleren Einkommen ausgerichtet – ganz sicher nicht ausgespart bleiben.

In jedem Falle wird die SP nur ein Projekt gutheissen können, das als ausgewogen zu taxieren ist. Vor allen Dingen kann die Reform der Altersvorsorge 2020 die SP nur dann überzeugen, wenn das Rentenniveau den heutigen und zukünftigen RentnerInnen einen annehmbaren, würdigen Ruhestand garantiert und die AHV entsprechend gestärkt wird. Zudem bedarf die soziale Sicherheit, über die Sozialversicherungen hinaus, einer umfassenden Betrachtungsweise, wozu namentlich auch bildungs-, lohngleichheits- und familienpolitische Massnahmen und solche auf dem Arbeitsmarkt gehören.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme widmen werden, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

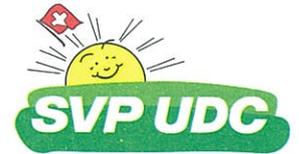
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat, Präsident



Valérie Werthmüller, secrétaire politique



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche
Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 27. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Notwendigkeit, die gesamte Altersvorsorge auf stabile, finanzielle Grundlagen zu stellen ist zwingend und dringend. Wirksame strukturelle Massnahmen hätten - insbesondere als Folge der demografischen Entwicklung - längst an die Hand genommen werden müssen. Die mit einer Sicherung der Altersvorsorge zusammenhängenden Herausforderungen, wie der Bundesrat sie in seinem erläuternden Bericht skizziert, werden von der SVP nicht bestritten. Allerdings sehen wir ein anderes Vorgehen.

Fünf grundsätzliche Forderungen stellen wir an den Beginn unserer Vernehmlassung:

- 1. Die SVP lehnt den vorgeschlagenen Mantelerlass, d.h. die Megareform als Ganzes in dieser Form ab. Das überladene Konzept ist darauf ausgerichtet, dass am Ende des politischen Prozesses - aufgrund sich rasch verschärfender Sachzwänge - einseitig auf Mehreinnahmen zurückgegriffen wird. Ein solches Vorgehen ist nicht akzeptabel.**
- 2. Steuererhöhungen in jeglicher Form, d.h. insbesondere eine Mehrwertsteuererhöhung, lehnen wir ab. Es braucht nun endlich einen entschiedenen strukturellen Tatbeweis der Politik, welcher die systematischen Probleme der Altersvorsorge als Folge der demografischen Herausforderungen nachhaltig angeht.**
- 3. Es darf keine Prämien erhöhungen geben.**

4. Leistungskürzungen sowie ein Leistungsausbau kommen für uns nicht in Frage. Das Ziel muss die Sicherung des heutigen Leistungsniveaus sein.

5. Der Bund darf sich nicht aus der Finanzierung der AHV zurückziehen.

Unter diesen Voraussetzungen schlägt die SVP drei kleine und überschaubare Massnahmenpakete vor, welche einzeln und prioritär behandelt werden müssen:

Paket AHV I „65/65“

- Die **Angleichung des Frauenrentenalters an das der Männer bei 65 Jahren** ist umgehend vorzunehmen. Die Übergangszeiten dürfen nicht zu lange sein, 4 Jahre genügen.
- Anstatt einer schädlichen Mehrwertsteuererhöhung soll das seit dem 1. Januar 1999 erhobene zusätzliche Mehrwertsteuer-Prozent zugunsten der AHV dieser endlich vollständig gutgeschrieben werden und nicht zu 17% den Umweg über die allgemeine Bundeskasse nehmen.
- Ausserdem verlangt die SVP die Rückzahlung der Schulden der Invalidenversicherung von 15 Milliarden Fr. an die AHV. Die Schulden bei der IV könnten dafür beispielsweise durch den Bund übernommen werden.

Diese drei dringenden Massnahmen müssen bis 2015 im Parlament behandelt werden, sodass sie 2016 einsetzen können.

Paket AHV II „Referenzrentenalter 65+“

Anschliessend an das Paket AHV I müssen 2016/2017 die strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung eines **„Referenzrentenalters 65+“** geschaffen werden. Das „Referenzrentenalter 65+“ erfordert weitere, schrittweise und sehr moderate Angleichungen an die demografischen Gegebenheiten und soll daher in einem zweiten Paket umgesetzt werden. Hierbei kann an die Motion „Sicherung der AHV-Finanzien ohne massive Steuer- und Beitragserhöhungen“ 13.3542 oder allenfalls an die Motion „Automatische Verknüpfung von Rentenalter und Lebenserwartung“ 12.4131 angeknüpft werden.

Wie der Bundesrat dies richtig feststellt, stellen die demografischen Veränderungen, insbesondere die stetig steigende Lebenserwartung, die grösste und tiefgreifendste Herausforderung für die Gegenwart und Zukunft der Altersvorsorge dar. Nicht zuletzt, weil dies negative Auswirkungen auf die Finanzierung der 1. und 2. Säule hat.

Paket 2. Säule „Rentenklaue verhindern“

Der heute bestehende, nicht so vorgesehene Transfer von den Aktiven zu den Rentnern muss verhindert werden, weil ansonsten die Kapitaldeckung und damit das Fundament der 2. Säule gefährdet ist. Heute bereits werden die Konten der aktiven Generationen angezapft, um das fehlende Geld in den angesparten

Rententöpfen der Rentner zu kompensieren, da man in Folge der höheren Lebenserwartung länger als dies der heutige Umwandlungssatz impliziert lebt und Rente beanspruchen kann. In der beruflichen Vorsorge ist der Umwandlungssatz deshalb bis 2016 in nur einem Schritt auf 6% zu senken, wobei es einen gewissen Ausgleich brauchen wird, um die gesetzliche Mindestrentenhöhe zu erhalten. Die SVP kann sich hierbei eine Senkung des Koordinationsabzugs vorstellen – wobei Ausprägung und Kosten eines solchen Schrittes noch genauer abzuklären sind - und allenfalls Zuschüsse aus dem Sicherheitsfonds in einer Übergangszeit, fordert aber den früheren Sparbeginn ab 18 Jahren, wie bei der AHV, wobei beachtet werden muss, dass im Sinne einer Opfersymmetrie zwischen Alt und Jung auch das längere Sparen im Rahmen eines „Referenzrentenalters 65+“ umgesetzt werden muss. Als Alternative zu einer zentralen Finanzierungslösung über den Sicherheitsfonds sollten auch dezentrale Lösungen in der Verantwortung der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen geprüft werden. Mit einem dezentralen Vorgehen könnten die betroffenen Kassen eigenverantwortliche und auf die spezifischen Bedürfnisse angepasste Massnahmen ergreifen.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge sind aber grundsätzlich **die technischen Parameter (Umwandlungssatz und Mindestzinssatz) zu entpolitisieren** (Parlamentarische Initiative „Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG“ 12.414). Generell müsste es das Ziel sein, diese Parameter durch die Kassen und deren Institutionen frei bestimmen zu lassen, wobei wie bei der AHV eine Art Minimalrente garantiert sein müsste. Der Mindestzinssatz schafft Bürokratie und Mehrkosten ohne Mehrwert. Die Kassen sollen den marktabhängigen Zins selbst frei festlegen können. Mindestens sollte aber der Mindestumwandlungssatz aus dem Gesetz entfernt und auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten des bundesrätlichen Reformpakets:

- Die SVP befürwortet die Flexibilisierung des Rentenalters mit Anreizen, länger zu arbeiten. Dies beinhaltet die Angleichung des Referenzrentenalters zwischen AHV und BVG. Der Flexibilisierung zwischen 62 und 70 für AHV und BVG wird grundsätzlich zugestimmt, wobei nach oben eine weitere Flexibilisierung wünschenswert ist. Generell müssen eine Frühpensionierung zwingend zu versicherungsmathematischen Kürzungen der Rente und der spätere Altersrücktritt zu einer Erhöhung führen.
Es dürfen keine Fehlanreize für frühe Pensionierungen entstehen. So muss dem Missbrauchspotenzial vorgebeugt werden, dass wer mit einer gekürzten Rente in Frühpension geht, später nicht Ergänzungsleistungen beansprucht. Unter denselben Voraussetzungen kann auch einem Teilrentensystem zugestimmt werden.
- Einer Ausweitung des Versicherungsobligatoriums durch eine tiefere Eintrittsschwelle im BVG kann die SVP nicht zustimmen.
- Die unnötige Neuregelung bei den Selbständigerwerbenden kann auch nicht unterstützt werden.
- Der vorgeschlagenen Veränderung bei der Überschussquote kann die SVP nicht zustimmen. Es sollte jedoch am Bruttoprinzip festgehalten werden. Nettoprinzip und eine höhere legal quote würden das Verschwinden von

Angeboten und somit das Ende der Vollversicherung bedeuten, was insbesondere für die KMU-Wirtschaft von grosser Tragweite wäre. Auch der Verzicht auf Quersubventionierungen, sowie die ex-post-Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes lehnt die SVP ab.

- Die Errichtung einer Schuldenbremse oder Stabilisierungsregel unterstützt die SVP zwar grundsätzlich, jedoch nur, wenn hierbei moderate und schrittweise Erhöhungen des Rentenalters als Folge der demografischen Entwicklung im Vordergrund stehen (Referenzrentenalter 65+). Einnahmenseitige Automatismen (z.B. Mehrwertsteuererhöhung) werden abgelehnt, da sie eine adäquate Diskussion über die Finanzierung und über strukturelle Reformen im Vorhinein verunmöglichen.
- Änderungen bei den Hinterlassenenleistungen sollten in einer separaten und nachgelagerten Vorlage behandelt werden.
- Die nun vorgeschlagene Veränderung bei den Altersgutschriften im BVG kann die SVP so nicht unterstützen. Das Thema sollte aber separat, im Hinblick auf eine generelle Linearisierung der Altersgutschrift mit Einbezug des früheren Sparbeginns ab 18 Jahren, diskutiert und behandelt werden.

Im Vordergrund muss eine gerechte (insbesondere in Anbetracht der Generationengerechtigkeit) und in die Zukunft abgesicherte Altersvorsorge stehen. Ziel muss grundsätzlich sein, das Verfassungsziel (entspricht 60% des vorherigen Einkommens) in der Altersvorsorge sicherzustellen. Die SVP wird sich aber mit Vehemenz gegen die Erhöhung von Steuern und Abgaben wehren, welche wohl das einzige politische Resultat der überladenen Vorlage und des nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorgehens wäre. Eine nachhaltige Stabilisierung der Altersvorsorge lässt sich jedoch nicht auf dem Weg des geringsten Widerstandes einseitig über Mehreinnahmen garantieren. Das bewährte und vom Ausland bewunderte Drei-Säulen-Prinzip muss für die Zukunft gesichert und darf nicht durch eine zum Scheitern verurteilte Megareform gefährdet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser